Der Kriminalprozeß

in Sachen des

Jakob Salomon Hottinger

von Zürich,

gewesenen Direktors der hiesigen Strafanstalt,

dessen Ehefrau und Konsorten.

Herausgegeben

von

J. Dürr, Oberrichter,

außerordentl. Inquirenten in dieser Kriminaluntersuchung.

Zweiter Theil.

Zürich,

bei Bürcher und Furrer,

1847.

Vorbemerkung.

Es folgt hier der zweite Theil des Hottinger=schen Criminalprozesses, enthaltend einen Nachtrag der faktischen Darstellung des erstinstanzlichen Ur=theils, das vollständige Urtheil des h. Obergerich=tes, welches ich darum in seinem ganzen Umfange zu geben genöthigt bin, weil dessen Begründung und die aus der Untersuchung gezogenen Resultate in mehrfachen Beziehungen von dem erstinstanzli=chen Urtheile abweichen; sodann noch ein Nachtrag über die Gründe des Entstehens der Prozedur und einige Worte über die Rügen der Herren Vertheidiger, betreffend das Formelle dieser Untersuchung.

Der Herausgeber.

Das Obergericht des Standes Zürich

hat in Sachen

des

Jakob Salomon Hottinger von Zürich, gewesenen Direktors der Strafanstalt daselbst, Inquisiten und Appellanten, (Vertheidiger Herr Fürsprech Dr. Schauberg)

und

Hottingers Ehefrau, Maria Anna, geb. Geerer, Inquisitin und Appellantin, (Vertheidiger Herr Fürsprech Escher)

sowie ferner

des Konrad Müller von Niederhasle, Kettensträflings, ebenfalls Inquisiten und Appellanten,

gegen

den außerordentlichen Staatsanwalt, Herrn Friedrich von Wyß, Appellaten, betreffend fahrläßige Tödtung, Betrug, Unterschlagung u. a.

(im Ausstande des Herrn Oberrichter Dürr, als gewesenen Inquirenten in dieser Sache)

nach Einsicht der Akten

vorerst

A. betreffend das auch von zweiter Instanz von beiden Vertheidigern wieder aufgenommene Begehren um Cassation des ganzen vorliegenden Verfahrens

und

B. betreffend das Gesuch des Vertheidigers von Hottinger um Verschiebung der weitern Verhandlungen und der Beurtheilung, Behufs näherer Einsicht der Akten durch den Inquisiten selbst,

In Berücksichtigung

Ad A., daß das Cassationsbegehren sich auf keine Weise rechtfertigt, da

1) die Beschwerde über die Bestellung eines besonderen Verhöramtes für diesen koncreten Fall und über die Art dieser Bestellung unbegründet ist, indem

a. einerseits diese, zwar allerdings außergewöhnliche, Maßregel unter den obwaltenden Umständen dringend nothwendig war, da die sämmtlichen vorhandenen Verhörrichter sich im Ausstande befanden, und zwar der eine als Mitglied der Aufsichtskommission, welche wegen des ihr vorgeworfenen Mangels gehöriger Aufsicht betheiligt ist, der andere als Tochtermann des Präsidenten dieser Behörde, und der dritte, weil er die Untersuchung veranlaßt hatte, die in §. 123 des org. Gesetzes über die Strafrechtspflege auf den Fall einer Verhinderung des Verhörrichters bezeichnete Aushülfe aber die Uebertragung der Führung einer Untersuchung an ein Mitglied des Criminalgerichtes nicht nur nach dem Gesetze überhaupt wo möglich bloß bei minder wichtigen Fällen geschehen soll, sondern auch namentlich hier nachdem das bereits mit Führung der Untersuchung beauftragt gewesene Mitglied ernstlich erkrankt war, schon darum nicht Statt finden konnte, weil durch eine solche Bestellung des Verhöramtes mit Rücksicht auf den zu dieser Untersuchung erforderlichen Zeitaufwand eine allzu nachtheilige Hemmung in den übrigen ohnehin bedeutenden Geschäften des Criminalgerichtes hätte eintreten müssen;

b. anderseits unter solchen Umständen auch die Art der Bestellung eines außerordentlichen Verhörrichters nicht wohl angegriffen werden kann, da die dießfällige nothgedrungene Verfügung als einen Spezialfall betreffend,

nicht Sache der gesetzgebenden Behörde sein konnte, vielmehr unzweifelhaft in der Competenz des diesseitigen Gerichtes als der obersten Aufsichtsbehörde über das Gerichtswesen liegen mußte, und um so weniger Bedenken erregen konnte, als es sich nicht etwa um die Bestellung eines urtheilenden Richters, sondern bloß eines in seinen Funktionen unter der Controlle der ordentlichen Gerichte stehenden Instruktionsrichters handelte;

c. übrigens die vorliegende Beschwerde um so unangemessener erscheint, als die Inquisiten, wenn sie geglaubt hätten, daß durch die fragliche Verfügung in ihre Rechte eingegriffen werde, alle Veranlassung gehabt hätten, eine solche Beschwerde früher geltend zu machen, und nicht erst nach vollständiger Durchführung einer so lange dauernden Untersuchung eine Cassation aus diesem Grunde zu verlangen, zumal sie ja ihre gegenwärtigen Vertheidiger schon früher zugezogen hatten;

d. die Beschwerde, daß der Verhörrichter seine Vollmacht überschritten habe, im Wesentlichen bereits in dem kriminalgerichtlichen Urtheile beseitigt ist und endlich

e. die gerügten Mängel der Prozedur, abgesehen davon, ob und in wie weit die dießfälligen Rügen überhaupt begründet seien, wenigstens nicht von der Art sind, daß sie zu einer Cassation der ganzen Untersuchung führen könnten.

Ad B. daß ebenso auch dem Begehren um weitere Sistirung der Verhandlungen und der Beurtheilung nicht entsprochen werden kann, da nicht nur dem Anwalte Hottingers schon vor der erstinstanzlichen Verhandlung gehörige Zeit zu genauer Einsicht der Akten und Gelegenheit zur Besprechung mit dem Inquisiten gegeben, sondern auch diesem selbst sowohl von dem Kriminalgerichte als nach Fasc. IX., act. 114, 119 und 120 auch von

dießseitigem Gerichte hinreichende Gelegenheit zur erforderlichen Einsicht der Akten verschafft wurde:: —

mit Einmuth beschlossen:

Es seien die beiden erwähnten Begehren abgewiesen.

Sodann hat das Gericht

in der Hauptsache:

nachdem durch Stimmenmehrheit die Akten vollständig erklärt worden:: —

Auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils, mit dem Zusatze:

A. (Inhalt des kriminalgerichtlichen Urtheils).

B. Bei der Verhandlung vor Obergericht haben

1) die Vertheidiger der Hottinger'schen Ehelente in der Hauptsache ihr erstinstanzliches Begehren wieder aufgenommen und dabei noch mit Beziehung auf die Geständnisse der Frau Hottinger eine Vervollständigung der Untersuchung verlangt, gestützt darauf, daß die Inquisitin ihre Aussagen zurücknehme, weil sie durch falsche Mittheilungen über die Gesinnungen ihres Ehemannes veranlaßt worden sei, unwahre Angaben zu machen;

2) von Müller sei das Begehren um Freisprechung gestellt worden;

3) auf der andern Seite habe der außerordentliche Staatsanwalt auf Bestätigung des kriminalgerichtlichen Urtheils angetragen;

C. die nach der vorliegenden Berechnung des Verhöramtes, Art. 359, betreffend das Fleisch, mit Beziehung auf den Zeitraum vom 12. Oktober 1839 bis 19. Dezember 1840 und vom 27. Juni 1842 bis 19. Oktober 1844 sich ergebenden Differenzen zwischen den Jahrrechnungen und den Fleischbüchelchen der Metzger Scheibli und Dolder beruhen im Einzelnen wesentlich auf Folgendem:

a. In dem Auszuge von 1839, betreffend den Zeitraum vom 12. Oktober bis 31. Dezember, habe die vorgemerkte Differenz von 121 Pfd. zu 24 Frkn. 22 Rpn. hauptsächlich in dem bloßen Versehen ihren Grund, daß man, während die Ansätze des Scheibli'schen Büchelchens mit einer unterm 12. Oktober eingetragenen und ohne Zweifel für den 13., an dem sich kein Eintrag vorfinde, bestimmten Lieferung beginnen, in den der Jahrrechnung entnommenen Gesammtbetrag eine Post vom 12. Oktober aufgenommen sei, welche die vorhergehende Woche vom 7. — 12. Oktober beschlage und allein schon 70 Pfd. für die Bediensteten und 42 Pfd. für die Anstalt, zusammen also 112 Pfd. zu 22 Frkn. 40 Rpn. ausmache;

b. mit Beziehung auf den Zeitraum vom 1. Jenner bis zum 19. Dezember 1840 vergrößere sich der nach der Berechnung des Verhöramtes auf 55 Pfund und 15 Frkn. 65 Rpn. angesetzte Mehrbetrag der Jahrrechnung noch um 52½ Pfd. zu 9 Frkn. 45 Rpn., indem der zweite der in der Jahrrechnung unterm 19. Dezember eingetragene Posten irrthümlich nicht in den Totalbetrag mitgerechnet worden sei; und von der sich dabei ergebenden Gesammtdifferenz von 107½ Pfd. seien nun in der Jahrrechnung:

unterm 3. Jenner 39 Pfd. zu 7 Frkn. 80 Rpn.
= 29. Februar 28½ = = 5 = 70 =
= 5. Dezbr. 16½ = = 4 = 77 =

mehr verrechnet als im Fleischbüchlein, während nach diesem in der ersten der betreffenden Wochen an 3 Tagen, in der zweiten an 4 Tagen und in der dritten an 1 Tag für die Anstalt und zum Theil auch für die Bediensteten nichts angesetzt sei; daneben finden sich noch über 30 größere und kleinere Abweichungen, unter denen zwar noch einige Mehrverrechnungen in der Jahr-

rechnung von je 10½ Pfd. per Woche, die aber durch andere, welche in entgegengesetzter Richtung vorliegen, zwar im Betrage geringere, in der Anzahl aber größere, zum Theil wieder kompensirt werden;

c. die im Jahr 1842 vom 27. Juni bis 31. Dezember sich nach dem Auszuge act. 359 herausstellende Mehrverrechnung von 84 Pfd. zu 32 Frkn. 93 Rpn. rühre größtentheils daher, daß:

unterm 22. Oktober 28 Pfd. zu 5 Frkn. 60 Rpn.
" 24. Dezbr. 8 " " 2 " 56 "
und " 31. Dezbr. 28 " " 6 " 16 "

mehr in der Jahrrechnung verrechnet sei, als die Ansätze in dem Fleischbüchli von Dolder betragen, während nach diesem in der ersten der betreffenden Wochen an 4, in der zweiten an 1, in der dritten an 4 Tagen unter der Rubrik für die Anstalt kein Eintrag sich finde; die restirende Mehrverrechnung von ca. 20 Frkn. vertheile sich auf 21 verschiedene Posten, unter denen weitaus die meisten in die 8 letzten Wochen des Jahres fallen, wo die einzelnen Ansätze der Jahrrechnung sowohl für die Anstalt als für die Bediensteten in der Regel ohne Abweichung im Gewichte im Betrage je um 98 Rp. bis 1 Frkn. 46 Rpn. höher stehen;

d. Von dem im Jahr 1843 nach dem Auszuge des Verhöramtes sich ergebenden Mehrbetrage von 339½ Pfd. zu 81 Frkn. 43 Rpn. fallen vorerst 155 Pfd. zu 37 Frk. 20 Rpn. auf eine in der Jahrrechnung unterm 21. Jenner eingetragene Post Schweinefleisch, die in dem Fleischbüchli fehle, wogegen unter den Conti von 1842 (Fasc. VI. act. 216) ein vom 26. Jenner 1843 auch von Metzger Dolder ausgestellter acquittirter Conto*) für am

---

*) Dieser Conto wurde erst einige Monate später, nachdem die

22. Dezember 1842 gelieferte 238 Pfd. Schweinefleisch zu 36 fl. 34 ß. vorliege, und in frühern und spätern Jahrrechnungen in der Regel stets im Anfange des Jahres etwas über 1 Ztr. Schweinefleisch verrechnet sei, auch im Jahr 1840 z. B. der dießfällige Ansatz der Jahrrechnung von 110 Pfd. mit Rücksicht auf eine im Büchli von Scheibli enthaltene Quittung für den Betrag eines ganzen Schweines von dem Verhöramte selbst als richtig angenommen wurde.

Der übrige Theil des in der Jahrrechnung mehr Verrechneten aber habe seinen Grund beinahe ausschließlich darin, daß in ca. 36 Wochen des Jahrs entweder nur unter dem Titel „für die Anstalt" je 77 bis 84 Rp. oder daneben auch noch ein ähnlicher Betrag für die Bediensteten sich mehr in Rechnung gebracht finde, als in dem Fleischbüchelchen angesetzt sei, wobei namentlich vom 22. Juli bis 9. September im Dolder'schen Büchli die Ansätze für die Anstalt durchgehends 8 1/2 Pfd. zu 1 fl. 8 ß. oder 1 fl. 4 ß. per Tag lauten, während diese Summen nur bei Weglassung des 1/2 Pfd. zu den übrigen Ansätzen vom gleichen Tag passen und mit dem Ansatze von 8 1/2 Pfd. auf keine Weise sich vereinigen lassen, die Zahl „1/2" auch bei allen diesen Posten augenfällig in der Farbe der Dinte von der daneben stehenden Zahl 8 abweiche und sich an vielen Stellen auf der entgegengesetzten Seite abgedrückt finde, bei der Zahl 8 dagegen dieses nirgends der Fall sei, endlich in den Jahrrechnungen die Summe meistens gerade um den Preis von 1/2 Pfd. per Tag oder 3 1/2 Pfd. per Woche höher angesetzt seien;

Rechnung schon gestellt und dieser Aktenfascikel abgegeben war, aufgefunden.

e. In dem Auszug von 1844 beruhe die angegebene Differenz von 230 Pfd. zu 62 Frkn. 54 Rpn. zum größern Theil darauf, daß auch hier eine Post von 145 Pfd. Schweinefleisch zu 37 Frkn. 70 Rpn. im Jenner in den Jahrrechnungen eingetragen sei, wogegen sich im Fleischbüchli kein entsprechender Eintrag finde; daneben seien am 6. Jenner in der Jahrrechnung noch 38 Pfd. Fleisch zu 9 Frkn. 32 Rpn. und am 3. Februar noch 25½ Pfd. zu 6 Frkn. 60 Rpn. mehr verrechnet als nach dem Fleischbüchli, während nach diesem jedesmal in der betreffenden Woche die Einträge von einigen Tagen fehlen; das Uebrige rühre von kleinern Mehrverrechnungen aus verschiedenen Wochen her, unter denen hauptsächlich 9 solche von je 84 Rpn. per Woche vorkommen.

D. Ueber die Mehrverrechnung von Garn liege neben den bereits im faktischen Theile des erstinstanzlichen Urtheils Angeführten noch vor:

a. Unterm 22. März 1841 seien im Garnbuche Fasc. III. 179. S. 17. als in die Schneiderei gegeben

96 Ellen Zwilch zu 24 Leintüchern,

eingeschrieben, während in dem Verzeichnisse über die Arbeiten im Weibersaal act. 175 und in den Arbeitsbüchern act. 189 sich hievon keine Spur finde, sondern nur im Jenner eine gleiche Anzahl Leintücher vorkomme, die aber im Garnbuche neben der Post vom März ebenfalls im Jenner eingetragen sei;

b. Im März, April und Mai 1842 finden sich im Garnbuche nach einander als in den Weibersaal gegeben:

108	Ellen	Zwilch	zu 27	Leintüchern,
220	=	=	= 55	=
32	=	=	= 4	=

aufgezeichnet; dagegen seien diese 3 Posten in dem Verzeichnisse der Arbeiten im Weibersaal act. 177, nach

Augabe von Hrn. Weidmann act. 162, erst bei Einleitung der vorliegenden Untersuchung unter Nr. 2, 3 und 4 vom Jahr 1842 nachgetragen worden und können in den daselbst für die betreffenden Nummern angesetzten Arbeitslöhnen, die bloß den unter jenen Nummern eingeschriebenen Quantitäten gesponnener Reiste entsprechen, nicht begriffen sein, in den Arbeitskarten act. 163 und dem Kartenbuche act. 188 b sei die erste und dritte Post sichtbar hineingeflickt, die zweite gar nicht enthalten, in den Monatsrapporten act. 178 f. g. und h. finde sich von allen dreien nichts, und endlich auch in den Arbeitsbüchern act. 187 g. h. i. sei kein dießfälliger Eintrag vorhanden, indem bis zum Monat Dezember nur in act. 187 auf Seite 18, 19 und 29 im Jenner 6 Dienstenleintücher, die in Uebereinstimmung mit dem Verzeichnisse act. 177 mit Nr. 18 vom vorhergehenden Jahre bezeichnet seien und in act. 187 f. S. 33 und 187 g. S. 65. zwei kleine Partien von Einträgen, die eine von 20, die andere von 4 Leintüchern vorkommen, bei denen in der Bezeichnung der Arbeit „so viel Leintücher gemacht“ das Wort „gemacht“ offenbar erst später hingesetzt, vorher dagegen die Bezeichnung „geflickt“ gestanden habe;

c. Unterm 17. Oktober 1842 enthalte das Garnbuch auf S. 18 als in die Schneiderei gegeben eine Post von

162 Ellen Zwilch zu 12 doppelten Strohsäcken und Polstern,

die weder in dem Verzeichnisse über die Arbeiten in der Schneiderei act. 175 noch in den betreffenden Arbeitsbüchern act. 189 eingetragen seien. Nach Angabe des Hrn. Weidmann habe er bei Einleitung der Untersuchung auf Geheiß von Frau Hottinger in dem Verzeichnisse über die Arbeiten im Weibersaal unter Nr. 10 vom

Jahr 1842 28 Strohpolster einschreiben müssen, die in der betreffenden Arbeitskarte und im Kartenbuche act. 186 b. offenbar hineingeflickt und im Monatsrapport sowohl als in den Arbeitsbüchern gar nicht enthalten seien. Im Uebrigen komme mit Ausnahme eines einzigen Eintrages von zwei größern Polstern und Strohsäcken, der auch im Garnbuche neben jenen 12 Strohsäcken und Strohpolstern enthalten sei, in den Arbeitsbüchern so wie in den übrigen dießfälligen Skripturen gar nichts Weiteres vor.

d. Unterm 10. August 1842 seien im Garnbuch S. 10 als in den Weibersaal gegeben:

440 Ellen Reistentuch zu 80 Hemden

eingeschrieben, während nach Angabe des Hrn. Weidmann im Verzeichnisse der Arbeiten vom Weibersaal act. 177 unter Nr. 6 eine gleiche Anzahl Hemden erst nachträglich aufgenommen worden, die in dem für jene Nummer angesetzten Arbeitslohne von 3 fl., welcher der übrigen Arbeit, „10 Pfd. Reisten spinnen", gerade entspreche, nicht inbegriffen sein könne, ferner diese nämliche Anzahl von 80 Hemden im Kartenbuche act. 188 b und in der betreffenden Arbeitskarte sichtbar hineingeflickt, im Monatsrapport act 178 k gar nicht enthalten und endlich in den Arbeitsbüchern zwar im Ganzen unter der mit dem Inhalte von act. 177 übereinstimmenden Bezeichnung Nr. 6 genau die Anzahl von 80 Hemden eingetragen, bei allen einzelnen dießfälligen Posten aber die ursprüngliche Nummer radirt oder sonst abgeändert sei (act. 187 g, S. 5, 25, 38, 42, 43, 45, 49, 50) und dagegen bei den übrigen zu jener Zeit verarbeiteten, in den Arbeitsbüchern sämmtlich unter Nr. 11 vorkommenden Hemden eine entsprechende Anzahl dadurch zu viel angesetzt, und somit offenbar bloß um den durch jene

Umänderungen entstandenen Ausfall zu decken, wieder eingebracht worden sei, daß man theils die Zahlen der täglich als verarbeitet aufgeschriebenen Hemden erhöht, namentlich anstatt der Zahl 1 eine 2 hingesetzt (187 g, S. 50, 58, 60, 63, 78), theils bei Einträgen von Flickarbeit die Nummer, Zahl der Hemden und das Wort „geflickt“ resp. darauf bezügliche Wiederholungszeichen abgeändert und dafür die Nr. 11 mit einer angemessenen Zahl von Hemden, wie sie in einem Tage von einer Arbeiterin verfertigt werden konnten, und das Wort „gemacht“ hingesetzt habe (act. 187 g, S. 50, 63, 74).

e. Von den im Garnbuch S. 17 am Ende des Jahres 1842 eingeschriebenen

322 Ellen Reistentuch zu 88 Leintüchern,

und einer im Anfang 1843 auf S. 18 vorkommenden gleichen Anzahl Leintücher mit 352 Ellen Tuch, von welchen beiden Posten nach Frau Hottingers Angabe III, act. 193 r 5 und IV, 241 r 4 nur die einen 88 in Arbeit gegeben worden, seien in den Arbeitsbüchern vom Weibersaal wirklich höchstens die einen 88 Stück enthalten, in den Arbeitsbüchern der Schneiderei kommen in den Jahren 1842 und 1843 überhaupt keine Leintücher vor, und in dem Verzeichnisse act. 177, so wie in dem Kartenbuche haben augenfällige Abänderungen stattgefunden; auch übersteige die Zahl der seit 1840 in den Jahrrechnungen als neu verfertigt angegebenen Leintücher überhaupt diejenige der in den sämmtlichen Arbeitsbüchern eingeschriebenen um mehr als 350;

f. Die im Jahr 1843 im Garnbuche S. 11 eingeschriebenen

135 Hemden, für die sich 752½ Ellen Reistentuch als ausgegeben angesetzt finden, die aber nach dem Ge-

ständnisse der Frau Hettinger nicht in Arbeit gekommen, seien im Verzeichnisse über die Arbeiten im Weibersaal unter Nr. 17 eingetragen, dagegen nicht nur im Monatsrapport act. 179 r nicht erwähnt, sondern es finde sich auch in den Arbeitsbüchern (188 g—k) kein Eintrag mit der bezeichneten Nr. und im Ganzen seien überhaupt im Jahr 1843 in den Arbeitsbüchern an Hemden als „gemacht“ und „fertig gemacht“ kaum 400 eingetragen, wogegen die Gesammtzahl der im gleichen Jahr im Garnbuch verrechneten Hemden 568 betrage.

(In die vom Verhöramt in act. 186 a als Auszug aus den Arbeitsbüchern angegebene Zahl von 589 Hemden müssen irriger Weise auch die unter dem Titel „Hemdärmel eingesetzt“, „Hemden zusammengesetzt“ vorkommenden Einträge aufgenommen worden sein, während, wenn auch nur eine dieser beiden Rubriken mitgezählt werde, z. B. bei den unter Nr. 7 eingetragenen Hemden, nach den Arbeitsbüchern eine weit größere Anzahl herauskommen würde, als in dem Verzeichnisse der Arbeiten im Weibersaal unter der gleichen Nummer eingetragen sei.)

g. Mit Beziehung auf 215 Hemden endlich, welche am Schlusse von 1842 im Garnbuche eingeschrieben und hinsichtlich welcher Frau Hottinger III, 172 b angibt, sie existiren nicht, sei zwar nach der Aussage des Hrn. Weidmann theils eine neue Karte verfertigt, theils in dem Verzeichnisse über die Arbeiten im Weibersaal und dem Kartenbuche act. 188 b nachträgliche Einträge gemacht worden; allein nicht nur seien diese Hemden in der Jahrrechnung überhaupt nicht verrechnet, sondern auch im Garnbuche act. 179 d, S. 10 kein Tuch dafür als ausgegeben aufgeschrieben: —

A. Betreffend den Tod von Wolfer.

1) Daß mit Beziehung auf die dem Tode des Wolfer vorausgegangene Behandlung desselben und dessen damaliger Zustand vorerst in Frage kommt, ob folgende Verhältnisse, die nach dem gesundheitsräthlichen Gutachten mit dem Tode dieses Sträflings in engem Zusammenhange stehen, und neben dem Sectionsberichte die hauptsächlichste Grundlage des Gutachtens bilden, als vollständig erwiesen anzusehen sind:

a. daß Wolfer in Folge gerichtlichen Urtheils in dunkelscharfen Arrest gebracht, vom 9. oder 10. bis 16. März 1843, Abends in der Zelle Nro. 15. täglich 1/2 Pfd. Brod und Wasser und zuerst auch je den andern Tag Suppe erhielt;

b. daß ihm dagegen am 15. und 16. März wegen seines höchst ungezogenen Benehmens keine Suppe mehr verabreicht, und auch das Bett gänzlich entzogen wurde;

c. daß er sodann am 16. Abends in die Dunkelzelle Nro. 25 gebracht, ihm daselbst eine eiserne, 16 Pfd. 30 1/4 Loth schwere, Armstange angelegt und er mit einer 5′ 2″ langen und 4 Pfd. 28 1/2 Loth schweren Kette an einem in der Wand jenes Kerkers in einer Höhe von 1 1/2 Fuß vom Boden angebrachten Ring so angefesselt wurde, daß die Kette etwa 1 1/2 bis 2 Fuß gespannt war, und bis zum 20. März Abends so gefesselt blieb;

d. daß er während der 4 Tage und 4 Nächte in bloßem Hemde und mit offenen über die Füße herabhängenden Hosen ohne Bett auf dem leeren Bretterboden zubringen mußte;

e. daß ihm auch während dieser Zeit gar keine Suppe, sondern nur täglich 1/2 Pfd. Brod mit Wasser gegeben wurde, und daß er wenigstens am letzten Tage weder feste noch flüssige Nahrung genossen habe;

f. daß die Temperatur dieser Zelle Nr. 25, während seines Aufenthaltes in derselben, nur wenig über 8° C. steigen konnte;

g. daß während dieses scharfen Verhaftes in Wolfers Benehmen eiu sehr hoher Grad von physischer Aufregung hervortrat, und endlich

h. daß Wolfer bei der am 20. März zwischen 5 und 7 Uhr Abends auf Hottingers Bewilligung vorgenommenen Entlassung nicht mehr reden konnte, sondern höchstens noch leise Töne von sich gab, von Ringger in die Zelle No. 15 getragen und dort zu Bette gebracht, zwar noch geathmet haben soll, dagegen ein Versuch ihm noch Suppe beizubringen, bereits nicht mehr gelang, und daß er, nachdem man ihn wieder verlassen, beim spätern Oeffnen seiner Zelle um 8½ Uhr todt getroffen wurde.

2. Daß nun bei näherer Würdigung des für diese Thatsachen vorliegenden Beweises vorerst im Allgemeinen, mit Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der dießfälligen Zeugenaussagen nicht außer Acht zu lassen ist, daß den Angaben der Sträflinge, theils um ihrer Persönlichkeit willen, theils wegen der wohl bei allen in höherm oder geringerem Grade vorhandenen feindseligen Stimmung gegen den gewesenen Direktor ein bedeutendes Gewicht nicht beigelegt werden darf, und namentlich nicht den Aussagen des Sträflings Ringger, der laut den vorliegenden Urtheilen schon wegen Betrug, Diebstahl und Anstiftung zu falschem Zeugnisse bestraft worden, während dagegen die Aussagen der Aufseher und übrigen Angestellten der Anstalt in sich Glauben verdienen und mit gehöriger Vorsicht um so unbedenklicher benutzt werden dürfen, als diese Leute um ihrer allfälligen eigenen Verantwortlichkeit willen eher zu Gunsten

des Hottinger zu deponiren geneigt sein mußten; wenn aber einzelne von ihnen, wie Weiß, Isler und Steiner, sich selbst in ihren Angaben widersprechen, namentlich zuerst die Behandlung Wolfer's, während der fraglichen Zeit, als weniger strenge und dessen damaligen Zustand als weniger schlimm darstellen, dieses seinen Grund offenbar theils in der Besorgniß, daß ihre eigene Mitwirkung als strafbar erscheinen möchte, theils in den Einwirkungen von Seiten der Eheleute Hottinger hat, und daher auch nicht hindern kann, die spätern abweichenden Aussagen dieser Zeugen immer noch als ziemlich glaubwürdig anzusehen, zumal sich nicht annehmen läßt, daß diese Personen aus irgend einem Grunde, an den man hier denken könnte, (auch nicht einmal, was insbesondere mit Beziehung auf Weiß hervorgehoben wurde, um aus dem Verhafte entlassen zu werden) sich dazu hätten bewegen lassen, die Behandlung Wolfers anzugeben, durch welche nicht nur der, von dem sie ausging, so schwer belastet wurde, sondern sie sich auch selbst der Gefahr aussetzten, zur Verantwortung gezogen zu werden, auch dann zu machen, wenn nicht mindestens das Angegebene wahr wäre;

3) daß, um nun auf den Beweis für die einzelnen, der in Erwägung 1. erwähnten, Thatsachen einzutreten,

ad a. die Annahme, daß Wolfer sich vom 9. oder 10. bis 16. März in der Zelle No. 15 in dunkelscharfem Arrest befunden habe, ungeachtet der theilweise entgegen stehenden Behauptung Hottingers, als hergestellt betrachtet werden darf, wenn man neben dem für die Aufseher Behufs der Vollziehung angefertigten Verzeichnisse über den scharfen Arrest von 1843 (Fasc. I. 601) welches in Uebereinstimmung mit dem dießfälligen obergerichtlichen Urtheile vom 9. Februar 1843 die Notiz enthält,

„Wolfer vom 9—16. März dunkel und scharf“ namentlich den Inhalt der Kämmlerliste (act. 600 b.) berücksichtigt, wonach Wolfer, nachdem er bis zum 9. März übrigens nicht ohne Unterbruch, mit Seidenkämmeln beschäftigt gewesen, an diesem letzten Tage nur noch wenig und von da an gar nicht mehr gearbeitet hat, wozu dann noch die act. A. c. des erstinstanzlichen Urtheils enthaltenen Angaben der Aufseher Isler und Weiß kommen, die freilich, obgleich sie am Ende übereinstimmend dahin gehen: Wolfer habe, bevor er aus der Zelle No. 15 gebracht worden, etwa 8 Tage scharfen Arrest erstanden, schon um ihrer Unbestimmtheit willen kein sehr großes Gewicht haben können.

4) daß ad b. der Entzug der Suppe während der beiden letzten Tage von Wolfers Aufenthalt in der Zelle No. 15 durch die dießfällige bestimmte Angabe des gewesenen Aufsehers Isler (act. 287 b. r. 19 und act. 663 r. 15.) und die damit übereinstimmenden Aussagen der Sträflinge Bontobel und Trüb erwiesen ist, von denen Bontobel in act. 350. r. 15. angibt, er habe als Suppenträger dem Wolfer ein paar Tage, ehe er aus Nr. 15 weggekommen, keine Suppe mehr geben dürfen, und Trüb, welcher in der Wolfer gegenüber gelegenen Zelle No. 11 verhaftet war, in act. 354 r. 5—7. deponirt: Wolfer müsse mehrere Tage, bevor er in die Zelle No. 25 gebracht, keine Suppe mehr bekommen haben, indem der Aufseher, wenn man den übrigen Gefangenen Suppe gebracht, Wolfers Zelle nicht aufgeschlossen habe;

5) daß ebenso auch darüber, daß dem Wolfer wenigstens während dieser beiden Tage, das Bett entzogen worden sei, mit Rücksicht auf die Aussage Islers (act. b, r. 14.) und die freilich unbestimmten Angaben der Zuchthaussträflinge Ritz (act. 440 r, q.) und Bontobel

(act, 350 r. 12 und 13.) kaum gezweifelt werden kann, zumal Hottinger selbst, in act. 227. r. 30, wenigstens zugibt, daß das Bett dem Wolfer damals weggenommen wurde, weil er es besudelt habe und in r. 31. wenigstens nicht mit Bestimmtheit zu behaupten wagt, daß es ihm am nämlichen Tage wieder gegeben worden sei.

6) Daß ad c. von Hottinger selbst in act. 24 r. 2. zugegeben wird, daß Wolfer am 16. März in die Dunkelzelle Nr. 25 abgeführt, ihm daselbst eine Armstange angelegt worden, und er bis zu seiner Entlassung aus dieser Zelle gefesselt geblieben sei, die Art der Anfesselung aber namentlich durch die bestimmten Depositionen der Aufseher Widmer und Weiß, und des Haschier Fischer (Fact. a. c. des Crim. ger. Urtheils) hergestellt ist, endlich die Annahme, daß die schwerste Armstange gebraucht worden sei, oder: nachden mit der dießfälligen Angabe Ringgers am Ende übereinstimmenden Aussagen von Widmer und Weiß, abgesehen von der dießfälligen Angabe, von Ringger schon nach den Aussagen von Widmer und Weiß, von denen Widmer in act. 295. r. 22. ausdrücklich angiebt, es sei die neue große, die schwerste die da sei, gebraucht worden, und Weiß, freilich nachdem er früher eine abweichende Angabe gemacht hatte, in act. 632 r. 13. erklärt, es müsse die große, dicke gewesen sein, um so unbedenklicher als richtig angesehen werden darf, als aus allem hervorgeht, daß die Behandlung Wolfers eine sehr strenge war.

7) Daß ad d. die obenangegebene Bekleidung des Wolfer in der Dunkelzelle Nr. 25 (entgegen Hottingers Behauptung, daß derselbe ganz bekleidet gewesen act. 638 r. t.) mit Gewißheit durch die im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Aufseher hergestellt wird, von denen

Isler in act. 662 r. 10 und 11 deponirt: die Jacke und Strümpfe seien bei Wolfers Versetzung in die Dunkelzelle, in der Zelle zurück geblieben; als er in die Zelle Nr. 15 zurück gebracht worden, habe er nichts als das Hemd am Leibe gehabt;

Weiß über den Zustand während der ganzen Dauer der Anschließung, freilich nach vorausgegangenen abweichenden Aussagen, in act. 254 r. 59 angibt, Wolfer habe ein Hemd angehabt, die Hosen seien unten gewesen, in act. 632 r. 8, ob er auch Hosen getragen, erinnere er sich nicht mehr.

Widmer in act. 330 r. g. und Fischer in act. 331 r. 12, beim Anschließen habe Wolfer Hemd und Hosen getragen, der letzte Zeuge mit dem Beifügen, die Hosen seien aber ganz zerrissen und auf der einen Seite der Naht offen gewesen, endlich

Frymann in act. 225 r. 45 mit Beziehung auf den Zeitpunkt der Entlassung angiebt: Wolfer habe Hemd und Hosen getragen, letztere seien aber los gewesen, damit er anf das Nachtgeschirr gehen könne, und in act. 329 r. 10, die Hosen haben herunter gehangen.

8) Daß ferner die gänzliche Entbehrung von Bettstücken während der Anschließung Wolfers in der Zelle Nr. 25, aus den Angaben der Angestellten Joh. Näf, Weiß, Widmer und Frymann gefolgert werden darf, von denen Näf in act. 186 a. r. g. im Allgemeinen deponirt: man habe den Sträflingen im Dunkeln, nur wenn sie sich ordentlich benommen haben, des Bett gelassen, sonst aber nicht;

Weiß, der Aufseher Wolfers, während seines Aufenthaltes in der Zelle Nr. 25 act. 232 r. 12 angibt, er habe in dieser Dunkelzelle kein Bett bekommen.

Widmer in act. 295 r. 34 aussagt, es sei wohl eine

leere Bettstatt da gewesen, aber ein Bett habe keiner erhalten, der mit einer Armstange gefesselt worden, und ebenso

Frymann in act. 225 erklärt, er erinnere sich nicht, beim Anschließen Wolfers ein Bett gesehen zu haben und wisse bestimmt, daß bei der Entfesselung keines vorhanden gewesen sei.

Wogegen die in act. 225 r. 34 enthaltene Deposition dieses letzten Zeugen, wo derselbe auf die Frage: Hatte er kein Bett? erwiederte, „Nein, sie haben halt den Tag über keine Betten, in dunkeln Zellen nur bei Nacht," gegenüber den Aussagen von Weiß und Widmer um so weniger einen Zweifel erwecken kann, als Hottinger selbst namentlich in act. 227 r. 40, sich mit Bestimmtheit dahin ausdrückt, daß Wolfer in der Zelle No. 25 irgend welche Bettstücke erhalten habe.

9) Daß ad. e. der Beweis für die Annahme, daß Wolfer während seiner viertägigen Anfesselung keine Suppe, sondern nur Wasser und Brod erhalten, sich daraus ergibt, daß der Aufseher Weiß, nachdem er in act. 869 r. 79 seine frühere Angabe, daß er dem Wolfer heimlich Suppe gegeben habe, als eine leere Ausrede, womit er sich zu entschuldigen gesucht, zurück genommen hatte, in act. 872 r. 14 ausdrücklich angibt: er habe dem Wolfer, während jener vier Tage keine Suppe gegeben, in Verbindung damit, daß nicht nur eine Menge von einvernommenen Sträflingen bezeugen, so oft sie wegen Disciplinarvergehen in dunkeln Arrest gesetzt worden, stets nur Wasser und Brod erhalten haben, sondern auch theils die Angaben vieler Sträflinge, theils, und hauptsächlich auch mit einziger Ausnahme des Hartmann, (act. 389 a. r. 11) dessen Angaben offenbar unwahr sind, die Aussagen der sämmt-

lichen, dießfalls einvernommenen Angestellten der Strafanstalt (diejenigen des Heß, act. 167 r. 10, Kaspar Näf, act. 185 r. 20, Joh. Näf, act. 186 a. r. 1, Isler, 229 r. 23, Weiß, 632 r. 12, der Schaffnerin Stähli, 299 r. 5.) übereinstimmend dahin gehen, daß den, wegen Disciplinarvergehen, mit dunkelm Arrest Bestraften auch bei längerer Dauer des Verhaftes keine Suppe verabreicht worden sei, endlich mit Hottinger selbst in act. 562 r. 32 ff. zugibt, daß den Sträflingen, die wegen Widersetzlichkeit in's Dunkle gebracht worden, während der ganzen Dauer dieses Disciplinararrestes, die Suppe entzogen worden sei.

10) Daß unter den bisher angeführten Verhältnissen die Annahme, daß Wolfer wenigstens am letzten Tage seiner Anschließung auch nicht einmal mehr Brod und Wasser, sondern überhaupt weder feste noch flüssige Nahrung genossen habe, nicht als zu gewagt angesehen werden darf, wenn man berücksichtigt:

a. daß es ihm in den letzten Tagen unmöglich gewesen sein muß, den Wasserkrug zum Munde zu führen, da einerseits eine große Anzahl von Sträflingen, deren Aussagen für sich allein freilich nicht entscheidend sein würden, den Wolfer zu jener Zeit bei Tag und Nacht hauptsächlich auch dringend nach Wasser rufen gehört zu haben, wie namentlich die Fact. a. g. des erstinstanzlichen Urtheils erwähnten Personen neben denen auch noch die Sträflinge Job, act. 258 r 3, und Ritz, act. 440 r 10, angeführt werden können, anderseits auch der Aufseher Weiß in act. 632 r 11 angibt, „wenn Wolfer nach Wasser gerufen, habe er ihm den Krug an den Mund gesetzt", was er wohl nicht gethan hätte, wenn Wolfer selbst im Stande gewesen wäre, dieses zu thun.

b. Daß mit so schweren Fesseln beladen, Wolfer we-

nigstens am letzten Tage, nachdem vorher ein sehr hoher Grad von Erschöpfung bei ihm eingetreten sein mußte, auch nicht mehr im Stande sein konnte, das Brod zum Munde zu bringen, zumal aus den von dem Verhöramte angestellten Versuchen hervorgeht, daß ein Mann von Wolfer's körperlicher Konstitution in gesundem Zustande, nur mit einiger Anstrengung, deren Wolfer wenigstens an seinem Todestage gewiß nicht mehr fähig war, das Brod, des Wasserkrugs nicht zu gedenken, habe zum Munde führen können;

c. der Aufseher Weiß in act. 544 r 21. und act. 632 r 11. erklärt, er erinnere sich nicht, dem Wolfer am letzten Tage den Wasserkrug an den Mund gesetzt zu haben, und in 632 r 10. angibt, Brod habe Wolfer am letzten Tage keines mehr gegessen;

d. auch nicht das mindeste dafür vorliegt, daß eine andere Person dem Wolfer am letzten Tag irgend welche Nahrung gereicht habe, während, wenn dieses geschehen wäre, es von Weiß beinahe nothwendig hätte wahrgenommen werden müssen, und dann in seiner Einvernahme ohne Zweifel auch erwähnt worden sein würde, zumal gerade diese gänzliche Entziehung aller Nahrung mit zu den gravirendsten Thatsachen gehört, mit Beziehung auf welche namentlich auch Weiß an eigene Verantwortlichkeit denken konnte; endlich

c. aus dem später zu würdigenden Sektionsberichte hervorgeht, daß bei der Sektion auch nicht die mindesten Spuren von Speisebrei in Wolfer's Magen sich zeigten, ungeachtet nach der in dem gesundheitsräthlichen Gutachten mitgetheilten Erfahrung, wenigstens einzelne Speisereste immer noch längere Zeit in dem Magen zurückbleiben; das Vorfinden einiger Gerstenkörner im Munde des Verstorbenen von Suppe herrühren mußten, die man

ihm zu einer Zeit beizubringen suchte, als er solche bereits nicht mehr genießen konnte.

11) Daß ad f. auch die auf die Temperatur bezügliche Voraussetzung, wenigstens in der ausgesprochenen Ungewißheit als richtig angesehen werden darf, da nach dem in dem gesundheitsräthlichen Gutachten angegebenen Resultate der in der Strafanstalt eingezogenen Erkundigungen, in deren Zuverlässigkeit, auch wenn sie bloß von dem Referenten des Gesundheitsrathes ohne Mitwirkung des Verhöramtes ausgegangen sind, kein Zweifel zu setzen ist, die Temperatur in den Schlafzellen höchstens auf 8^0 C. gesteigert werden kann, während aus der Lokalbeschreibung act. 62 a hervorgeht, daß auch die Dunkelkammer Nr. 25, wie die übrigen Zellen, durch die vorhandene Wasserheitzung erwärmt wird, und nach den in dem Gutachten mitgetheilten Beobachtungen der hiesigen Naturforschenden Gesellschaft die damalige Temperatur im Freien im Durchschnitt bei Tag nur auf $8,7^0$ C. stieg, bei Nacht mehrere mal unter Null herabsank.

12) Daß ad g. was die physische Aufregung betrifft, mit Gewißheit angenommen werden kann, daß bei einem Menschen, wie Wolfer, der nach den Fact. a. b. des erstinstanzlichen Urtheils enthaltenen Angaben verschiedener glaubwürdiger Zeugen, von jeher einen höchst eigensinnigen und störrischen Charakter an den Tag gelegt, und laut den Berichten des Pfarrers der Strafanstalt (act. 214 und 652) schon während seines frühern Aufenthaltes in derselben in einer höchst unglücklichen Gemüthsstimmung und namentlich über seine Bestrafungen sehr erbittert gewesen, und dessen Benehmen sich auch das letzte Mal noch während seines Aufenthaltes in der Zelle Nr. 15, nach den Aussagen mehrerer Aufseher,

namentlich des Isler (act. 662 r 16. act. 882 r 3) und des Widmer (act. 20 r 5. act. 295 r 12) sowie einzelner Sträflinge, z. B. der Vontobel (act. 350 r 7), Marthaler (act. 373 r 9), Trüb (act. 374 r 4) u. A. im höchsten Grade widersetzlich und unordentlich war, in den letzten Tagen während der in der Dunkelzelle Nr. 25 erlittenen, in ihrer Strenge alles Maß überschreitenden Behandlung, die äußerste physische Aufregung, der nothwendigen Folge eines solchen Zwanges, eintreten mußte.

13) Daß endlich ad h. die oben unter dieser Litt. angeführten Thatsachen, auch wenn man die am weitesten gehende Aussage Ringgers unberücksichtigt läßt, schon durch die in den spätern Einvernahmen der Aufseher Isler, Weiß und Frymann enthaltenen dießfälligen Angaben, so wie diejenigen der Sträflinge Vontobel (Fact. a. h. des krim. gerichtl. Urtheils) als hergestellt angesehen werden dürfen, von denen namentlich Weiß, welcher neben Frymann bei der Entfesselung gegenwärtig war, in act. 285 r 3. und in act. 544 r 34. angibt, Wolfer habe damals „noch etwas gebrummt," nachher habe er keinen Laut mehr von ihm gehört, in act. 632 r 7. in die Zelle Nr. 15 zurückgebracht, sei derselbe dem Verscheiden nahe gewesen; Frymann in act. 339 r 11. erklärt: Wolfer habe nur so Töne von sich gebracht, in act. 278. 7. und 807. 1. Ringger habe den Wolfer aus der Zelle Nr. 25 weggetragen; ferner: Isler in act. 802 r 1. deponirt: als Ringger den Wolfer um $\frac{1}{2}$7 Uhr in die Zelle Nr. 15 gebracht, glaube er bemerkt zu haben, daß er noch Athem geschöpft habe, und endlich der Sträfling Vontobel act. 350 r 27: Wolfer habe, als er in die Zelle Nr. 15 zurückgebracht worden, nicht mehr geredet, und in das

Bett habe er nicht mehr gehen können, sondern hineingelegt werden müssen.

14) Daß dabei die gerade hier wieder in auffallender Weise abweichenden frühern Aussagen der Aufseher die Glaubwürdigkeit ihrer spätern Angaben nicht so weit zu schwächen vermögen, daß der Beweis nicht als erbracht angesehen werden könnte, da jene frühern Depositionen, in denen sie Wolfer's Zustand als weniger bedenklich schildern, offenbar durch die in Erwäg. 2. bezeichneten Verhältnisse veranlaßt wurden, zudem auch schon mit Rücksicht auf die übrigen erwiesenen Thatsachen sich ganz entschieden als unwahr herausstellten, und die Gefahr, daß die Zeugen in ihren spätern Angaben in entgegengesetzter Richtung zu weit gegangen sein möchten, um so entfernter liegt, als auch in den letztern noch das Bestreben Wolfer's Zustand eher als etwas besser darzustellen, nicht ganz zurückgetreten zu sein scheint.

15) Daß sodann mit Beziehung auf die nach dem Tode Wolfer's an dessen Leibe gemachten Wahrnehmungen der unter act. 57. in beglaubigter Abschrift vorliegende Bericht über die von Hrn. Prof. Hodes in Gegenwart des Hrn. Dr. Germann (des Arztes der Strafanstalt) und Hrn. Diezinger, des damaligen Assistenten der mediciniſchen Klinik, vorgenommene Section als zweite Hauptgrundlage des gesundheitsräthlichen Gutachtens erscheint, ein Bericht, der um so eher volles Zutrauen verdient, als die Section durch Aerzte, die wenn auch für verschiedene Funktionen, doch alle vom Staate angestellt waren, und unter denen namentlich Einer, Hr. Prof. Hodes, als Lehrer der Anatomie an der hiesigen Hochschule zu einer solchen Section ganz besonders befähigt sein mußte, nach den durch die Pflicht-

ordnung für die Bezirksärzte vom 4. August 1835 (Amtsblatt v. J. 1835. S. 344.) aufgestellten Regeln vorgenommen wurde.

16) Daß nun freilich die Beweiskraft dieses Sectionsberichtes, schon vor erster Instanz, von dem Vertheidiger Hottingers durch folgende Ausstellungen angegriffen wurde:

a. Daß der Bericht überhaupt nicht von Gerichtsärzten aufgenommen worden,

b. die Form, in welcher derselbe vorliege, durchaus unglaubwürdig sei, indem Datum und Unterschrift fehlen, und sich sogar grobe, nach Umständen sehr einflußreiche Schreibfehler darin vorfinden, endlich

c. der Glaubwürdigkeit des Berichtes als eines bloßen Zeugnisses von Privatpersonen auch die Befangenheit der sezirenden Aerzte entgegenstehe, weil

1. Hr. Prof. Hodes nicht ohne Theilnahme an den dießfälligen Artikeln im Republikaner geblieben, und auch in act. 49. ein Privatgutachten abgegeben habe.

2. Hr. Dr. Germann mit Hottinger auf einem gespannten Fuße gestanden, und

3. diese Aerzte bei der Section keine Spur eines unnatürlichen Todes wahrgenommen haben, indem sie sonst schon früher hätten Anzeige machen müssen.

17) Daß aber diese sämmtlichen Einwendungen nicht Stich halten, indem

ad a. wenn auch in Fällen, mit Beziehung auf welche Klage erhoben, oder eine Untersuchung eingeleitet ist, gemäß §. 2. des Gesetzes, betreffend die Bestellung der Bezirksärzte, wonach diesen das ganze Gebiet der gerichtlichen Heilkunde zugewiesen wird, der Bezirksarzt zugezogen werden muß, wenigstens hier der Umstand, daß ein solcher bei jener Section nicht mitgewirkt hat, nicht als ein Fehler im Verfahren aufgefaßt werden kann,

da eben damals die Sache noch nicht bei den Gerichten anhängig, und auch kein hinreichender Grund schon damals an eine gerichtliche Untersuchung zu denken vorhanden war, somit lediglich in Frage gestellt werden kann, ob, wie in Erwäg. 14. angenommen wurde, der Inhalt des vorliegenden Sectionsberichtes sonst auf hinreichende Weise constatirt sei, oder ob die übrigen Einwendungen gegen die Form des Berichtes und die Persönlichkeit der berichtenden Aerzte begründet seien, eine Frage, die sich in dem Folgenden beantwortet findet;

ad b. die mit Beziehung auf die Form des Berichtes gemachten Rügen theils unrichtig, theils unwesentlich sind, insbnsondere

1. die angeblichen Schreibfehler überhaupt in keiner der vorliegenden Abschriften des Sectionsberichtes (act. 28. 57. und 150) vorhanden sind, und wenigstens die hervorgehobenen angeblichen Fehler, jedenfalls schon darum von keinem Einflusse hätten sein können, weil sie, wenn sie sich auch irgendwo eingeschlichen hätten, nicht in das Gutachten des Gesundheitsrathes übergangen sind;

2. das Datum der Section dadurch hinreichend genau constatirt ist, daß in dem Berichte selbst als Todestag von Wolfer der 20. März 1843 bezeichnet und sodann im Eingange des Berichtes ausdrücklich angegeben wird, daß die mitgetheilten Beobachtungen 36 Stunden nach Wolfers Tode an dessen Leichnam gemacht worden seien; endlich

3. der allerdings vorhandene Mangel der Unterschriften wenigstens mit Beziehung auf Hrn. Prof. Hodes und Hrn. Dr. Germann sich dadurch ergänzt findet, daß einerseits Hr. Prof Hodes in seiner Beglaubigung des Berichtes ausdrücklich erklärt, daß er den der eingesandten Abschrift zu Grunde liegenden Originalbericht in

Gegenwart des Hrn. Dr. Germaun dem Hrn. Assistenten Diezinger während der Obduktion diktirt habe, anderseits Hr. Dr. Germann in seiner gerichtlichen Einvernahme act. 23 r 8. bezeugt, daß die Ergebnisse der Section sehr sorgfältig protokollirt worden seien, und auch das von ihm dem Gesundheitsrathe eingereichte Exemplar des Berichtes mit der von Hrn. Prof. Hodes zu den Akten übersandten Abschrift übereinstimmt;

ad c. auch eine Befangenheit dieser sezirenden Aerzte auf keine Weise nachgewiesen ist, da

1. für die behauptete Betheiligung des Hrn. Prof. Hodes auch nicht das Mindeste vorliegt, und namentlich aus der mehr als ein Jahr nach der Section dem Hrn. Rüttimann mitgetheilten Gutachten act. 49. nicht abgeleitet werden kann;

2. ebenso nicht aus den Akten hervorgeht, woraus auf ein feindseliges Verhältniß des Hrn. Dr. Germann zu Hottinger geschlossen werden könnte, und

3. die frühere Unterlassung einer Anzeige sich schon dadurch erklärt, daß diesen Aerzten die vorausgegangene Behandlung Wolfers ganz unbekannt war, in dem Resultate der Section allein aber keine hinreichenden Gründe zur Annahme eines unnatürlichen Todes liegen mochten, übrigens aus einer solchen Unterlassung einer Anzeige jedenfalls nicht eine Befangenheit zu Ungunsten von Hottinger gefolgert werden könnte.

18) Daß wenn der Vertheidiger von Hottinger sodann noch einwendet, es könne aus dem Sectionsberichte nicht abgeleitet werden, daß der Tod Wolfers ein unnatürlicher gewesen, indem einerseits in dem Berichte kein Gutachten über die Todesursache liege, anderseits der Gesundheitsrath selbst im September 1843 gefunden habe, es enthalte der Sectionsbericht an und für sich

nichts besonders Auffallendes, auch hierauf schon darum nichts ankommt, weil eben gegenwärtig der Sections-bericht nicht mehr vereinzelt dasteht, sondern daneben als weitere wesentliche Grundlage für ein Gutachten über die Ursachen von Wolfers Tod, die oben angeführten, auf die Behandlung und den Zustand Wolfers vor seinem Tode bezüglichen Momente hinzu gekommen sind.

19) Daß nun, nachdem auf diese beiden Grundlagen von dem Gesundheitsrathe abgegebenen wohl begründeten Gutachten act. 955, mit Gewißheit angenommen werden darf, daß Wolfers Tod nicht in Folge einer demselben vorausgegangenen Krankheit eingetreten sei, sondern die eigentliche Ursache seines Todes in einer Erschöpfung des Nervensystems liege, die in dem Zusammenwirken von langer Schmälerung und endlich gänzlicher Entziehung der Nahrung, von Zwang der Anschließung, erhaltener niedriger Temperatur und einem aus der erlittenen Mißhandlung erwachsenen hohen Grade physischen Aufregung ihren Grund habe.

20) Daß auch gegen dieses Gutachten von Hottingers Vertheidiger verschiedene Einwendungen gemacht worden, nämlich

a. es widersprechen sich die vorliegenden Gutachten des Gesundheitsrathes und der sezirenden Aerzte;

b. es beruhe das Gutachten auf unerwiesenen Grundlagen, indem namentlich nicht erwiesen sei,

1. daß Wolfer nach der ersten Anschließung noch kürzer, und so wie Ringger behauptete angeschlossen worden sei,

2. daß er die schwerere Armstange getragen habe, und

3. daß er nur mit einem Hemde bekleidet gewesen;

c. es sei in dem Gutachten nicht berücksichtigt, daß

Wolfer sich selbst aus freiem Entschlusse die Nahrung habe versagen können.

21) Daß aber auch diese Einwendungen unbegründet sind, indem ad a. die Abweichung von dem gesundheitsräthlichen Gutachten, die in dem von Hrn. Dr. Germann der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt eingereichten, unter Nr. 150 bei den Akten befindlichen Berichte liegt, darum außer Betracht fallen muß, weil nicht nur jener Befund überhaupt von einer andern Grundlage ausgeht, sondern auch das Gutachten des Gesundheitsrathes, welches übrigens auf S. 33, die in jenem Berichte des Hrn. Dr. Germann ausgesprochene Ansicht ausdrücklich widerlegt, als dasjenige eines Kollegiums von mehreren Aerzten und vollends als ein Befund der obersten Sanitätsbehörde, ohne anders den Vorzug verdient, zumal die darin enthaltenen Ausführungen bei den Richtern die vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit des Resultates zu begründen geeignet ist, und namentlich gar nichts dafür vorliegt, daß die darin enthaltenen medizinischen Schlüsse unrichtig seien, sondern mit Beziehung auf das von Hrn. Prof. Hodes abgegebene Gutachten act. 49, wenn dasselbe überhaupt in seinem Resultate mit dem Gutachten des Gesundheitsrathes im Widerspruch wäre, das Gesagte ebenfalls zur Anwendung käme, übrigens ein solcher Widerspruch nicht einmal vorhanden zu sein scheint.

Ad b. Die wesentlichsten der dem gesundheitsräthlichen Gutachten zu Grunde liegenden faktischen Verhältnissen nach den bereits in Erwäg. 2 bis 13 Angeführten, als vollständig erwiesen angesehen werden müssen, und zwar unter den von dem Vertheidiger speziell hervorgehobenen Thatsachen, namentlich die Anlegung der schwereren Armstange, ebenso die Bekleidung mit Hemd und herab-

hängenden Hosen, wie sie in dem Gutachten vorausgesetzt wird, die nähere Anschließung dagegen von dem Gesundheitsrathe selbst nach S. 9 ff. des Gutachtens nicht als völlig erwiesen angenommen wird, und wenn nun auch über diese unerwiesene Thatsache etwas ausführlicher eingetreten wurde, als bei der, aus dem Mangel eines hinreichenden Beweises entstehenden Unmöglichkeit, solche in Anschlag zu bringen sich rechtfertigen mag, denn doch kein Grund für die Annahme vorhanden ist, daß der Gesundheitsrath ein entscheidendes Gewicht auf jenes Verhältniß gelegt habe.

Ad c. Daran, daß Wolfer sich selbst aus seinem Entschlusse die Nahrung habe gänzlich versagen können, unter den angeführten Verhältnissen gar nicht zu denken ist, zumal für eine solche Weigerung Nahrung zu sich zu nehmen, die, wenn sie stattgefunden, hätte doch von irgend Jemanden beobachtet werden müssen, nicht eine einzige Zeugenaussage vorliegt, vielmehr das von vielen Zeugen beobachtete Rufen nach Nahrung entschieden für das Gegentheil spricht, und angenommen auch, Wolfer habe, wie z. B. der Bezirksgefangenwart von Andelfingen bezeugt, bei früheren Verhaftungen vorübergehend die Nahrung versagt, daraus allein auch nicht einmal eine entfernte Wahrscheinlichkeit dafür, daß es auch im gegenwärtigen Falle geschehen sei, hergeleitet werden könnte und mit Gewißheit angenommen werden darf, daß Wolfer, ohne sich in einem völlig geisteskranken Zustande zu befinden, wovon hier keine Rede ist, es unmöglich aus freiem Willen so weit hätte kommen lassen können.

22) Daß daher mit Rücksicht auf den Inhalt des gesundheitsräthlichen Gutachtens, kein begründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß als Hauptursache von Wolfers Tod, und als mit demselben im engsten Causal-

zusammenhange stehend, jene scharfen Behandlungen desselben anzusehen ist.

23) Daß die fragliche Behandlung in ihrem ganzen Umfange dem Hottinger zur Last fällt, indem theils die gänzliche Entziehung von Suppe während voller sechs Tage von ihm ausging, die zugegebner Maßen auf seine Anordnung hin, überhaupt allen wegen Disciplinarvergehen in dunkeln Arrest Gesetzten, wenigstens wenn sie sich widersetzlich gezeigt hatten, während der ganzen auch längern Dauer dieser Verhaften keine Suppe gegeben wurde, theils nach seinem eigenen Geständnisse ebenfalls er es war, der die Anfesselung Wolfers befahl, und gesetzt auch er sollte die Anlegung der schwersten Armstange, die Art der Anschließung und der Bekleidung nicht ausdrücklich vorgeschrieben haben, doch sowohl diese als die viertägige Fortdauer des bezeichneten Zustandes durch sein Stillschweigen genehmigte.

24) Daß, wenn nun auch nichts dafür vorliegt, daß Hottinger bei seinem Verfahren gegen Wolfer von einer andern Absicht geleitet worden sei, als der, diesen Sträfling für sein unbändiges Benehmen zu bestrafen und dessen Trotz zu beugen, sich dagegen jene Behandlung desselben nach §. 162 des Strafgesetzb. als eine Tödtung durch Fahrlässigkeit qualifizirt, bei welcher die Fahrlässigkeit als eine sehr grobe erscheint, da nicht nur dem Hottinger die Gefährlichkeit des angewandten Verfahrens an sich schon auch nur bei einiger Ueberlegung hätte einleuchten sollen, sondern er auch bei seinen täglichen zweimaligen Besuchen in den Zellen, wenn sie nach seiner eigenen Angabe act. 227 r 35. in der Regel statt gefunden, und die er wenigstens in seiner ersten Einvernahme act. 24 r 2. auch im vorliegenden Falle gemacht zu haben behauptet, jedenfalls aber gerade hier ja nichts

zu unterlassen, die dringendste Veranlassung hatte, die nachtheiligen Wirkungen der gegen Wolfer ergriffenen Maßnahmen auf dessen Gesundheitszustand und die ohne Zweifel täglich sichtbar steigende Gefahr, auch wenn er von Weiß nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wurde, wahrnehmen mußte, er aber dessen ungeachtet sein Verfahren durchsetzte und keine Aenderung verfügte, bis Wolfer im Zustand äußerster Erschöpfung war, und auch nach ertheilter Bewilligung der Entlassung aus der Dunkelzelle, die nach seiner Angabe (act. 24 r 2. act. 227 r 42) am 20. Abends, zu einer Zeit, als Wolfer noch gelebt, um 5 oder 5½ Uhr Statt gefunden haben soll, und bei welcher Wolfers höchst gefährlicher Zustand ihm vollends deutlich werden mußte, für keine ärztliche Hülfe sorgte, sondern erst einige Zeit nach dem Eintritt von Wolfers Tod den Arzt rufen ließ.

25) Daß unter diesen Umständen auch nicht weiter erörtert zu werden braucht, ob genau ermittelt oder überhaupt zu ermitteln nur möglich sei, in welchem Maße jede einzelne der oben angegebenen Ursachen zur Herbeiführung von Wolfers Tode mitgewirkt habe, da wenigstens so viel feststeht, daß wenn auch einzelne von Hottingers Handlungsweise unabhängige Verhältnisse, wie namentlich der von Natur störrische Charakter des Wolfer, zu dem oben als eine einzelne Todesursache bezeichneten hohen Grade physischer Aufregung mitgewirkt haben, diese doch gegenüber den andern zusammenwirkenden Ursachen, die alle ihren Grund in den von Hottinger angewandten Verfahren haben, ganz in den Hintergrund treten.

26) Daß mit diesem Verbrechen der Tödtung durch Fahrlässigkeit, dasjenige einer absichtlichen Verletzung der Amtspflicht (§§. 250 und 259. des Strafgesetzb.)

konkurrirt, da das fragliche Verfahren Hottingers mit den Bestimmungen der Art. 2. und 5. des Gesetzes, betreffend die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt, des §. 24. des Strafgesetzbuches, und der Ordnung für das Kantonalgefangenhaus in so grellem Widerspruche steht, daß an dem Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht nicht gezweifelt werden kann, indem es nicht nur nach dem Strafgesetzbuche und der Gefangenhausordnung in seiner Pflicht gelegen hätte, dafür zu sorgen, daß Wolfer während des scharfen Arrestes jeden zweiten Tag eine Suppe erhalte, und mit einem Bette und gehöriger Kleidung versehen werde, sondern nach §. 2. cit. Gesetzes über die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde, womit auch §. 26. der Gefangenhausordnung übereinstimmt, Gefängnißsträflinge zu denen auch Wolfer gehörte, wegen Disciplinarvergehen überhaupt, nur mit einsamem Gefängniß bis auf 4 Tage, also nicht einmal mit magerer Kost bestraft werden können, somit Hottinger auch wissen mußte, daß die Verhängung solcher Ordnungsstrafen, wie sie hier vorliegen, namentlich die Verfügung gänzlichen Entzuges der Suppe und des Anschließens mit Fesseln in diesem Fall nicht einmal in der Befugniß der Aufsichtsbehörde und noch weniger in derjenigen des Direktors gestanden haben, endlich auch die Widerrechtlichkeit der gewissenlosen Vernachlässigung Wolfers in seinem bedenklichen Zustande dem Hottinger deutlich vorschweben mußte.

B. Betreffend die Behandlung der Sträflinge überhaupt, und ihrer Disciplinarvergehen.

27) Daß Hottinger sich diesfalls einer Verletzung der Amtspflicht im Sinne von §. 258. des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat, und zwar

a. einerseits dadurch, daß er, wie nach Erwägung 9. durch das nach längerm Läugnen von ihm selbst abgelegte Geständniß und die Angaben vieler Aufseher und Sträflinge hergestellt ist, seit einer Reihe von Jahren, den wegen Disciplinarvergehen mit dunkelm Arrest Bestraften, in der Regel während der ganzen Dauer dieses ihres Verhaftes, auch wenn derselbe auf 8 Tage und noch länger ausgedehnt wurde, bloß Wasser und Brod und keine Suppe verabreichen ließ, während theils mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt (act. 1) und §. 24. des Strafgesetzbuches theils nach der ausdrücklichen Vorschrift von §. 9. auch bei scharfem Arrest, jedem Gefangenen, wenigstens jeden andern Tag eine Suppe gegeben werden soll;

b. anderseits dadurch, daß er, wie ebenfalls aus seinen eigenen Angaben und den Aussagen einer großen Anzahl von Aufsehern und Sträflingen hervorgeht, entgegen der Bestimmung des Gesetzes über die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde (act. 5) häufig von sich aus bedeutende Disciplinarstrafverfügungen traf, ohne die Fälle der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterlegen, und solche Disciplinarstrafen ungeachtet der von der Aufsichtsbehörde erhaltenen bestimmten Anweisung, in dem Oktober 1842 eingeführten Verzeichnisse auch nicht in ihrem ganzen Umfange vormerkte, was namentlich aus einer Vergleichung der Aussagen einzelner Aufseher und Sträflinge und der betreffenden Einträge der Kämmerlisten und Rapportbücher mit jenem Verzeichnisse hervorgeht.

28) Daß diese Verletzung der Amtspflicht als eine absichtliche erscheint, da bei einem solchen Verfahren, wie schon aus seiner Ausdehnung geschlossen werden darf,

Hottinger nothwendig das deutliche Bewußtsein der Widerrechtlichkeit haben mußte.

29) Daß dagegen mit Beziehung auf die in dem gesundheitsräthlichen Gutachten ausgesprochene Ansicht, daß der in Erwägung 26. Litt. a. erwähnte, oft längere Zeit fortgesetzte Entzug aller warmen Speisen, in einzelnen Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der betreffenden Sträflinge habe ausüben können, und die dießfälligen bestimmten Klagen einiger Sträflinge bereits in Erwägung 11. des kriminalgerichtlichen Urtheils ausgesprochen ist, daß der Thatbestand solcher Körperverletzungen gegenwärtig nicht mehr herzustellen sei, und da der Staatsanwalt gegen das erstinstanzliche Urtheil nicht appellirt hat, hierauf auch überhaupt nicht weiter eingetreten zu werden braucht.

30) Daß wenn sodann Hottinger zugegebenermaßen bei Berechnung der Strafzeit derjenigen Sträflinge, welche kürzere oder längere Zeit wegen Krankheit in einer Kantonalheilanstalt zugebracht hatten, den Einen diese Zeit als Strafe anrechnete, den Andern nicht wie er behauptet, je nach dem Verhalten derselben, in diesem ungleichen und willkürlichen Verfahren, zu dem er auf keine Weise berechtigt war, mindestens eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht gefunden werden muß.

31) Daß dagegen die Unterlassung der Vollziehung einzelner von den Gerichten verfügten Schärfungen von Freiheitsstrafen dem Hottinger gegenwärtig schon deßhalb nicht als Vergehen angerechnet werden kann, weil er dießfalls vom Kriminalgerichte freigesprochen wurde, und eine Appellation des Staatsanwaltes nicht vorliegt.

C. Betreffend das von Ringger angegebene Verfahren gegen Margaretha Ochs.

32) Daß mit Beziehung auf die Frage, ob dießmal ein Vergehen vorliege, gegenwärtig, nachdem das Kriminalgericht auch nicht einmal Stoff zum Verdachte gefunden hat, und auch die Staatsanwaltschaft mit dieser Ansicht übereinstimmt, schon deßhalb lediglich das erstinstanzliche Urtheil zu bestätigen ist, während die auf diese Untersuchung bezüglichen weitern Begehren der Vertheidiger um Uebernahme der diesfälligen Kosten auf die Gerichtskasse und Abrechnung eines Theils des erstandenen Untersuchungsverhaftes von einer allfälligen Strafe, in der Folge zu würdigen sein werden.

D. Betreffend die Betrügereien und Unterschlagungen.

33) Daß, wenn auch eine bloß oberflächliche Einsicht der Akten darüber, daß hier sehr bedeutende Veruntreuungen Statt gefunden haben, keinen Zweifel übrig lassen kann, auf der andern Seite zwar auf eine genaue Ermittlung des wahren Sachverhaltes in seinem ganzen Umfange von vornherein verzichtet, das Mögliche aber mit um so größerer Sorgfalt gethan werden muß, als die außerordentliche Masse des in dieser Untersuchung zusammengehäuften Stoffes eine gehörige Uebersicht besonders schwierig macht, und sogar die hauptsächlichsten Beweismittel, wohin das Kriminalgericht neben den Geständnissen der Frau Hottinger namentlich die Rechnungen des Verhöramtes zählt, keineswegs ganz zuverlässig sind, wie denn, abgesehen davon, daß in letztern mitunter weniger bedeutende arithmetische Fehler und andere Versehen vorkommen, einzelne dieser Rechnungen auch noch auf unsichern Grundlagen beruhen, was in der Folge noch im Einzelnen nachzuweisen sein wird.

34) Daß, was die Geständnisse der Frau Hottinger betrifft, auf diejenigen Einwendungen der Vertheidiger, welche aus dem Selbstentleibungsversuche der Frau Hottinger, ihrem Gesundheitszustande überhaupt und ihrer Ermattung durch lange Verhöre gegen die Zuverlässigkeit ihrer Bekenntnisse hergenommen werden, wenig Gewicht gelegt werden kann, da die hauptsächlichsten Einvernahmen erst lange nach jenem mißlungenen Versuche stattfanden, zu einer Zeit, als Frau Hottinger bei vollen Geisteskräften war, auch ihr körperlicher Zustand sich wieder gebessert hatte, und wenn auch später noch Spuren von Lebensüberdruß sich bei ihr zeigen und mitunter in ihren Verhören Aeußerungen vorkommen, die auf eine Gleichgültigkeit oder Ermüdung hinzuweisen scheinen, wie z. B. die Ausdrücke, „ich will dieses gelten lassen, ich will nicht streiten," und dergleichen denn doch weitaus die meisten und wesentlichsten ihrer Geständnisse nicht die mindesten Spuren eines solchen Einflusses an sich tragen.

35) Daß daher auch ein nunmehriger Widerruf ihrer Geständnisse um so eher unbeachtet bleiben darf, als die meisten und wesentlichsten derselben bestimmt großentheils wiederholt, an sich und nach den sonst durch die Untersuchung ermittelten Verhältnissen ganz glaubwürdig sind, und beinahe überall durch andere Indizien unterstützt werden, auch die Begründung dieses Widerrufs nicht geeignet ist, irgend welche Zweifel in die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Bekenntnisse zu erwecken, da auch, wenn die dießfalls von den Vertheidigern angeführten thatsächlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange wahr wären, die Annahme, daß Frau Hottinger sich in Folge jener behaupteten Mittheilungen aus Erbitterung gegen ihren Gatten zu Angaben habe bewegen

lassen, durch die sie zunächst und hauptsächlich sich selbst so bedeutend belastete, an sich schon keine Wahrscheinlichkeit für sich hätte, vollends aber bei der Beschaffenheit jener Bekenntnisse so wie nach der ganzen Aktenlage sich durchaus nicht rechtfertigen würde.

36) Daß sodann noch den Aussagen der Sträflinge auch mit Bezug auf die nun zur Sprache kommenden Verhältnisse aus den bereits in Erwägung 2. angeführten Gründen nur dann eine Bedeutung beizulegen ist, wenn sie durch andere Beweismittel, wie Geständnisse der Inquisiten, Aussagen anderer Zeugen unterstützt werden, die Angaben der Aufseher aber zwar im Allgemeinen als glaubwürdig angesehen werden dürfen, ins Besondere, wenn diese Leute bei ihren Angaben Gefahr laufen, sich zum Theil selbst damit zu belasten, jedoch soweit sich ihre Aussagen auf die Betheiligung von Hottinger beziehen, wenigstens dann weniger zuverlässig sind, wenn die Deponenten Veranlassung haben, anzunehmen, es könnte auf ihr eignes Handeln bei der Voraussetzung, daß Hottinger keine Kenntniß davon gehabt habe, ein nachtheiligeres Licht fallen.

E. Betreffend den objektiven Thatbestand:

a. Gegenüber dem Staate.

37) Daß man nun beim nähern Eintreten auf den objektiven Thatbestand der in dieser Hinsicht vorliegenden widerrechtlichen Handlungen hauptsächlich zwei Arten derselben wahrnimmt, auf der einen Seite eine Verrechnung von angeblichen Auslagen für Viktualien und andern Gegenständen, die nie für die Anstalt angekauft wurden, auf der andern Seite eine Verwendung von wirklich für die Anstalt angekauften Gegenständen in den eignen Nutzen der Inquisiten, nun aber, da das Quan-

titativ in beiden Beziehungen sich hauptsächlich nur nach dem nachweisbaren Minderverbrauch ermitteln läßt, der dem Gesammtbetrage des zu viel als angekauft Verrechneten und des in den eignen Vortheil Verwendeten gleich kommen muß, während man durchaus keine hinreichenden Anhaltspunkte hat, um auszuscheiden, was in die eine und in die andere Kategorie gehört, nichts anderes übrig bleibt, als diese sämmtlichen Veruntreuungen zwar nach den einzelnen Arten von Gegenständen, hinsichtlich welcher sie Statt gefunden haben, abgesondert zu behandeln, im Uebrigen aber ohne weitere Unterscheidung zusammen zu fassen.

1. An Butter.

38) Daß im Einzelnen hinsichtlich der Butter schon Folgendes darauf hinweist, daß nicht erst in den spätern Jahren der Hottinger'schen Verwaltung, sondern bereits vor dem Jahre 1837 dem Staate zu viel in Rechnung gebracht, resp. entwendet worden sei:

a. eine vom 31. Juli 1835 datirte, mit der Unterschrift H. Pfenninger versehene Note über 132 Pfd. gesottene Butter zu 42 fl. 36 ß., die als Belege bei den Rechnungen liegt, und welche Frau Hottinger erwiesener Maßen ohne Auftrag des angeblichen Ausstellers, und wie sie nicht in Abrede stellte, auch ohne daß die Butter gekauft worden, geschrieben hat;

b. die Differenz zwischen den Ansätzen der Jahrrechnungen der Strafanstalt und den Auszügen aus dem Butterwagbuche der hiesigen Fettwage, wonach sich vom 11. Juli 1835 bis Ende 1836 in den Jahrrechnungen zirka 6 Zentner Butter mehr verrechnet finden, als auf der Fettwage für die Anstalt gewogen wurden, und endlich

c. der Umstand, daß Frau Hottinger selbst in act. 493 r 43—45 und r 56., als ihr die Differenzen zwischen den Jahrrechnungen vom Jahr 1836 und dem Butterwagbuche vorgehalten worden, im Allgemeinen anerkennt, mehr Butter verrechnet, als gekauft zu haben.

39) Daß, betreffend die folgenden Jahre, sich aus einer Vergleichung der Jahrrechnung mit den Treichler'schen Büchern act. 101. ergibt, daß in dem Zeitraum vom 21. Januar bis 3. Juni 1842 wegen Unmöglichkeit der Verifikation nicht berücksichtigt, ein Quantum von 95½ Zentner oder für zirka 5000 Frkn. mehr Butter, als eingekauft verrechnet ist, als die in den Treichler'schen Büchern eingeschriebenen Lieferungen betragen, während Hottinger, Frau Wittlinger und die dießfalls einvernommenen Bediensteten der Anstalt den Treichler als einzigen regelmäßigen Butterlieferanten bezeichnen, und Frau Hottinger selbst, welche den Ankauf aller Butter besorgte, nur behauptet, neben einer erwiesenen Butterlieferung von Wolfensperger von andern Butterhändlern noch einzelne wenige Lieferungen bezogen zu haben, deren sich sonst Niemand erinnern will, die mit jener Lieferung von Wolfensperger zusammen höchstens 7 — 8 Zentner, in einem Werthe von zirka 400 Frkn. ausgemacht haben könnten, und mit Beziehung auf welche noch zweifelhaft ist, ob Frau Hottinger dieselben nicht ganz oder theilweise für eignen Bedarf angeschafft habe.

40) Daß hiezu noch folgende Geständnisse der Frau Hottinger kommen:

a. über Verrechnung von nicht angekaufter Butter: es sei dann und wann ein Zentner zu viel verrechnet worden, oder auch etwas mehr, jedoch in den ersten Jahren weniger als später, noch am 27. September 1844 habe sie 228 Pfd. zu viel verrechnet, sie

wolle glauben, daß das zu viel Verrechnete im Ganzen mehrere tausend Franken betragen möge, aber auf 5000 Frkn., wie sich nach den Rechnungen des Verhöramtes ergeben würde, belaufe es sich nicht; es habe ein Mal, als sie es ein Jahr lang zusammen behalten, 470 Frkn. betragen;

b. über Verrechnung von nicht abgegebener Butter in den Viktualienbüchern:

in act. 230 r 52 — 55; über jedes Essen sei zirka 1/2 Pfd. Butter weniger in die Küche gegeben worden oder auch 1 Loth mehr als ein 1/2 Pfd., und den Kranken habe man die Butter für das Gemüse alle Tage anstatt nur alle 2 Tage entzogen; —

in act. 493 r 69 und 70: beim Abwägen der Butter sei das Gewicht der 1 Pfd. wiegenden Schüssel zum Gewichte der Butter gerechnet und für die Kranken auch mehr in Abrechnung gebracht worden, als hätte geschehen sollen;

in act. 524 r 2. zuerst: die gleichen Butterschüsseln seien von Anfang an gebraucht worden; nachher: so lange noch Mägde gekocht haben, sei die Butter in irdenen Hafen für den ganzen Tag in die Küche gegeben worden;

ibid. r 4: es sei mit dem Gewichte der Schüssel immer gehalten worden, wie sie früher angegeben;

und ibid. in fine: sie habe von Anfang an beim Abwägen der Butter das Gewicht der Schüssel mitgerechnet, dagegen dann keine Butter für die Kranken abgezogen, was auf jedes Essen einige Loth ausgemacht habe; —

c. betreffend die Verwendung in eignen Nutzen:

sie habe von Anfang an, so lange sie sich in der Anstalt befunden, wenn sie an eigner Butter ausge-

kommen, von derjenigen der Anstalt für ihre Haushaltung gebraucht, es möge dieses jährlich zirka 50 Pfd. betragen haben (act. 230 r 50.), eine Angabe, die dann freilich in act. 493 r 60 und 61. von ihr widerrufen wird.

41) Daß schon hieraus, auch ohne daß man weitere Indizien, wie das Bestreben der Frau Hottinger, bei Einleitung der Untersuchung die Treichler'schen Bücher vernichten zu lassen, und den auffallenden Mangel von Belegen für die Butter seit 1837 anzuführen braucht, unzweifelhaft hervor geht, daß dießfalls eine sehr bedeutende Benachtheiligung des Fiskus Statt gefunden habe.

42) Daß aber, was das Quantitativ betrifft, zwar zunächst auf die Differenzen zwischen den Jahrrechnungen und dem Butterwagbuche kein großes Gewicht gelegt werden darf, da beinahe alle einzelnen Posten mehr oder weniger und zum Theil in entgegengesetzter Richtung von einander abweichen, und für die Ansätze der Rechnung übereinstimmende Belege vorliegen, überdieß auch bei der Beschaffenheit der Auszüge aus dem Butterwagbuche, namentlich dem Mangel einzelner Ansätze der Tara und des Nettogewichtes der Gedanke, daß auch in dem Wagbuche einzelne Versehen sich eingeschlichen haben könnten, nicht ganz ferne liegt, das in act. 493 r 56. enthaltene Geständniß der Frau Hottinger aber in quantitativer Beziehung ganz unbestimmt ist; —

43) Daß sodann mit Beziehung auf die spätern Jahre die Treichler'schen Bücher zwar nicht als ganz zuverlässig angesehen werden können, indem sich bei Vergleichung derselben mit den Haushaltungsbüchern verschiedener Privatpersonen hie und da einzelne Lücken und Versehen gezeigt haben, namentlich bei 79 verglichenen Posten in

den Treichler'schen Büchern 3 um 10 — 30 Pfd., zusammen um 70 Pfd., geringere Ansätze vorkommen, 4 Posten von 43, 117, 139 und 203½ Pfd. entschieden ganz fehlen und mit Beziehung auf einen 5. Posten von 121½ Pfd. vom Juni 1838 sehr zweifelhaft bleibt, ob dieselbe, wie Frau Leuthold als möglich voraussetzt, mit einer andern aus einem spätern Monate, die auch in der Bezeichnung des Wohnortes des Käufers und der Angabe des Gewichtes abweicht, oder mit einer Post vom gleichen Monate, die im Gewichte zwar nur 1 Pfd. abweicht, bei der aber der Name des Käufers gar nicht zu lesen ist, identisch sei, oder ob dieselbe nicht auch fehle, über den Grund dieser Mängel aber von Frau Leuthold durchaus keine genügenden Aufschlüsse gegeben werden können, zumal auch die scheinbare Rechtfertigung der Weglassung der Post von 43 Pfd. ihre Angabe nämlich, daß sie Lieferungen an Privatpersonen, die unter 1 Zentner betragen haben, meistentheils als zum Detail gehörend, nicht in die Büchlein aufgeschrieben haben, keine besondere Berücksichtigung verdient, da in ihren Verzeichnissen der Lieferungen an verschiedene Kunden gerade solche Posten überall und mitunter 9 und 10 auf einer Seite vorkommen.

44) Daß jedoch dessen ungeachtet diese Treichler'schen Bücher immerhin ein bedeutendes Indizium bilden, da die Familie Treichler überhaupt eines sehr guten Leumdens genießt, die Bücher selbst gerade die Lieferungen für die Anstalt auf einzelnen ausschließlich dafür gewidmeten Seiten in chronologischer Reihenfolge enthalten und Frau Leuthold angibt, daß Alles, was sie für die Strafanstalt geliefert haben, schon darum habe aufgeschrieben werden müssen, weil oft erst 8 Tage später bezahlt worden, und sie auch nie mit den Knechten,

welche die Butter geholt, in die Anstalt hingegangen seien, sondern gewöhnlich erst nach Erledigung ihrer andern Geschäfte, so daß, obgleich die meisten Ansätze der Jahrrechnung, die sich in den Treichler'schen Büchern gar nicht vorfinden, in Zeitpunkte fallen, die vor- und rückwärts um 8 Tage von andern Lieferungen abstehen, und nur ein Theil der dießfälligen Differenzen, wie z. B. der hauptsächlich in den letzten Jahren wiederholt vorkommende Mehransatz von 1 Zentner an sich schon auf absichtliche Mehrverrechnung hinweisen, sich mindestens so viel mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen läßt, daß bei den die Strafanstalt betreffenden Einträgen verhältnißmäßig eher etwas weniger vergessen sein wird, als bei den oben erwähnten 79 mit den Haushaltungsbüchern von Privatpersonen verglichenen Posten.

45) Daß, wenn nun aber eine bloß auf das Butterwagbuch und die Treichler'schen Bücher in Vergleichung mit den Jahrrechnungen sich stützende, auch nur annähernd sichere Ermittlung des jedenfalls bedeutenden Betrages der dießfalls Statt gehabten Veruntreuungen vielfachen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, dagegen genügende anderweitige Momente vorliegen, welche geeignet sind, die Annahme der ersten Instanz, daß sich diese Veruntreuungen jedenfalls auf mindestens 5000 Frkn. belaufen, vollständig zu rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird

a. das Geständniß der Ehefrau Hottinger, sie habe von Anfang an beim Abwägen der Butter das Gewicht der Schüssel mitgerechnet, welches an sich sehr bestimmt lautet, und um so unbedenklicher als wahr anzunehmen ist, als dasselbe noch unterstützt wird durch die Angaben der Sträflinge Sigrist, Schmid und Furrer, daher auch auf den später versuchten,

aber keineswegs gerechtfertigten Widerruf keinerlei Rücksicht genommen werden kann; —

b. daß darüber, daß das Gewicht der Schüssel 1 Pfd. betrage, keinerlei Zweifel herrschen kann, weil nicht nur Frau Hottinger selbst dieses angibt, sondern auch eine solche Schüssel unter Nr. 519 bei den Akten liegt, und bei der nach act. 501 in fine von dem Verhöramte vorgenommenen Verifikation das Gewicht der sämmtlich vorhandenen 4 Butterschüsseln, jede 1 Pfd. schwer gefunden wurde;

c. daß dieses Mitwägen der Schüssel bei Verabreichung der Butter zu den 3 täglich gegebenen Suppen und dem alle 2 Tage verabreichten Gemüse die Folge hatte, daß täglich 3½ Pfd., also jährlich 1277 Pfd. Butter zu wenig gegeben und dennoch verrechnet wurde, wovon, wenn auch, um allen Verhältnissen möglichste Rechnung zu tragen, hieran abgerechnet werden, der nach der Behauptung der Frau Hottinger nicht in Anschlag gebrachte Abzug für Krankenkost und zwar diesen auf 6 Loth über jedes Essen oder jährlich zu 240 Pfd. berechnet, ja sogar noch nach dem höchsten Maßstab der Expertise act. 531. ein Gewichtverlust von 2 bis 2½ Pfd. pr. Zentner, zusammen jährlich 200 Pfd. (obgleich dieser schon gedeckt sein sollte durch die bei jeder Lieferung erhaltenen 1 bis 2 Pfd. Zugewicht), doch immer noch jährlich 837 Pfd. als an Butter zu wenig gegeben, resp. zu viel verrechnet, übrig bleiben, was in 11¾ Jahren 9834 Pfd., und den Zentner zu 52 Frkn. gerechnet, 5112 Frkn. ausmacht, eine Summe, welche ziemlich zusammen trifft mit der Angabe der Frau Hottinger, es sei der Betrag des zu viel Bezogenen, als sie denselben ein Mal ein Jahr lang zusammen

gelegt, auf 470 Frkn. zu stehen gekommen; wobei dann die 42 fl. 36 ß., welche im Jahr 1835 laut einer mit der Unterschrift des Pfenninger versehenen, von Frau Hottinger geschriebenen falschen Note zu viel verrechnet wurden, so wie die 123 Frkn. 12 Rp. welche dieselbe, nachdem die Untersuchung schon eingeleitet gewesen, für nicht angeschaffte Butter nach ihrem eignen Geständnisse wissentlich zu viel bezogen hat, darum nicht weiter in Anrechnung gebracht sind, weil höchst wahrscheinlich dieses Verfahren bloß den Zweck hatte, die Entdeckung bereits begangener Veruntreuungen zu verhindern oder zu erschweren.

2. Fleisch.

46) Daß von den Differenzen, die nach act. 359. den zur Vergleichung zusammen gestellten Auszügen aus den Jahrrechnungen und aus den noch erhaltenen Fleischbüchlein von Metzger Scheibli und Dolder sich herausstellen, und mit Beziehung auf deren ganzen Umfang das Kriminalgericht das Vorhandensein eines Vergehens angenommen hat, einzelne auf bloßen Versehen beruhen, insbesondere diejenige von 1839 hauptsächlich von einem in den Auszug aus der Jahrrechnung eingeschlichenen Fehler, diejenigen von 1843 und 1844 großentheils von der Nichtbeachtung zweier in den Jahrrechnungen verrechneten, je über einen Zentner betragenden Posten Schweinefleisch herrühren, welche zwar in den Dolder'schen Büchelchen nicht enthalten sind, die aber beim Vorhandensein ähnlicher Einträge in den Jahrrechnungen von andern Jahren und einzelner auf den Ankauf von Schweinefleisch bezüglicher Empfangsbescheinigungen, namentlich auch einer solchen gerade vom Jahre 1843 (Fasc. VI. 2. 16), und da von Frau Hottinger nur zugegeben wird,

daß in jenen Fleischbüchlein das für die Anstalt gelieferte Rindfleisch aufgezeichnet worden sei, nicht als zu viel verrechnet angesehen werden können, sodann mit Beziehung auf einige andere Differenzen im Betrage von je 8 — 28 Pfd., wie sie in den Jahren 1840, 1842 und auch 1844 vorkommen, sich, da in den Büchlein gewöhnlich die Einträge von einer entsprechenden Anzahl Tage ganz fehlen, nicht mit Bestimmtheit voraus setzen läßt, daß die betreffenden Quantitäten Fleisch darum, weil sie sich nicht in den Büchlein vorfinden, auch nicht eingekauft worden seien, zumal nicht ersichtlich ist, weßhalb an jenen Tagen für die Bediensteten, resp. die Sträflinge, gar kein Fleisch gebraucht worden sein sollte, oder was die Stelle des in den Jahrrechnungen verrechneten Fleisches vertreten haben könnte.

47) Daß nach diesem aber im Wesentlichen nur noch die hauptsächlich im Jahr 1843 während einer längern Reihe von Wochen zum Vorschein kommenden Differenzen von ½ Pfd. pr. Tag oder 8 — 14 Btz. pr. Woche übrig bleiben, die dann allerdings mit Rücksicht auf die Zahl und Art derselben, sowie die in den Büchlein offenbar erst nachträglich gemachten Abänderungen, und da nach den Angaben von Frau Hottinger act. 493 r 94 und 95. nicht daran zu zweifeln ist, daß das damals von Dolder gelieferte Fleisch nach den vorliegenden Büchlein bezahlt worden sei, mit Sicherheit auf eine absichtliche Mehrverrechnung schließen lassen, deren Betrag, wenn man zu den dießfälligen Differenzen von 1843 auch die ähnlichen Erscheinungen vom vorhergehenden und folgenden Jahre zum Theil mit in Anschlag bringt, auf zirka 50 Frkn. angesetzt werden mag.

48) Daß dagegen die in den Angaben der Bediensteten über das Maß der täglich erhaltenen Portion Fleisch

liegenden Beschwerden, welche jedenfalls für die erwähnte Mehrverrechnung sich schon darum nicht als Indizium anführen ließen, weil eine Differenz von 1/2 Pfd. auf 10 zumal an den einzelnen Portionen unmöglich wahrgenommen werden konnten, für sich allein und ohne nähere Anzeigen, deren keine sich mit Sicherheit aus den Akten ergeben, ebenfalls nicht hinreichen, auch nur eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verwendung in den eigenen Nutzen der Hottinger'schen Eheleute zu begründen.

3. Hafermehl.

49) Daß für die Annahme einer dießfälligen Mehrverrechnung, resp. Verwendung in den eignen Nutzen vorliegt:

a. die bedeutende Differenz, die sich nach den Büchern des Hauptlieferanten Müller Bürgi in Vergleichung mit den Ansätzen der Jahrrechnungen heraus stellt, in Verbindung mit dem Mangel an Belegen, der gerade hier um so auffallender ist, als erwiesener Maßen Quittungen ausgestellt, und für die Lieferungen von Semmelmehl von dem gleichen Lieferanten solche auch den Rechnungen beigelegt wurden; —

b. das Geständniß der Frau Hottinger (493 r 198), daß dann und wann einzelne Malter zu viel als eingekauft verrechnet worden, hauptsächlich aber

c. das mit den Angaben der Sträflinge Furrer, Schmid und Sigrist übereinstimmende Geständniß der Frau Hottinger, daß seit 1838 die Verabreichung von Hafermehl wenigstens bis September 1844 stets nach dem alten Mäßli, anstatt des in den Viktualienbüchern verrechneten neuen Immi geschehen, und auf jede Hafermehlsuppe mindestens 2 Mäßli Mehl anstatt Hafermehl gegeben worden sei (act. 493 r 164 und 204), wozu endlich noch kommen

d. die durch das Geständniß der Frau Hottinger bestätigten Angaben des Furrer, Schmid, der Goßweiler und des Güntert über die Statt gefundenen Sendungen nach Herisau, für welche zugegebener Maßen wenigstens theilweise von den Vorräthen der Anstalt genommen wurde.

50) Daß nun zwar in quantitativer Beziehung auf den Inhalt der Bürgi'schen Bücher gar nicht abgestellt werden darf, indem sich überhaupt nicht mit Sicherheit aus den Akten ergibt, wie viel Hafermehl von andern Orten bezogen worden, sodann aber auch von Vollständigkeit jener Bücher, ungeachtet die Lieferungen von Semmelmehl aus dem Jahre 1842 sämmtlich darin eingetragen sind, keine Rede sein kann, da nicht nur nach Bürgis eigner Erklärung diejenigen Lieferungen, für welche er das Geld bei seinen Besuchen in Zürich eingezogen, nicht darin enthalten sind, sondern er überhaupt auch nach dem Berichte des Bezirksamtes Bischofzell keine geregelte Buchführung hat.

51) Daß dagegen nach den in Erwägung 1. c. erwähnten Geständnissen die Mehrverrechnung in den Victualienbüchern, womit dann der Totalbetrag des in der Rechnung über den Ankauf zu viel Verrechneten und des in den eignen Nutzen Verwendeten überein stimmen muß, auf mindestens 800 Franken anzusetzen ist, indem der Gebrauch des alten Mäßli anstatt des Immi einen Minderverbrauch von 13¾% , somit seit 1838 von 26½ Malter beim Durchschnittspreise von 20 Frkn. 3 Bz. per Malter in einem Betrage von 538 Frkn. und die je den andern Tag Statt gefundene Verrechnung von mindestens 2 Mäßli Hafermehl, an deren Stelle Mehl gegeben worden, das dann unten in Anschlag kommen wird, auch nur seit dem 1. Januar 1838 gerechnet bis

September 1844 eine Differenz von zirka 21 Malter in einem Werthe von 426 Frkn. ausmacht, zusammen also 964 Frkn., von denen sich dann wieder der Betrag des durch's Eintrocknen und Ausmessen eintretenden Gewichtsverlustes, nach der Expertise act. 528 zu 2% angeschlagen, somit in einem Betrage von zirka 3½ Malter oder ungefähr 70 Frkn. abzieht, und Einiges auch noch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer zufälligen weitern Verminderung in Abzug fallen mag.

4. Mehl.

52) Daß zwar Frau Hottinger nach act. 594. in Uebereinstimmung mit den Angaben der Sträflinge, welchen das Messen der Viktualien übertragen war, anerkennt, auch den Bedarf an Mehl anstatt nach dem neuen Immi nach dem alten Mäßli in die Küche der Anstalt verabreicht zu haben, und ferner angibt, daß seit 1841, seit welcher Zeit der Verbrauch des Mehls in den Viktualienbüchern beim Gewicht aufgezeichnet ist, das Immi zu 1½ Pfd. von ihr angesetzt worden sei, was sich auch bei Vergleichung der Viktualienbücher selbst bestätigt, so daß hier nicht nur die aus dem Gebrauche des alten Maßes entstehende Differenz von zirka 45 Malter in Anschlag käme, sondern nach der Notiz des Verhöramtes, daß nach einer von ihm vorgenommenen Untersuchung das Malter Mehl nur 137½ Pfd. wiege, auch noch in dem Ansatze das Immi zu 1½ Pfd. eine weitere Mehrverrechnung von zirka 8% liegen würde.

53) Daß nun aber vorerst von dem Mehrverrechneten die zu jeder Hafermehlsuppe abgegebenen 2 Mäßli Mehl, die seit 1838 bis September 1844 einen Gesammtbetrag von zirka 21 Malter ausmachen, abzurechnen sind, ferner auch die durch's Eintrocknen und Aus-

messen entstehende Gewichtsverminderung in Abzug fällt, die in dem Expertenbefund act. 528. zu 2½ Pfd. per Zentner angesetzt wird, sodann hinsichtlich dieser letztern ungewiß ist, ob sie sich nicht beim Ausmessen des Mehls, wie es hier Statt fand, noch um ein Beträchtliches höher stelle, und endlich auch zweifelhaft bleibt, in wie weit das vom Verhöramte angegebene Verhältniß zwischen Maß und Gewicht des Mehls sich nach der Beschaffenheit desselben ändern könne.

54) Daß unter diesen Umständen mit Sicherheit kaum etwas Weiteres als zu viel verrechnet nachzuweisen ist, als was für den eignen Bedarf der Hottinger'schen Familie verwendet wurde, zumal theils Frau Hottinger in act. 493 r 174 und 176. ausdrücklich behauptet, daß in den Rechnungen über den Ankauf nichts zu viel verrechnet und außer dem für eignen Bedarf Verwendeten auch überhaupt nichts von dem Mehl weggenommen, als was noch zur Hafermehlsuppe gegeben worden sei, theils den Jahrrechnungen für alle Ankäufe von Mehl Quittungen beigelegt sind, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorhanden ist.

55) Daß hingegen nach den Geständnissen von Frau Hottinger (act. 493 r 177 und 178, und Fasc. IV. act. 186 und 187. in Verbindung mit den Angaben ihrer frühern Bediensteten mit Gewißheit anzunehmen ist, daß an Mehl und Semmelmehl, mit Beziehung auf welches letztere sich ebenfalls nichts Näheres ermitteln läßt, für den eignen Bedarf der Hottinger'schen Familie im Ganzen mindestens 3 — 4 Zentner in einem Werthe von zirka 40 Frkn. an den Vorräthen der Anstalt genommen und dieses auch zu viel als verbraucht in Rechnung gebracht worden sei.

5. Erbsen, Bohnen, Gerste.

56) Daß auch mit Beziehung auf diese Viktualien durch den erwiesenen Gebrauch des alten Maßes in dem oben bezeichneten Sinne in den Jahren 1838 bis September 1844 eine Mehrverrechnung, resp. Verwendung in den eignen Nutzen von mindestens 800 Frkn. Statt fand, indem auf die angegebene Weise 13¾% von dem als verbraucht Verrechneten oder

zirka 30½ Malter Erbsen im Betrage von ungefähr	558 Frkn.
zirka 11¼ Malter Bohnen im Betrage von ungefähr	200 =
und zirka 13½ Malter Gerste im Betrage von ungefähr	326 =
zusammen in einem Werthe von	1084 Frkn.

weniger verabreicht wurden, als in den Viktualienbüchern eingeschrieben ist, somit bei obigem Ansatze des zu viel Verrechneten zu 800 Frkn. neben dem durch das Eintrocknen dieser Früchte und das Ausmessen in kleinern Quantitäten eintretenden Gewichtsverluste der nach der Expertise act. 528 angeschlagenen

bei den Erbsen 2½% oder zirka 5½ Malter zu zirka	102 Frkn.
bei den Bohnen ebenfalls 2½% oder zirka 2 Malter zu zirka	36 =
und bei der Gerste 2% oder zirka 2 Malter zu zirka	47 =
im Ganzen zirka	185 Frkn.

ausmacht, auch sonstigen Zufälligkeiten immer noch hinreichende Rechnung getragen ist.

6. Reis.

57) Daß auch dießfalls das Vorhandensein einer absichtlichen Mehrverrechnung außer Zweifel liegt, wenn

mau neben folgenden Indizien a) den an sich allerdings nicht zuverlässigen Angaben der mit dem Zumessen der Viktualien beauftragten Sträflinge Furrer und Schmid, wonach auch an Reis seit langer Zeit ein Bedeutendes weniger verabreicht worden wäre, als in den Viktualien=büchern aufgeschrieben ist, ferner b) dem auffallenden Mangel von Belegen für 2 einzelne Ankäufe in den Jahren 1842 und 1843 in einem Betrage von zirka 80 und 100 Frkn., während mit Ausnahme des Jahres 1844 für alle übrigen Einkäufe von Reis auch in den genann=ten Jahren Quittungen den Rechnungen beigelegt sind, und c) der wenigstens seit 1838 nachweisbaren Mehr=verrechnung mit Beziehung auf die meisten übrigen Viktualien, hauptsächlich noch d) die Angaben der Frau Hottinger berücksichtigt, welche in act. 493 r 191. zu=gesteht, auch von dieser Frucht wie bei den übrigen weniger in die Küche gegeben zu haben, als in Rech=nung gebracht wurde, und in q. 193. vom Verhöramte darauf hingewiesen, daß auch weniger angekauft zu sein scheine, als verechnet sei, dieses nicht ausdrücklich in Abrede stellt, sondern nur von der Schweinung spricht und angibt, sie habe nach Herisau nicht viel geschickt.

58) Daß dagegen in quantitativer Beziehung sich zwar nach allem Vorliegenden mit ziemlicher Sicherheit voraus setzen läßt, daß Frau Hottinger auch bei dieser Frucht ein der Differenz zwischen dem alten Mäßli und dem neuen Immi entsprechendes Quantum weniger in die Küche habe abgeben wollen, dagegen zweifelhaft bleibt, in welchem Verhältnisse die wirkliche Verabreichung Statt gefunden, indem Frau Hottinger sich nirgends deutlich darüber äußert, wie sie das alte Mäßli, nach welchem auch das Reis gemessen wurde, angesetzt habe, sondern in act. 493 r 194. nur angibt, das alte Mäßli

mache genau 2 Pfd., während nach dem Berichte des Verhöramtes das Malter 250 Pfd., das Immi somit 2½ Pfd wiegt, so daß der von Frau Hottinger angegebene Gewichtsansatz, betreffend das alte Mäßli, wenn dabei neues Gewicht gemeint wäre, noch um 7¼% niedriger zu stehen käme als derjenige des Verhöramtes, betreffend das neue Maß und auch bei der Annahme, daß Frau Hottinger ihre Reduktion des alten Mäßli im alten Gewicht angeben habe, sich wenigstens noch beinahe um 2% niedriger stellt, daher denn auch die von Frau Hottinger in act. 594. mit der Angabe, daß das alte Mäßli 2 Pfd. betrage, verbundene weitere Erklärung, sie habe auch nach diesem Gewichte die Ausgabe berechnet, jedenfalls nicht dahin zu verstehen ist, daß sie anstatt des gegebenen Mäßli bloß 2 Pfd. in Rechnung gebracht habe, vielmehr angenommen werden muß, sie habe im Uebrigen ihre Einträge im Viktualienbuche im Verhältniß der Differenz zwischen dem alten und neuen Maße höher angesetzt.

59) Daß nun aber bei dieser Sachlage und da überdieß auch noch ungewiß ist, in wie weit nicht schon die Verschiedenheit der Qualität des Reis eine mehr oder weniger bedeutende Abweichung im Verhältnisse vom Maße zum Gewichte zur Folge habe, an eine auch nur annähernd genaue Ermittlung des Quantitativs nicht gedacht werden kann, jedoch den angeführten Zweifeln, so wie der bei längerer Aufbewahrung und beim Ausmessen in Detail unvermeidlichen Verminderung, die mit Inbegriff des durch das übliche Mitwägen des Sackes entstehenden Gewichtsverlustes auf ungefähr 2% anzusetzen ist, hinreichende Rechnung getragen sein sollte, wenn man den Betrag des zu viel Verrechneten, das nach der vollen Differenz zwischen dem alten Mäßli und

dem neuen Immi, angeschlagen seit 1838 zirka 27 Zentner oder 500 Frkn. ausmachen würde, bloß auf 300 Frkn. ansetzt.

7. Kartoffeln.

60) Daß zwar mit Beziehung auf diese die Voraussetzung des Kriminalgerichtes, es seien nie mehr als höchstens 10 Sester zum Sieden verabreicht worden, weder durch ein Geständniß der Frau Hottinger, wie das Verhöramt in act. 456. annimmt, noch durch die Angaben der dießfalls einvernommenen Sträflinge gerechtfertigt ist, da Frau Hottinger in act. 236 r 7. lediglich die Aussage des (laut Fasc. I. 495. in fin.) erst im Jahr 1843 in die Anstalt gekommenen Zuchthaussträflings Trüb, in welcher derselbe neben vielem Andern deponirt, von Kartoffeln habe er immer 2½ Tansen nehmen müssen, und sei dabei von Frau Hottinger angewiesen worden, auf eine allfällige Frage des Hrn. Direktors, wie viel genommen werde, zu antworten: 12 Sester, was 3 Tansen ausgemacht hätte, als wahr zugibt und in act. 236 r 11., sowie in act. 493 r 142. theilweise bestätigt; ferner in act. 493 r 135. auf die Mittheilung der in act. 456. enthaltenen Berechnung des Verhöramtes im Allgemeinen nicht in Abrede stellt, weniger in die Küche gegeben zu haben, als verrechnet wurde, und sich damit zu entschuldigen sucht, daß sie wegen Schweinung und Abgang durch Auswachsen der Kartoffeln zu kurz gekommen, in r 138. sodann zugibt, 2 Salzfaß voll und zirka 8 Sester Kartoffeln nach Herisau gesandt zu haben, und endlich in der Schlußkonfrontation mit Hottinger, Fasc. III. 241 r 9., jedoch in sehr gereizter Stimmung und offenbar bloß als Vorwurf für ihren Gatten äußert, daß auch an Kartoffeln zu viel verrechnet worden sei, von den Sträflingen aber,

unter denen die meisten, wenn auch zum Theil in ganz unbestimmten Ausdrücken, das zum Sieden verabreichte Quantum auf 8 — 10 Sester angeben, wenigstens Einzelne, wie Schmid und Strickler, über dieses Maximum hinausgehen, und insbesondere der Letztere, der wie Trüb im Frühling 1843 in die Küche versetzt worden war, auch von 3 Tansen spricht.

61) Daß jedoch, wenn man sich auch unter diesen Umständen als möglich denken muß, daß das Maximum des Verabreichten in den letzten Jahren 12 Sester betragen haben möge, auf der andern Seite in Betracht fällt, daß in den Viktualienbüchern von 1843 und 1844 mitunter bis auf 14 Sester in Rechnung gebracht sind, und sich daher wohl annehmen läßt, daß höchstens anstatt jenes größern Quantums 12 Sester, bei geringern Quantitäten aber wohl im Verhältnisse, also überhaupt zirka 14% weniger gegeben worden seien, eben so sich nach Allem, was vorliegt, nicht daran zweifeln läßt, daß auch diese Mehrverrechnung nicht erst in den letzten Jahren, sondern wenigstens seit 1838 Statt gefunden habe.

62) Daß daher das zu viel als verbraucht verrechnete Quantum, nach Abzug von 2% Abgang (Schweinung) 12¾%, der seit 1838 bis September 1844 zum Sieden verabreichten 1208 Malter, oder zum Durchschnittspreise von zirka 38 Btz., zirka 585 Frkn. betragen würde, unbedenklich mindestens zu 550 Frkn. angesetzt werden darf, zumal dabei die unter dem Titel „Gemüse für Bedienstete“ verrechneten Kartoffeln, die zusammen mehr als ⅓ des Gesammtverbrauchs ausmachen, und mit Beziehung auf die wohl, obgleich dießfalls nichts Näheres vorliegt, auch kaum daran zu denken ist, daß das richtige Maß abgegeben worden sei, nicht weiter in Anschlag gebracht werden.

63) Daß endlich noch für eine Mehrverrechnung in einer andern Richtung ein Indizium in dem von dem Kriminalgerichte angeführten Zeugnisse des gewesenen Sekretärs Zollinger liegt, wonach eine bedeutende Liefe=rung um 6 ß. per Sester angekaufter Kartoffeln zu 8 ß. in Rechnung gebracht worden sein soll, diese Angabe aber zu vereinzelt da steht, um auch nur einen Wahr=scheinlichkeitsbeweis begründen zu können.

8. Zieger.

64) Daß zwar nicht als erwiesen angesehen werden kann, daß je weniger als 4 Pfd. Zieger auf's Mal in die allgemeine Küche gegeben worden sei, da im Wider=spruche mit der Angabe des Sträflings Furrer, der sich nicht erinnern will, irgend ein Mal mehr als 2½ Pfd. abgewogen zu haben, Frau Hottinger in act. 255 r 2. ausdrücklich behauptet, es sei nie weniger als 4 Pfd. gegeben worden, und diese Angabe zum Theil durch die Aussage des Schwarzenbach (act. 430.) unterstützt wird, welcher freilich nur aus dem Gedächtnisse angibt, seit dem Amtsantritte Hottingers bis 1841 alle 5 — 7 Wochen 20 bis 24 Pfd. in die Anstalt geliefert zu haben, was mit einem Verbrauche von 4 Pfd. auf jeden Sonntag ziemlich überein stimmen würde.

65) Daß dagegen auf der andern Seite aus den Geständnissen von Frau Hottinger (act. 230 r 76. und act. 255.) mit Sicherheit hervor geht, daß Furrer, welcher bis 1842 die Lebensmittel in die Küche abge=messen hat, längere Zeit wenigstens nicht mehr als 4 Pfd. gegeben, und auch nachher Schmid noch eine Zeit lang 4 Pfd. abwägen mußte, niemals aber mehr als höch=stens 5 — 5½ Pfd. verabreicht wurde, und nur mit Beziehung auf den Zeitraum seit Mai 1844 sich aus

der Angabe von Sigrist zu ergeben scheint, daß seit dieser Zeit 7 Pfd. zugemessen worden seien, während auch in den frühesten Jahren, aus denen Viktualien=bücher vorliegen, im Ganzen nur einige wenige Mal 4 Pfd. oder 4 1/4 Pfd. als das für einen Sonntag ab=gegebene Quantum eingetragen sind, größtentheils aber mehr als 4 3/4 Pfd., nachher bis 1839 durchschnittlich über 5 Pfd., und in den folgenden Jahren sogar im Minimum mehr als 5 Pfd., im Jahr 1840 5 1/2 Pfd., später 6 — 7 Pfd., im Maximum bis auf 9 Pfd. als verbraucht verrechnet wurden, was für die Jahre 1834—1839, wenn man von den wenigen geringern Ansätzen absieht, eine Differenz von 13 — 20% ausmacht, die in den 40er Jahren sich noch höher stellt und bei Ver=gleichung das Maximum sogar bis auf 39% steigt.

66) Daß daher auch bei Berücksichtigung der nach der Expertise act. 531. auf 3% angeschlagenen, haupt=sächlich durch's Eintrocknen entstehenden Gewichtsver=minderung der Betrag des zu viel Verrechneten minde=stens auf 20% des seit 1834 in Rechnung gebrachten Totalbetrags oder auf zirka 160 Frkn. angesetzt werden darf, obgleich Frau Hottinger in act. 230 r 77. sogar für die letzten Jahre ihren dießfälligen Vorschlag nur ungefähr auf 15% anschlägt.

9. Brod.

67) Daß eine Verwendung von der Anstalt gehören=dem Brod in den Nutzen der Hottinger'schen Familie mindestens bis auf einen Betrag von 400 Frkn. erwiesen ist, indem

a. Frau Hottinger in act. 230 r 70. in Uebereinstim=mung mit den Angaben des Schmid, Fischer und Goßweiler eingesteht, einer jeweiligen Magd angeb=

lich als Ersatz für die Zubereitung der Speisen der Bediensteten, aber ohne hiezu ermächtigt gewesen zu sein, als Zulage zu ihrem Lohne wöchentlich Zuchthausbrod in einem Betrage von 12 — 14 ß. zum Verkaufe überlassen zu haben, was in einem Zeitraum von $11\frac{1}{2}$ — $11\frac{3}{4}$ Jahren allein schon eine Summe von beinahe 300 Frkn. ausmacht;

b. auch die Angabe der Magd Goßweiler, daß sie von der Anstalt gehörendem Brod habe essen müssen, von Frau Hottinger in act. 401 r 5. als richtig zugegeben wird, endlich

c. aus dem eignen Geständnisse der Frau Hottinger (act. 233 r 2.), den Aussagen der Schmid, der Goßweiler und des Furrer hervorgeht, daß eine längere Zeit, namentlich auch in den Jahren 1835 und 1836 regelmäßig der Bedarf von Brod zu der für die Kranken- und Extrakost bestimmten Suppe aus Zuchthausbroden heraus geschnitten wurde, das dießfällige Quantitativ aber mit Rücksicht auf die vorliegenden Angaben, auch wenn der Stand der Kranken- und Extrakost genießenden Personen nicht hoch angeschlagen wird, eher über 100 Frkn. als darunter anzusetzen ist.

68) Daß dagegen, wenn auch aus einer Reihe von Zeugenaussagen sich ferner ergibt, daß von dem für die Anstalt angekauften Brod außer dem für die Hottingersche Magd veräußerten noch ein bedeutendes Quantum verkauft worden ist, hieraus doch nichts mit Sicherheit gegen die Inquisiten abzuleiten ist, weil zweifelhaft bleibt, ob auch das, was Frau Hottinger hiefür an Geld bezogen haben mag, wirklich in den eignen Nutzen der Hottinger'schen Familie verwendet worden sei, oder ob nicht dieser weitere Brodverkauf überhaupt ausschließ-

lich zu Gunsten einzelner Hausarbeiter Statt gefunden habe.

10. Salz.

69) Daß nach dem Geständnisse der Frau Hottinger und den damit übereinstimmenden Aussagen der sämmtlichen dießfalls einvernommenen Bediensteten, das für die eigene Haushaltung sowohl als für die Kranken- und Extrakost erforderliche Salz nur mit geringer, erst in letzter Zeit eingetretener Ausnahme stets von den Vorräthen der Anstalt genommen worden ist.

70) Daß aber mit Beziehung auf das Quantitativ die Berechnung des Verhöramtes, wobei die Zahl der Glieder der Hottinger'schen Haushaltung durchschnittlich auf 5, die Zahl derjenigen, welche von dem Direktor Kranken- und Extrakost bezogen, auf 12 angesetzt, und sodann angenommen wird, es haben diese 17 Personen im Verhältnisse ihrer Zahl gleich viel Salz gebraucht, wie die Sträflinge und Bediensteten der Anstalt, keine völlig sichere Grundlage bildet, zumal die Einwendung Hottingers, daß in einer Haushaltung, wo Alles durch eigne Hand oder durch die Mägde gesalzen werde, der Verbrauch geringer sei als in der Strafanstalt, wo das Salz durch mehrere Hände gehe, und bei Austheilung gesottener Kartoffeln den Sträflingen wöchentlich wenigstens 4 Mal aus der Hand gegeben werde, nicht ganz unbegründet zu sein scheint, namentlich die Verschiedenheit der Nahrung der Sträflinge, die häufige Verabreichung von gesottenen Kartoffeln, sofern Salz dazu gegeben wurde, möglicherweise einen sehr bedeutend größern Verbrauch von diesem zur Folge haben konnte.

71) Daß jedoch, wenn man mit Rücksicht auf diese Zweifel den Bedarf für die Hottinger'sche Küche bloß auf $^3/_4$ des in der Küche der Anstalt für eine gleiche

Anzahl von Personen sich ergebenden Verbrauches herab setzt, den jährlichen Verbrauch für die Hottinger'sche Küche überhaupt bloß auf zirka 2¾ Zentner anschlägt, damit die Gefahr, das richtige Maß zu überschreiten, beseitigt sein sollte, nach dieser Berechnung aber der Gesammtbetrag der Mehrverrechnung an Salz, resp. der Verwendung in den eignen Nutzen mit Inbegriff der wenigstens hinsichtlich 3 Zentner erwiesenen Sendungen nach Herisau auf ungefähr 35 Zentner oder 280 Frkn. sich beläuft.

11. Seife und Oel.

72) Daß in dieser Beziehung eine Verwendung in den eignen Nutzen der Hottinger'schen Familie wenigstens bis auf einen Betrag von 100 Frkn. außer Zweifel liegt, indem

a. Frau Hottinger selbst zugibt, an Oel von den Vorräthen der Anstalt im Ganzen 4 Fäßchen nach Herisau gesandt zu haben, die mindestens zirka 100 Pfd. in einem Werthe von ungefähr 30 Frkn. ausmachen, und

b. was die Seife betrifft, einerseits sich nach Verhaftung der Frau Hottinger 106 Pfd. laut ihrer eignen Angabe (493 r 114.) der Anstalt gehörender Seife in einem Werthe von zirka 34 Frkn. in ihrem Verschlusse gefunden haben, über deren Aneignung wohl kein Zweifel walten kann, anderseits in den act. 230 r 19, 31. und act. 493 r 107 und 108. enthaltenen Geständnissen der Frau Hottinger in Verbindung mit den Angaben der Goßweiler der Beweis dafür liegt, daß von der für die Anstalt angeschafften Seife zu verschiedenen Zwecken Verwendungen in den Nutzen der Hottinger'schen Familie statt gefunden haben, die im Ganzen, auch wenn man nicht

nach dem bedeutenden, nach der Verhaftnahme der Frau Hottinger vorgefundenen Vorrathe von Seife auf das Bedürfniß schließt, zu zirka 40 Frkn. jedenfalls nicht zu hoch angeschlagen sein sollten.

12. Garn und Tuch.

73) Daß mit Beziehung auf das zur Verfertigung von Kleidern und Linge für die Anstalt angekaufte Garn für eine Mehrverrechnung oder für damit im Zusammenhang stehende Fälschungen der Scripturen in den verschiedenen Stadien, die das Garn vom Ankauf bis zum Abgang der daraus verarbeiteten Kleider durchläuft, im Wesentlichen Folgendes vorliegt:

a. das Geständniß der Frau Hottinger, daß verschiedene, nicht eingekaufte Posten Garn verrechnet seien, unter denen sie namentlich zwei vom Jahr 1843 im Betrage von 323 Frkn. 28 Rp. näher bezeichnet, während auch in den vom Jahr 1844 noch erhaltenen Notizen des damaligen Garnlieferanten Ochsner, neben dem von den Eheleuten Hottinger kein anderer bezeichnet werden kann, sich 2 in der Jahrrechnung verrechnete Posten vom 10. Februar (383 Pfd. gesechtetes Kudergarn, 245 Frkn. 12 Rp.) und vom 1. März (145 Pfd. gesechtetes und 63 Pfd. ungesechtetes Reistengarn zu 224 Fr. 40 Rp.) nicht vorfinden, ungeachtet Ochsner erklärt, so viel er wisse, seien alle Garnlieferungen von ihm in der Brieftasche aufgeschrieben worden;

b. die von Frau Hottinger als richtig zugegebenen Depositionen des Aufsehers Steiner und des Schaffners Näf, daß sie in den Jahren 1841 — 1843 in verschiedenen Malen auf Geheiß der Frau Hottinger Arbeitskarten für das Weben von 12 Stück

Leinwand und Zwilch habe ausfertigen lassen, ohne daß etwas auf diese Karten hin gewoben worden sei;

c. das Geständniß der Frau Hottinger über einzelne Einträge von verarbeiteter Linge, die nicht in Arbeit gekommen, in Verbindung mit dem Ergebnisse einer Vergleichung des Inhalts der verschiedenen Bücher, die sich auf die Verarbeitung des aus dem Garn gewobenen Tuches zu Kleidern und Linge beziehen, namentlich der im Weibersaal und der Schneiderei den Aufsehern zur Führung übertragenen Arbeitsbücher mit dem von Frau Hottinger geführten Garnbuche, in welchem letztern ganze Partien von Linge als in Arbeit gekommen aufgeschrieben sind, die in jenen so wie in andern auf dem Büreau geführten Büchern fehlen, oder erst nachträglich aufgenommen wurden, endlich

d. der Mehrbetrag von abgegangener Linge, der sich nach dem Garnbuche in Vergleichung mit dem von der Aufseherin geführten Flickbüchlein (174) heraus stellte, und die Erklärung der Frau Hottinger, daß sie nicht bestreiten wolle, auch von abgegangener Linge zu viel aufgeschrieben zu haben;

wodurch, auch wenn die unter Litt. a. angeführten Verhältnisse ganz außer Berücksichtigung fallen mußte, jedenfalls eine Mehrverrechnung von Garn im Allgemeinen vollkommen hergestellt ist.

74) Daß nun hinsichtlich des Quantitativs eine von dem Verhöramte verfertigte sehr umfassende Berechnung vorliegt, worin der Inquirent, gestützt auf eine Expertise, berechnet, wie viel Garn zu den seit 1837 bis Oktober 1844 in den Jahrrechnungen als verfertigt angebenen Kleidern, Linge und Bettzeug habe verwendet werden müssen, und nach Abzug dessen, was während

der Jahre 1840 bis Oktober 1844 nach dem Inhalte der Arbeitsbücher weniger in Arbeit gekommen, das auf diese Weise sich als verbraucht ergebende Garn mit dem seit 1837 für die Anstalt angekauften vergleicht und den Mehrbetrag des letztern als zu viel verrechnet bezeichnet.

75) Daß aber diese Berechnung zur Ermittlung des Quantitativs in keiner Weise benutzt werden kann, da die Grundlagen derselben in vielfachen Beziehungen ganz unsicher sind, namentlich

a. schon darin, daß das nach derselben Verbrauchte mit dem in den Jahrrechnungen als angekauft Verrechneten verglichen wird, eine Ungenauigkeit liegt, die allein schon eine bedeutende Differenz zur Folge haben konnte, je nachdem die Vorräthe von unverarbeitetem, ganz oder theilweise verwobenem und zu Kleidern verarbeitetem, aber noch nicht als Verbraucht in Rechnung gebrachtem Garn im Anfang des Jahres 1837 und im Oktober 1844 verschieden waren, worüber durchaus kein näherer Aufschluß in den Akten liegt;

b. unter dem nach den Jahrrechnungen zu Kleidern und Bettzeug verbrauchten Garn einzelne Verwendungen gar nicht oder nicht in gehörigem Maße in Anschlag gebracht sind, wie z. B. für Hosentrager, Zwangsjacken, Säcke sich mit geringer Ausnahme keine Einträge finden, ferner auch für's Flicken von Kleidern und Linge nichts angesetzt ist, obgleich hiefür im Garnbuche jährlich bei 100 Ellen eingeschrieben sind, und sich nicht ohne weiteres voraus setzen läßt, daß das hiefür angesetzte Tuch nicht ausgegeben worden sei, endlich die Leintücher, Strohsäcke, Strohpolster und die verschiedenen andern Bettstücke, welche für zweischläfige Betten bestimmt waren, gar nicht von den

übrigen ausgeschieden, und daher auch nur als solche für einschläfige Betten angerechnet worden, während schon der Bestand des Inventars von 1844, wonach z. B. neben 290 Strohsäcken für einschläfige Betten 103 für zweischläfige, und neben 897 Leintüchern erster Art 273 von der zweiten vorhanden waren, vermuthen läßt, daß auch ein verhältnißmäßiges Bedürfniß von solchem Bettzeuge zeitweise habe eintreten müssen, übrigens auch wirklich in den Arbeitsbüchern hie und da solches als verarbeitet sich eingeschrieben findet;

c. die im Weibersaal und in der Schneiderei geführten Arbeitsbücher, aus deren Inhalt durch bloße Vergleichung des Totalbetrags des darin seit 1840 als verarbeitet Eingeschriebenen mit dem zu dieser Zeit in der Jahrrechnung Angegebenen gefolgert wird, daß die ganze Differenz wirklich weniger in Arbeit gekommen sei, während das Garn, welches für das nach dieser Berechnung weniger verarbeitete Quantum Kleider und Linge erforderlich gewesen wäre, allein schon beinahe die Hälfte des nach der Annahme des Verhöramtes im Ganzen zu viel verrechneten Kudergarns und beinahe einen Drittheil des zu viel in Rechnung gebrachten Reistengarns ausmacht, keinen Anspruch auf die für solche Rechnungen durchaus erforderliche Zuverläßigkeit machen können, indem

1. was die Arbeitsbücher der Schneiderei betrifft, bei der Art, wie sie geheftet sind, und dem gänzlichen Mangel von Seitenzahlen, der Gedanke, daß einzelne überschriebene Blätter fehlen möchten, um so näher liegt, als wenigstens in einem dieser Hefte act. 189 b. die Hälfte des ersten Bogens wegge-

rissen ist, sodann auch die Buchführung selbst deutlich das Gepräge einer ungeübten Hand, welche beim Schreiben von Zahlen wiederholt die Stelle der Zehner mit derjenigen der Einer verwechselt, an sich trägt, und als höchst unordentlich und ungenau sich darstellt, wie denn z. B. auf dem ersten Blatte von 489 b eine Reihe von Einträgen vom 15. März bis 5. April 1841 ohne Weiteres gestrichen sind, einige Mal die Arbeiten von mehrern Wochen und mitunter auch von mehrern Sträflingen zusammen gefaßt sind, und an manchen Stellen insbesondere auch an solchen, wo die den gleichen Sträfling betreffenden Einträge auf einer neuen Seite fortgeführt sind, Unterbrechungen von mehrern Tagen, von Wochen und Monaten ohne irgend eine nähere Angabe des Grundes vorkomme;

2. in den im Weibersaal geführten, an sich etwas besser geschriebenen Büchern der an den Arbeitsbüchern der Schneiderei zuletzt gerügte, so bedenkliche Mangel noch in weit höherm Maße und daneben Rasuren und offenbare Fälschungen in Unzahl vorkommen;

d. auch über den Sinn des Expertenberichtes in wesentlichen Beziehungen, hauptsächlich darüber, ob die Experten in ihren Ansätzen rohes oder gebeuchtes Garn, und ob sie gebrühtes oder ungebrühtes Tuch gemeint haben, trotz der Vervollständigung noch Zweifel obwalten können, wozu endlich

e. noch kommt, daß nicht nur in die angefertigten Auszüge sich hin und wieder Fehler eingeschlichen haben, sondern auch bei der Ausrechnung der Ansätze selbst nach der Expertise nicht überall mit der in solchen Fällen unerläßlichen Genauigkeit verfahren wurde, wie z. B. die für 1079 Leintücher angesetzte Zahl

Ellen, deren es nach dem Expertenberichte 3½ bis 4 per Stück brauchte, nur nach dem Minimum von 3½ Ellen berechnet ist, was immer wieder eine Differenz von mehrern 100 Ellen ausgemacht hätte; — so daß, wenn auf alle Modifikationen, welche die Berechnung des Verhöramtes in Folge der angeführten Verhältnisse erleiden müßte, oder möglicher Weise erleiden könnte, genügende Rücksicht genommen werden sollte, von der ganzen sich nach jener Rechnung ergebenden Differenz, die als Betrag der Mehrverrechnung bezeichnet wird, nichts Wesentliches übrig bleiben würde.

76) Daß ferner auch auf die Aussagen der Wärterin Meier und der Aufseherin Frau Zimmermann über die Aeußerungen der Frau Hottinger, betreffend das Quantitativ des zu viel verrechneten Garnes, namentlich auf ihre Angabe, daß Frau Hottinger nicht nur, wie sie selbst zugibt, von einer dießfälligen Mehrverrechnung von 6 — 800 oder auch 1000 Frkn. gesprochen, sondern später noch gesagt habe, die Sache könne sich auch bis auf 3000 und 4000 fl. belaufen, gegenüber der ausdrücklichen Bestreitung der Frau Hottinger, sich je in dieser Weise geäußert zu haben, gar kein Gewicht gelegt werden kann, zumal, abgesehen von der Persönlichkeit der Meier als Sträfling, diese beiden Zeugen bei dem hier Statt gefundenen Verfahren dieser durchaus unzulässigen Ausforschung von dem Bestreben, dem Inquirenten immer wieder neue wichtige Berichte bringen zu können, allzusehr eingenommen sein mochten; sodann auch, da aus ihren eigenen Depositionen hervorgeht, daß sie sich mitunter über die Aeußerungen der Frau Hottinger besprochen haben. Die Gefahr, das bei solchen gegenseitigen vertraulichen Mittheilungen Vernommene mit eignen Wahrnehmungen zu verwechseln,

insbesondere für die Aufseherin, die bloß von Zeit zu Zeit vor der Thüre horchte, und dabei Manches nur halb oder gar nicht verstanden haben wird, sehr nahe lag.

77) Daß dagegen durch die Geständnisse der Frau Hottinger in Verbindung mit dem Resultate einer Vergleichung des Garnbuchs mit den Arbeitsbüchern und andern dahin gehörenden Scripturen eine Mehrverrechnung von Garn bis auf einen gewissen Betrag in sofern hergestellt werden kann, als wenigstens mit Beziehung auf folgende im Garnbuche enthaltene Einträge von angeblich Behufs Verarbeitung zu Kleidern und Linge in die Arbeitssääle gegebenen Tuch mit Sicherheit hervor geht, daß dieselben bloß zur Deckung einer Mehrverrechnung, resp. Entfremdung von Garn oder Tuch gemacht wurden, ohne daß das betreffende Tuch jemals zu dem bezeichneten Zwecke für die Anstalt in Arbeit gekommen wäre,

an Kuderzwilch:

a. 1841.	96	Ellen	für 24	Leintücher
b. 1842.	108	=	= 27	=
	220	=	= 55	=
und	32	=	= 4	=
c. $18^{42}/_{43}$	322	=	(od. 352) 88	=
	778	Ellen.		

d. 1842. 162 Ellen für 12 doppelte Strohsäcke und Strohpolster;

an Reistentuch:

e. 1842.	440	Ellen	für 80	Hemden
f. 1843.	752	=	= 135	=
	53	=	=	Hemdärmel
	1245	Ellen;		

an Reistenzwilch:

g. 1843. 50 Ellen für 30 Paar Sommerstrümpfe
39 " " 26 " "

89 Ellen;

wovon insbesondere die unter e, f und g erwähnten Posten von Frau Hottinger ausdrücklich als zu viel verrechnet bezeichnet werden, während sie daneben im Allgemeinen noch zugibt, daß nicht nur im Jahr 1843, sondern auch in den Jahren 1840, 1841 und 1842 sowie im Jahre 1844 „Unrichtiges in die Bücher eingetragen worden sei," und sodann mit Beziehung auf sämmtliche obige Posten mit Ausnahme des Garnbuches alle Scripturen, namentlich auch die von den Aufsehern geführten Arbeitsbücher entweder überall keine oder nur gefälschte Einträge enthalten.

78) Daß bei Berechnung des diesem Tuche entsprechenden Garns nach den Angaben der Experten Heidegger und Hochstraßer (Fasc. IX. act. 124 r 3.) vorausgesetzt werden muß, daß die zu Leintüchern und Strohsäcken verwendete Zwilch, von welcher 100 Ellen, 110 Pfd. resp. 100 Pfd. Garn halten, aus $^2/_3$ gebeuchtem und $^1/_3$ rohem Kudergarn, das zu Hemden und Hemdärmeln verwendete Tuch ganz von gebeuchtem Garn, von dem 100 Ellen 50 Pfd. erfordern, verarbeitet sei, die für Strümpfe verwendete Reistenzwilch aber aus Reistengarn bestehe, wovon es 50 Pfd. auf 100 Ellen bedarf, hinsichtlich dessen aber nicht ersichtlich ist, ob das Garn zu diesem Zwecke roh oder gebeucht verwoben wird.

79) Daß auf diese Grundlage hin die Berechnung sich folgender Maßen stellt:

778 Ellen Zwilch für
Leintücher aus . 855 Pfd. Kudergarn.
162 Ellen Zwilch für
Strohsäcke ꝛc. . 162 = =

	1017 Pfd. zu 2/3 gebeuchtem u. zu 1/3 rohem Kudergarn, z. Durchschnittsprse. v. 58 Rp.	Fr.	Rp.
		589	86
1245 Ellen Reistentuch für Hemden aus 622 1/2 Pfd. gebeuchtem Reistengarn zu 12 Bz.		747	—
und 89 Ellen Reistenzwilch für Strümpfe aus 44 1/2 Pfd. Reistengarn, mindestens in einem Betrage von		40	—
	Frkn.	1376	86

80) Daß nun zwar dahin gestellt bleiben muß, ob und wie viel von dem in solcher Weise zu viel verrechneten Garne nie angekauft, wie viel nach wirklich Statt gefundenem Ankaufe noch als Garn oder erst nachdem es bereits auf Rechnung der Anstalt verwoben gewesen, in den Nutzen der Hottinger'schen Familie verwendet worden sei, auch ungewiß ist, ob das nach Herisau gesandte Garn, und das in Folge dieser Untersuchung in der Hottinger'schen Wohnung vorgefundene, soweit dieses der Anstalt gehört, und endlich auch das von Frau Hottinger der Goßweiler und der Jgfr. Spinner geschenkte Tuch, welches nach dem Geständnisse der Frau Hottinger ebenfalls Eigenthum der Anstalt war, wenigstens theilweise durch die Mehrverrechnungen gedeckt seien.

81) Daß aber immerhin nach allem, was vorliegt, theils mit Rücksicht auf die in den vorher gehenden Erwägungen im Einzelnen nachgewiesenen Mehrverrechnungen, welche beinahe ausschließlich aus den Jahren 1842 und 1843 herrühren, theils bei der an sich schon

vorhandenen Unwahrscheinlichkeit, daß sich die Mehrverrechnungen dieser Art bloß auf jene beiden Jahre erstrecken, in Verbindung mit dem ausdrücklichen Geständnisse der Frau Hottinger (Fasc. IV. act. 241 r 4), daß auch in den Jahren 1840, 1841 und 1844 Unrichtiges in die Bücher eingetragen worden sei, der Gesammtbetrag der Benachtheiligung des Staates an Garn und Tuch unbedenklich auf 2000 Frkn. angesetzt werden darf. *)

13. Bettfedern.

82) Daß auch eine Verwendung von den für die Anstalt gekauften Bettfedern in den eignen Nutzen der Eheleute Hottinger, und zwar wenigstens von 116 Pfd. oder in einem Betrage von 120 Frkn. durch die in Erwägung 49 des erstinstanzlichen Urtheils angeführten Verhältnissen außer Zweifel gesetzt wird.

14. Holzschuhe.

83) Daß hinsichtlich der im Jahr 1842 als angekauft verrechneten Holzschuhe in einem Betrage von 128 Frkn. Frau Hottinger in act. 237. selbst angibt, daß die darauf bezügliche unter Nr. 239 a vorliegende Note, welche von Siplingen aus an Hottinger addressirt, den Poststempel von Konstanz und die Unterschrift Alois Töbeli trägt, von ihrer seither in Konstanz verstorbenen Schwester, Josephine Gerer, ausgestellt sei, was auch durch den Bericht des Bezirksamtes Ueberlingen, daß in Siplingen kein Töbeli sich finde, und überhaupt in keinem Orte jenes Bezirkes Holzschuhe verfertigt werden, und durch die stattgefundene Schriftvergleichung bestätigt wird,

---

*) Dieser hätte verdoppelt werden können, weil in den Jahrrechnungen weder von Hosentragern, Zwangsjacken oder Flicktuch etwas zum Vorschein kam, die zweischläfigen Betten in einschläfige verwandelt, mithin nichts Neues für die Ersteren gemacht werden mußte.

diese Fälschung aber, sei dieselbe nun durch Hottinger oder seine Frau veranlaßt worden, oder im Willen beider geschehen, darauf schließen läßt, daß die betreffenden Holzschuhe überhaupt nicht angeschafft worden seien, da nicht anzunehmen ist, daß man bloß, um eine allfällig verlorne Note herzustellen, zu einem solchen Mittel seine Zuflucht genommen hätte.

15. An einzelnen Geräthschaften.

84) Daß sodann verschiedene in Erwägung 48 des erstinstanzlichen Urtheils speziell aufgezählte, der Strafanstalt gehörende Gegenstände, die nach Abzug des darin begriffenen bereits oben berücksichtigten Garnes einen Gesammtwerth von zirka 50 Frkn. haben, nach dem eignen Geständnisse der Frau Hottinger und den Angaben der Bediensteten nach und nach in das Landgut nach Herisau versandt und erst bei Einleitung dieser Untersuchung offenbar bloß zur Vermeidung einer Entdeckung wieder zurück geholt worden sind.

16. Durch Minderverrechnung von Arbeitslöhnen.

85) Daß endlich für die Eheleute Hottinger in den Werkstätten und Arbeitssälen der Anstalt Manches zum Theil aus von ihnen gelieferten, zum Theil aber auch aus dem Staate gehörenden Material verarbeitet wurde, während sich in den betreffenden Büchern gar nichts oder bloß ein ganz unverhältnißmäßig geringer Preis dafür verrechnet findet, wie denn z. B.

a. für eine nach dem eignen Zugeständnisse der Frau Hottinger und den Angaben des betreffenden Arbeiters für sie stattgefundene Umarbeitung von zwei Fässern nach der Expertenschatzung allein schon zirka 30 Frkn. zu wenig angesetzt, und für einige Fäßchen in einem Schatzungswerthe von mehr als 20 Frkn., welche

nach den Aussagen des gewesenen Sträflings Pfister und theilweise auch des Schaffners Näf, so wie nach dem stattgefundenen Gebrauche derselben durch die Eheleute Hottinger zu schließen, bloß für sie verfertigt worden sein konnten, gar nichts in Rechnung gebracht ist;

b. für Verarbeitung verschiedener, zur Verwendung ins Hottinger'sche Landgut nach Herisau bestimmter Gegenstände, namentlich für's Beschlagen von zwei Wagenrädern, für Verfertigung dreier Thürenschlösser, eines Strohschneidestuhls, eines englischen Schlüssels, zweier Hagmesser nach der Expertise zusammen in einem Werthe von zirka 40 Frkn. gar nichts verrechnet ist;

c. bei einer beträchtlichen Anzahl von Stücken für Frau Hottinger gewobenen Tuches entweder gar kein oder kein genügender Weberlohn angesetzt, und

d. für Näh- und Spinnarbeit in ziemlich bedeutendem Umfange häufig ebenfalls nichts bezahlt worden ist.

86) Daß jedoch eine auch nur annähernde Ermittlung des Quantitativs der dießfälligen Benachtheiligung des Staates durchaus unmöglich ist, immerhin aber bloß mit Rücksicht auf das Angeführte und zwar auch wenn die vorliegenden Schatzungen durch Experte in sofern um ein Namhaftes zu hoch sein sollten, als in der Anstalt, um die Sträflinge immer gehörig beschäftigen zu können, vielleicht Manches unter den gewöhnlichen Preisen geliefert werden muß, wenigstens so viel mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die auf die angegebene Weise stattgefundene Minderverrechnung den Betrag von 100 Frkn. übersteigt.

87) Daß nach dem bisher Angeführten im Speziellen

folgende Schädigungen des Staates als nachgewiesen angesehen werden können:

1.	an Butter	5000 Frkn.
2.	an Fleisch	50 =
3.	an Hafermehl	800 =
4.	an Mehl	40 =
5.	an Erbsen, Bohnen, Gersten . .	800 =
6.	an Reis	300 =
7.	an Kartoffeln	550 =
8.	an Zieger	160 =
9.	an Brod	400 =
10.	an Salz	280 =
11.	an Oel und Seife . . .	100 =
12.	an Garn und Tuch . . .	2000 =
13.	an Bettfedern	120 =
14.	an Holzschuhen	128 =
15.	an Geräthschaften	50 =
16.	Durch Minderverrechnung von Arbeitslöhnen	100 =
		10,878 Frkn.

über dieses hinaus aber gegenüber dem Staate nichts Wesentliches im Einzelnen ermittelt ist.

b. Gegenüber Personen, die in der Anstalt arbeiten ließen.

88) Daß mit Beziehung auf die in der Anstalt für dritte Personen verfertigten Weberarbeiten durch folgende Indizien im Allgemeinen hergestellt wird, daß von den zum Verweben abgegebenen Garnen und von den gewobenen Zeugen ziemlich regelmäßig und daher im Ganzen ein sehr bedeutendes Quantum zum Vortheil der Eheleute Hottinger verwendet wurde:

a. durch die Geständnisse der Frau Hottinger betreffend

einzelne Verwendungen von fremdem Garn in den eignen Nutzen;

b. die nach den Aussagen des Gysling, Möckli, Weiß, der Frau Stähli und der in der Zwirnerei beschäftigten Sträflinge, sowie nach den Beschwerden vieler Kunden außer Zweifel liegende Thatsache, daß betreffend das von Kunden zum Verweben gelieferte Garn, das Garn der Anstalt und das eigne Garn von Frau Hottinger vielfache Vertauschungen Statt gefunden haben, wobei die Kunden in der Regel schlechteres Tuch erhielten, als sie erwarten konnten;

c. die Aussagen vieler Kunden, daß sie auch das Gewicht des gelieferten Garnes bei weitem nicht vollständig zurück erhalten haben;

d. das nach vielfachen Zeugnissen der Aufseher, Weber und nach dem eignen Geständnisse der Frau Hottinger bei den für 3te Personen gewobenen Bildzeugen für Tischtücher und Servietten beobachtete Verfahren, wonach in der Regel ein Stück, ein Tischtuch oder mehrere Servietten, für Frau Hottinger angeblich als Muster abgeschnitten wurde, während sie selbst höchstens für den Eintrag in dieses Stück noch etwas Garn lieferte, endlich

e. durch den vermittelst einer Reihe von Zeugenaussagen erwiesenen Umstand, daß der in der Weberei vorgefundene, einen Zoll über das gesetzliche Maß haltende Ellstab, ungefähr 3 Jahre vor Einleitung dieser Untersuchung auf Befehl der Frau Hottinger, wie sie selbst nicht zu bestreiten wagt (IV. 223) besonders angefertigt und seit dieser Zeit nebst einem 1″ 3‴ zu langen Stabmaß für die Vermessung der gewobenen Stücke und zwar mit Zugabe des Daumens gebraucht und den Einträgen der von den

Webermeistern geführten Verzeichnisse über die Größe der verwobenen Stücke zu Grunde gelegt wurde, bei welcher Anordnung Frau Hottinger nach allem, was vorliegt, keinen andern Zweck haben konnte, als sich die Möglichkeit offen zu behalten, die Differenz zwischen dem richtigen und dem falschen Maße abschneiden zu können, indem sie sich dabei gegen allfällige Reklamationen durch jene Bucheinträge gesichert halten konnte.

89) Daß in quantitativer Beziehung vorerst folgende einzelne Aneignungen nachgewiesen sind Fr. Rp.

a. von Garn zu einem Tischtuche von Hrn. Boßhard auf dem Muggenbühl in einem Werthe von . . . . zirka 4 —
durch die Angaben des Steiner und Gysling, sowie des Damnifikaten selbst;

b. den Zettel zu einem Tischtuch von Jgfr. Finsler 3 30
durch das Zeugniß des Baumann und Gysling und das Geständniß der Frau Hottinger;

c. von Garn zu einem Tischtuche von Schuster Zollinger . . . zirka 4 —

d. Seide für mindestens 5 Halstücher von Hrn. Fügli und Reiff . . zirka 12 —
durch das Zeugniß des Goßweiler und das Geständniß der Frau Hottinger;

e. 25 — 35 Schneller Wollengarn von Fabrikant Walder . . . zirka 20 —
und f. 5 — 6 Pfd. Garn von Hrn. Worz zirka 4 —
durch das Geständniß der Frau Hottinger;

während hingegen die in dem erstinstanzlichen Urtheile erwähnte Post von 30 Ellen Baumwollentuch und Garn=

resten von Hrn. Hürlimann-Landis darum wegfällt, weil nach den eignen Angaben des Letztern das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht fehlen mochte, wie denn auch die Tuchabschnitte nicht im Interesse der Hottinger'schen Eheleute verwendet worden zu sein scheinen.

90) Daß aber eine nähere Ermittlung des Quantitativs des im Ganzen in solcher Weise Entwendeten durchaus unmöglich ist, jedoch mit Rücksicht auf die in Erwägung 99. erwähnten Indizien und bei dem Umfange der für Dritte betriebenen Webereien, auf dessen Größe man wenigstens einiger Maßen daraus schließen kann, daß nach dem freilich verstümmelten Verzeichnisse über die in der Leinweberei gefertigten Arbeiten (act. 24.) in ungefähr $7\frac{1}{2}$ Monaten für 3te Personen an Bildzeug 260 Ellen, an Kudertuch über 900, an Zwilch über 1200, und an Reistentuch über 5700 Ellen gewoben wurden. — Die bei den Webereien für Dritte stattgefundenen Entfremdungen jedenfalls mit Sicherheit auf mindestens 400 Fr. angeschlagen werden können; zumal der dreijährige Gebrauch jenes längern Ellstabs allein schon, wenn angenommen wird, daß nach Maßgabe jener $7\frac{1}{2}$ Monate in 3 Jahren zirka 36,000 Ellen glatte leinene Stoffe und zwar weitaus zum größten Theil Reistentuch gewoben worden sein möchten, eine Differenz von 1800 Ellen, oder die Elle auch nur zu 4 Batzen durchschnittlich gerechnet, von 720 Frkn. zur Folge haben konnte, somit beim Ansatze von bloß 400 Frkn. für alle Entwendungen dieser Art bei leinenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und mit Inbegriff der speziell angeführten Posten der Möglichkeit, daß von einzelnen glatten leinenen Stücken, entweder wegen geringen Maßes derselben oder aus Rücksicht für einzelne Kunden, von denen man eher Reklamationen besorgen mochte, vielleicht

mitunter auch nichts abgeschnitten wurde; endlich auch während des ganzen Zeitraumes von 3 Jahren seit dem Bestehen jenes längern Ellstabes etwas mehr für den Staat gewoben worden sein konnte, als während jener 7 1/2 Monate, vollständig Rechnung getragen ist.

c. Betreffend die Sparkassen verstorbener Sträflinge.

91) Daß dieses Verhältniß überhaupt besser erst bei Erörterung des subjektiven Thatbestandes zu behandeln sein wird, was auch um so eher geschehen kann, als wenigstens zur Zeit der Einleitung dieser Untersuchung die fraglichen Gelder sich in Kassa befanden, und somit dieser Punkt bei den in objektiver Beziehung allein noch zu erörternden Vermögensverhältnissen der Hottinger'schen Eheleute gar nicht in Betracht fällt.

92) Daß zur Unterstützung des mit Beziehung auf den objektiven Thatbestand im Einzelnen Erwiesenen lediglich noch ein Blick auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute Hottinger zu werfen ist, was, obgleich eine genaue Ermittlung des seit dem Amtsantritte Hottingers bis zur Einleitung dieser Untersuchung wirklich stattgefundenen Vermögensvorschlages einerseits und anderseits des nach Maßgabe ihrer rechtmäßigen Einnahmen in Vergleichung zu ihren Auslagen sich ergebenden Vor- oder Rückschlages und der Differenz zwischen diesen beiden Resultaten, welche letztere dem Gesammtbetrage des widerrechtlich Erworbenen gleich kommen würde, ins Gebiet der Unmöglichkeit gehört, und auch eine dießfällige Berechnung mit Ansätzen nach bloßer Wahrscheinlichkeit eine viel zu unsichere Grundlage bilden würde, um irgend einen Schluß daraus ziehen zu können, wenigstens in sofern von Bedeutung sein wird, als wenn man

mit Beziehung auf alle einzelnen nach den vorliegenden Verhältnissen möglichen Einnahmen der Hottinger'schen Eheleute auf das Maximum hinauf und hinsichtlich ihrer einzelnen Auslagen auf das Minimum herab geht, auch die Vermögensbestände von 1833 und 1844, soweit Zweifel obwalten, auf das den Inquisiten günstigste Maß ansetzt, und auch dann noch, obgleich bei diesem Verfahren Tausende zu Gunsten der Inquisiten außer Anschlag fallen können, und die Möglichkeit, daß dabei noch einzelne Einnahmen übersehen werden dürften, mit Rücksicht auf die den Inquisiten gegebene Gelegenheit, sich darüber anszusprechen, ganz in den Hintergrund treten muß, dennoch als sicherer Zeuge von unrechtmäßigem Erwerb ein Mehrbetrag des vorhandenen Vermögens sich heraus stellt, der auch nur annähernd dem Gesammtbetrage der einzelnen erörterten Schädigungen Anderer gleich kommt, gewiß trotz der theilweisen Unsicherheit der Grundlagen der oben im Speziellen construirten Beweise mit der vollsten Beruhigung voraus gesetzt werden darf, daß wenigstens bei Bestimmung des Betrages dieser Schädigungen Anderer im Ganzen nicht zu weit gegangen ist.

93) Daß nun vorerst der Bestand des Vermögens der Hottinger'schen Eheleute bei Hottingers Amtsantritte am 1. Januar 1833 nach dem Zinsbuche act. 2. und ihren eignen Angaben

an Schuldbriefen und ausstehenden Zinsen
auf zirka . . . . . fl. 5070
an Mobilien höchstens zirka . . . = 2500
und an Baarschaft höchstens zirka . . = 900
somit im Ganzen auf fl. 8470

Der Bestand des Hottinger'schen Vermögens im Oktober 1844 dagegen folgender Maßen anzusetzen ist:

An vorhandenen Schuldtiteln und ausstehenden Zinsen laut Zinsbuch . . . . fl. 7438
an anderweitigem Guthaben zirka . . = 600
das Landgut Rosenberg nach dem Verkaufswerthe 11fl. 10,020 . . . = 9109
Vieh, Vorräthe und Mobilien im Rosenberg in einem Schatzungswerthe 11fl. 2522. 5 kr. = 2293
Mobilien, Linge und Vorräthe in Zürich nach vorliegenden Schatzungen in einem Werthe von zirka 10fl. 4200
abzüglich der von den Schwestern Gerer herrührenden Geschenke an Silbergeschirr und der ererbten Medaillons in einem Gesammtbetrage von zirka . . . = 250
welche auch beim Anschlage des Vermögensbestandes von 1833 resp. den seitherigen Einnahmen außer Ansatz bleiben . . . = 3950
an Baarschaft zirka . . . . = 80

fl. 23,470

so daß nach Abzug der Passiven in einem Betrage von zirka . . . . . = 6250

als reines Vermögen bleibt fl. 17,220

und sich somit nach dieser Berechnung bei Vergleichung dieses Vermögensbestandes von 1844 mit demjenigen von 1833 in einem Betrage von . . . . . = 8470

seit jener Zeit bis 1. Oktober 1844 ein reeller Vorschlag von . . . . . fl. 8750

ergibt.

94) Daß sodann als rechtmäßige Einnahmen der Eheleute Hottinger vom 1. Januar 1833 bis Oktober

1844 in ihrem Maximum angeschlagen, folgende erscheinen:

Hottingers Jahresgehalt von 11½ Jahren	fl.	10062
Seit 1833 ererbtes Gut in einem Betrage von	=	1045
Zinsertrag der Schuldtitel . . .	=	2893

worunter freilich die Zinse von dem unrechtmäßig Erworbenen mit begriffen sind, deren Ausscheidung aber, wenn sie auch möglich wäre, für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich ist;

endlich der Netto-Ertrag der Kranken- und Extrakost, der, wenn man zu dem reinen Gewinn, welcher auf den muthmaßlich für jenes Bedürfniß in einem Betrage von zirka 5000 Frkn. angekauften Weinen erhältlich war, noch die sonst nirgends in Anschlag gebrachten Zinse von den dafür verwendeten eigenen Kapitalien hinzu rechnet, und berücksichtigt, daß bei denjenigen Weinen, wo sich das Quantitativ des Vorschlages mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, der Gewinn mit Inbegriff der Zinse auch beim Anschlage einer etwelchen Verminderung des Weines dem Betrage der Ankaufspreise mindestens gleich kommt, und daß von dem übrigen Brutto-Ertrage der Kranken- und Extrakost der Gewinn nach Angabe der Frau Hottinger auf 1/5 bis 1/4 anzusetzen ist, im Ganzen auf höchstens . . . . . = 5800

steigen mag; folglich der Gesammtbetrag der rechtmäßigen Einnahmen sich auf . . fl. 19800 beläuft,

wogegen
die Auslagen der Inquisiten während jener Zeit in ihrem Minimum berechnet, mit nachstehenden Ansätzen in Berechnung fallen:

Die Haushaltungskosten, für die kein Gegenwerth in das Vermögen gekommen,

und welche, nach Abzug der für die Schwestern Gerer erlaufenen Ausgaben, die wohl durch das von denselben bezahlte Kostgeld gedeckt wurden, und unter Berücksichtigung, daß der Direktor freie Wohnung hatte, und Brenn- und Beleuchtungsmaterial unentgeldlich erhielt, auch die erforderlichen Kleider und hausräthlichen Geräthschaften großentheils, ohne einen widerrechtlichen Weg einzuschlagen, bedeutend unter den gewöhnlichen Preisen in der Anstalt fertigen lassen konnte, durchschnittlich immerhin auf mindestens 1100 fl. per Jahr angeschlagen werden dürfen, in $11\frac{3}{4}$ Jahren . . . . . fl. 12925

Pensionsgelder für die Töchtern . . = 1000
ohne die sie betreffenden, während ihres Aufenthaltes in der Pension stattgefundenen Nebenauslagen für Kleider u. dgl., welche, wie zu der Zeit ihres Aufenthaltes bei Hause als in dem Ansatze der Haushaltungskosten inbegriffen anzusehen sind;

die Aussteuer einer Tochter und durch deren Heirath verursachte außerordentliche Auslagen = 1000

und endlich der Verlust auf der Landwirthschaft in Herisau, der sich zwar nicht genau ermitteln läßt, jedoch nach den Rechnungen

Transport fl. 14925

Transport fl. 14925
von Zehner und den betreffenden Belegen
immerhin mindestens . . . . . = 5000

betragen wird,
so daß sich die sämmtlichen Auslagen auf . fl. 19925
belaufen, und somit die rechtmäßigen Einnahmen in einem Betrage von . . . = 19800

noch um . . . . . fl. 125
übersteigen.

95) Daß, wenn nun zu dem wirklichen Vorschlag von . . . . . = 8750
hinzu gerechnet wird der nach der letztern Berechnung sich ergebende Rückschlag von . = 125

sich eine Summe von fl. 8875
ergibt,
mit Beziehung auf die ein rechtmäßiger Erwerb nach dem Angeführten unter keinen Umständen denkbar ist.

d. Betreffend den subjektiven Thatbestand und die Qualifikation.

96) Daß in subjektiver Beziehung vorerst die gegenüber dem Staate stattgefundenen Mehrverrechnungen sammt dem damit zusammen hängenden wirklichen Bezuge der betreffenden Summen, zwar zunächst durch den Ehemann Hottinger ausgeführt worden sind, der das Kassabuch und die Viktualienbücher selbst führte, wöchentlich Kassarechnung machte, die Zahlungen aus der Verwaltungskasse leistete, und die Jahresrechnungen stellte, jedoch auch Frau Hottinger bei den betreffenden Handlungen insofern wesentlich thatsächlich mitwirkte, als sie zugegeben, und erwiesener Maßen bei gewissen Viktua-

lien, so bei Butter, Fleisch, Zieger regelmäßig bei andern, wie beim Hafermehl, Mehl, Bohnen, Erbsen, Gerste wenigstens meistentheils die Ankäufe besorgte, die Zahlungen aus dem von Hottinger erhaltenen Gelde im Einzelnen leistete, die den Einträgen in das Kassabuch zu Grunde liegenden Angaben meistens machte, damit die Art und Weise der Mehrverrechnung vornehmlich bestimmte, bei der Führung der Viktualienbücher wenigstens zu gewissen Zeiten den Hottinger unterstützte, die Uebersetzung der Garnankäufe durch unrichtige Buchführung über Anfertigung und Abgang von Linge und Bettzeug zu verdecken suchte, über die Vorräthe disponirte, bei den Ablieferungen in die Küche die Reparitionstabelle nicht beobachtete, und endlich die gesammte Privatökonomie vornehmlich leitete, die dießfallsigen Einnahmen bezog und die Ausgaben verwandte.

97) Daß die angeführten Mehrverrechnungen — einzelne untergeordnete im Verhältniß zu dem nur als Minimum bestimmbaren Ganzen nicht in Betracht fallende Posten, möglicher Weise ausgenommen — nur aus der Absicht, zum Nachtheil des Staates auf widerrechtliche Weise aus der Verwaltung Nutzen zu ziehen, hervorgegangen sein können, auch, abgesehen von dem dießfallsigen Geständnisse der Frau Hottinger und dem Zusammenhange der gesammten Buchführung eine aus bloßem Irrthum herrührende Mißrechnung bei der Größe des Betrages, der fortgesetzten gleichartigen Wiederholung während einer Reihe von Jahren und dem wirklichen Bezuge der betreffenden Summen zu eignen Handen ganz undenkbar wäre.

98) Daß diese widerrechtliche Absicht bei dem Ehemanne Hottinger und bei dessen Ehefrau und eine vorher gegangene Verabredung zu Ausführung des betref-

fenden Verfahrens, wenn auch nicht mit Bezug auf alles Einzelne, so doch mit Bezug auf die ganze Reihe der betreffenden Handlungen als ein gemeinsam gewolltes Ganzes dadurch erwiesen wird,

a. daß Frau Hottinger selbst, nachdem sie lange Zeit alle Schuld allein auf sich genommen, am Ende ausdrücklich erklärte, ihr Mann habe Kenntniß von dem Verfahren mit den Viktualien gehabt, ihr gesagt, sie solle sehen, daß sie nicht zu kurz komme, gewußt, wie viel Geld in ihrer Kasse vorhanden sei und vieles auch selbst ohne ihre vorherige Angabe, wie namentlich die Garneinkäufe unrichtig eingetragen;

b. daß, da erwiesener Maßen wenigstens bei den Kartoffeln und dem Garn die Zahlungen an die Verkäufer, direkt von Hottinger selbst geleistet wurden, die hier erwiesene, bedeutende Mehrverrechnung nur von ihm selbst absichtlich hat ausgeführt werden können, ferner sowohl mit Bezug auf die von Frau Hottinger geschriebene, angeblich von Hrn. Pfenninger ausgestellte Quittung für eine Butterlieferung dadurch, daß Hottinger, der die Handschrift seiner Frau kannte, dieselbe selbst nummerirt und der Rechnung beigelegt hat, als mit Bezug auf die gefälschte Note für angekaufte Holzschuhe, durch die an Hottinger gerichtete Adresse derselben hergestellt wird, daß er von diesen Fälschungen Kenntniß gehabt habe, dadurch aber die Vermuthung gerechtfertigt wird, daß auch die übrigen Handlungen dieser Art nicht gegen seinen Willen und ohne sein Wissen geschehen seien;

c. daß der nicht hinlänglich erklärte Mangel an Rechnungsbelegen für die Viktualien, bei denen eine Mehrverrechnung erwiesen ist, in Verbindung mit

der durch Hottinger selbst geschehenen Führung der Viktualienbücher, deren Unrichtigkeit, gesetzt auch, er sei bei der wirklichen Verabreichung der Lebensmittel nur selten selbst anwesend gewesen, doch bei dem steten Zusammenleben mit seiner Frau und den öfters über die Dürftigkeit der Nahrung geführten Klagen, die ihm unmöglich verborgen sein konnten, und die offenbar vornehmlich zum Zwecke hatte, durch scheinbar genaue Rechenschaft über den Verbrauch des Verrechneten bei Prüfung der Rechnungen zu täuschen, auf das Mitwissen des Hottinger bei den Mehrverrechnungen im Ganzen deutlich hinweist;

d. daß, wenn auch Frau Hottinger bei den meisten Viktualien die Zahlungen leistete, den Betrag derselben ihrem Manne anzeigte, und das auf unrechtmäßige Weise bezogene Geld wenigstens in der Regel selbst in die Hände erhielt und verwendete, dennoch, da gar nichts dafür vorliegt, daß solche Verwendungen gegen Wissen und Willen des Hottinger stattgefunden haben, vielmehr dieselben vornehmlich für die Haushaltung, seit 1841 für das Landgut Rosenberg bei Herisau und für Erwerb von Schuldtiteln geschahen, ganz undenkbar ist, daß Hottinger nicht von der Bereicherung in ihrem Gesammtbetrag bestimmte Kenntniß gehabt und dieselbe mitgewollt habe; —

e. daß hinwieder das Wissen der Frau Hottinger von den Mehrverrechnungen theilweise von ihr selbst zugestanden ist, theilweise aus der hergestellten Art der Ausführung, namentlich der zu geringen Verabreichung der Lebensmittel und der Mitwirkung bei der Führung der Viktualienbücher mit Nothwendigkeit zu folgern ist, in dem ganzen Umfange derselben

aber namentlich dadurch hergestellt wird, daß sie die gesammte Privatökonomie besorgte, und somit, da sie die rechtmäßigen Einnahmsquellen genau kannte, wissen mußte, was auf unrechtmäßige Weise erworben wurde;

f. daß, da sowohl das Verfahren bei diesen Mehrverrechnungen im Allgemeinen, als das Gesammtresultat derselben im Wissen und Willen beider Theile lag, die Ausführung im Einzelnen, so weit es erforderlich war, durch gemeinsames Zusammenwirken geschah, und der Genuß der Vortheile ein gemeinsamer war, bei dem steten Zusammenleben der Eheleute Hottinger auf eine Verabredung, den Staat in dem angegebenen Umfange zu betrügen, mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß.

99) Daß die fraglichen, absichtlich geschehenen unrichtigen Einträge in das Kassabuch, Journal, die Viktualienbücher, die Arbeitsbücher und die Jahresrechnungen, welche durch den bei der Aufsichtsbehörde und der Staatsverwaltung erzeugten Irrthum, einen widerrechtlichen Bezug der zu viel verrechneten Summen möglich machten und mit sich führten, als eine Reihe zum Nachtheil der Rechte des Staates absichtlich unternommene Täuschungen, somit nach §. 239 des Strafgesetzbuches als fortgesetzter Betrug erscheinen, und hiebei sowohl Hottinger als dessen Ehefrau nach §. 51 des Strafgesetzbuches als Urheber angesehen werden müssen, indem das Verbrechen auf vorher gegangene Verabredung hin von ihnen begangen worden ist, und somit der Begriff des Komplottes zur Anwendung kommt.

100) Daß die sämmtlichen Betrugshandlungen als ausgezeichnete erscheinen, zwar nicht wie es im erstinstanzlichen Urtheile geschehen ist, nach §. 241 l. i. des

Strafgesetzbuches (durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen), wohl aber im Sinne von §. 241 l. e., indem die Betrügereien in einem Geschäftsverhältnisse stattfanden, welches der besondern Treue der Eheleute Hottinger übergeben war, nnd überdieß mit Hinsicht auf die 2 Posten 132 Pfd. Butter zu 68 Frkn. 64 Rp. vom 31. Juli 1835 und 128 Frkn. für Holzschuhe vom 16. November 1842, ein zweiter Grund der Auszeichnung nach §. 241 b. des Strafgesetzbuches dadurch hinzu tritt, daß die Täuschung durch wissentlichen Gebrauch gefälschter Privaturkunden unterstützt worden ist.

101) Daß ebenso die Unterlassung der Preisverrechnung für selbstbezogene Arbeit und Material des Staates, theils durch das Geständniß der Frau Hottinger, theils durch ihre Bemühung, beim Beginn der Untersuchung einzelne der fraglichen Gegenstände zu vernichten, theils durch die damals vorgenommenen Buchänderungen, theils endlich durch ihren Umfang bei der sonstigen Regelmäßigkeit der dießfälligen Buchführung als mit widerrechtlicher Absicht und nicht aus bloßem Versehen geschehen hergestellt wird, und nach §§. 239 und 241 d. des Strafgesetzbuches als ausgezeichneter Betrug zu qualifiziren ist, indem in der solche Arbeiten betreffenden Buchführung bei der sonstigen Regelmäßigkeit derselben und der durch besondern Beschluß der Aufsichtsbehörde ausdrücklich bestätigten Verpflichtung des Direktors, über die für ihn gelieferte Arbeit wie über die Arbeit für andere Kunden Rechnung zu halten, vollständige Angabe der auf diese Weise erworbenen Forderungen des Staates zu erwarten war, und auch vorausgesetzt wurde, eine absichtliche Verschweigung einzelner Forderungen daher als zum Nachtheil der Rechte des

Staates durch unerlaubte Vorenthaltung der Wahrheit geschehene Täuschung erscheint.

102) Daß auch bei diesem Betrug sowohl der Ehemann Hottinger als dessen Ehefrau als Urheber anzusehen sind, da der Erstere die fraglichen Gegenstände theils bei seinem regelmäßigen Besuche der Werkstätten, theils in seinem Hause und seinem Landgute sehen mußte, deren Anfertigung daher, wenn er sie auch nicht selbst angeordnet, kannte, und dennoch in den unter seiner Aufsicht und in seinem Namen geführten Büchern nicht für die Eintragung sorgte, die Letztere aber nicht nur die fraglichen Gegenstände kannte, sondern auch deren Anfertigung vornehmlich anordnete, dessen ungeachtet aber unterließ, auf die sonst regelmäßig für diesen Verkehr bestehende Weise durch ihre Anzeige die Eintragung in die Bücher zu bewirken, und die Zahlung zu leisten.

103) Daß sodann die Aneignungen von im Gewahrsam der Eheleute Hottinger befindlichen Gegenständen des Staates und dritter Personen, wie theils aus dem Geständniß der Frau Hottinger, theils aus der Art der Ausführung hervorgeht, mit widerrechtlicher Absicht stattgefunden haben, und daher nach §. 221 des Strafgesetzes als Unterschlagungen sich qualifiziren gegenüber dem Ehemann Hottinger als Verwalter jedenfalls nach §. 223 als Unterschlagung ersten Grades, während gegenüber der Frau Hottinger in dem erstinstanzlichen Urtheile die Unterschlagung als eine solche zweiten Grades bezeichnet ist, somit, da der Staatsanwalt nicht appellirt hat, überhaupt nicht weiter in Frage kommen kann, ob das fragliche Verbrechen auch ihr gegenüber als Unterschlagung ersten Grades anzusehen gewesen wäre.

104) Daß auch bei diesen Unterschlagungen beide Eheleute Hottinger als Urheber angesehen werden müssen,

da Frau Hottinger über die Vorräthe der Viktualien, Brennmaterialien, der Seife, des Tuchs, der Bettfedern der Anstalt unmittelbar disponirte, die Verwendung für die eigne Haushaltung anordnete, die Sendungen nach Herisau bestimmte, und mit Bezug auf die Webereien den Verkehr mit den Kuuden, einige wenige der letztern ausgenommen, unmittelbar leitete, der Ehemann Hottinger aber insofern dabei mitwirkte, als er nicht nur dieselben nicht hinderte, sondern auch die bei dem größten Theile derselben damit in Verbindung stehenden Mehrverrechnungen in den Viktualienbüchern selbst vornahm, darüber aber, daß dieses mit dem vollen Bewußtsein der Bedeutung und des Zusammenhanges jener Mehrverrechnungen mit den Unterschlagungen geschehen sei, mit Rücksicht auf folgende Indizien kein Zweifel obwalten kann:

a. die Kenntniß, die der Ehemann Hottinger von seinem Vermögenszustand und dem Betrag der Ausgaben für seine Haushaltung im Allgemeinen haben mußte;
b. die Erklärung der Frau Hottinger, ihr Mann habe den Gebrauch des Salzes und des Semmelmehles für die Haushaltung, ferner die Briefe des Knechtes Günther in Herisau, welche von den dahin geschehenen Sendungen handeln, und ein von ihr selbst absichtlich auf den Prozeß hin geschriebenes Buch, welches die angeblichen Ausgaben für nach Herisau gesandte Gegenstände enthalte, gekannt;
c. der Umstand, daß die erwähnten Briefe Günthers an den Ehemann Hottinger selbst adressirt waren, und daß der Letztere selbst mehrmals in Herisau war, die hier befindlichen Gegenstände sehen mußte, und das über die dortige Oekonomie geführte Rechenbuch selbst durchging und prüfte;

d. das Zugeben des Ehemann Hottinger von der Versendung der Räder, der Glocke und der Schlösser nach Herisau wenigstens später gehört zu haben;
e. den auf die Webereien bezüglichen Umstand, daß häufig Reklamationen von Kunden wegen unrichtiger Ablieferung von gewobenem Tuch an Hottinger gerichtet wurden, daß ihm namentlich, da er die Webereien oft besuchte, der Gebrauch der unrichtigen Maße nicht verborgen sein konnte, daß er auch selbst zugibt, gewußt zu haben, daß von Tischtüchern Muster abgeschnitten worden seien, und daß endlich nach dem Zeugniß des Gysling (G. 2. c.) große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß Hottinger speziell von der Verwendung von Garn des Hrn. Stocker zu für ihn selbst gewobenem Költsch Kenntniß gehabt habe; endlich
f. die große Unwahrscheinlichkeit, daß bei dem steten Zusammenleben der Eheleute Hottinger und der nachgewiesenen gemeinsamen Verübung von Betrugshandlungen in so bedeutendem Umfang, dem Ehemann Hottinger eine durch so viele Jahre fortgesetzte, zum Theil ganz regelmäßige Verwendung von Gegenständen der Anstalt in seinen Nutzen unbekannt geblieben sei.

105) Daß mit Bezug auf die Sparkassen verstorbener Sträflinge sich heraus stellt, daß ein Gesammtbetrag von 392 Frkn. 27 Rp., wozu noch 1 Frkn. 80 Rp. Guthaben eines entwichenen Sträflings kommen, weder an die Erben aushin gegeben, noch dem Staate in Einnahme gebracht ist, die bloße Unterlassung dieser Auszahlung aber von Seite des Hottinger, so wie daß er das Geld mit dem seinigen vermengte, zwar eine unordentliche Handlung ist, jedoch noch nicht mit Be-

stimmtheit auf das Vergehen der Unterschlagung schließen ließe, sobald angenommen würde, Hottinger habe das Bewußtsein und die Möglichkeit gehabt, das fragliche Geld jeden Augenblick heraus zu geben, dagegen die angeführten Thatsachen in Verbindung damit, daß nach den Zeugnissen der gewesenen 2 Sekretäre Zollinger und Hirzel, sowie nach den Aussagen der 2 Sträflinge Boßhard und Ulrich betreffenden Guthaben auf ausdrücklichen Befehl des Hottinger in den Trimesterrechnungen über die Sparkassen bis auf den Betrag von 9 Frkn. 28 Rp. gänzlich weggelassen wurden, und ferner, daß erst am Tage einer dießfalls von einem Mitgliede des Regierungsrathes vorgenommenen Untersuchung eine effektive Ergänzung der Kasse mit 330 Frkn. 92 Rp. nach dem Zeugnisse der Frau Hottinger aus eignem Gelde des Hottinger stattfand, allerdings mit Bestimmtheit auf die rechtswidrige Absicht, sich die fraglichen Guthaben zuzueignen, hinweisen.

106) Daß jedoch diese sämmtlichen Thatsachen nicht die Annahme des vollendeten Verbrechens der Unterschlagung, vielmehr, da sie lediglich als vorbereitende Handlungen sich darstellen, nur die Annahme des nahen Versuches begründen, und zwar mit Hinsicht auf §. 223 des Strafgesetzbuches einer Unterschlagung ersten Grades, da Hottinger theils als Verwalter, theils als Depositar erscheint.

107) Daß nach dem Angeführten der Betrag der sämmtlichen Betrügereien und Unterschlagungen, die sich, wie bereits oben gezeigt wurde, nicht von einander ausscheiden lassen, gegenüber der Frau Hottinger auf Franken 11278 steigt, bei dem Ehemann noch überdieß mit Rücksicht auf Erwägung 106 ein naher Versuch einer

Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 384 Frkn. 79 Rp. hinzu kommt.

108) Daß der Ehemann Hottinger durch seine Theilnahme an den angegebenen Betrugshandlungen und Unterschlagungen, indem er der durch sein Amt ihm auferlegten Verpflichtung getreuer Rechnungsführung und Verwaltung sowohl mit Hinsicht auf die Ankäufe und Vorräthe der Anstalt, als die in der Anstalt betriebene Fabrikation mit rechtswidriger Absicht zuwider handelte, nach §. 258 des Strafgesetzbuches zugleich der absichtlichen Verletzung der Amtspflicht sich schuldig gemacht hat.

e. Betreffend unbekannten Betrug und Anstiftung zu falschem Zeugniß.

109) Daß Frau Hottinger, wie aus ihrem eignen Geständnisse (E. XV. e.), der Ansicht der betreffenden Schrift selbst und dem eingezogenen Gutachten des Experten hervor geht, um die Unterschlagung der in das Landgut bei Herisau gesandten Gegenstände zu verdecken, auf den Prozeß hin ein unrichtiges Verzeichniß der Ausgaben für solche Gegenstände (VI. 13. 1.) wissentlich um den Richter zu täuschen, und ferner, wie ebenfalls ihr Geständniß, das Zeugniß des Weidmann und die Ansicht der Bücher selbst herstellt, (H. e.) zum Behufe der Verdeckung der Mehrverrechnungen von Garn beim Beginn der Untersuchung wissentlich unrichtige Einträge in die auf dem Büreau geführten Arbeitsbücher angeordnet hat, in welchen Handlungen, da eine Täuschung zum Nachtheile der Rechte des Staates dadurch unternommen wurde, nach §. 239. und §. 256. des Strafgesetzbuches ein unbenannter Betrug liegt, wobei Hottinger, der nach dem Zeugniß seiner Ehefrau die fragliche Schrift kannte, und nach demselben Zeugniß und demjenigen des

Weidmann bei den unrichtigen Einträgen in die Bücher anwesend war, dessen ungeachtet aber zu Verhinderung dieses Verfahrens nichts vornahm, nach §. 54. des Strafgesetzbuches als Gehülfe erscheint.

110) Daß Frau Hottinger nach ihrem eignen Geständniß, dem Zeugniß der Goßweiler und des Dietrich von dem Letztern die Ausstellung unrichtiger Quittungen für angebliche Ankäufe von Oel, um die Unterschlagung des nach Herisau gesandten Oels zu verdecken, verlangt hat, ohne jedoch den Dietrich hiezu bewegen zu können, welche Handlung, wenn die Anfertigung zur Vorlage bei der Untersuchung wirklich geschehen wäre, unbenannten Betrug im Sinne des §§. 239. und 256. des Strafgesetzbuches begründen würde, nunmehr aber, da das Begehren keinen Erfolg gehabt hat, nach §§. 43. und 50. des Strafgesetzbuches als entfernter Versuch dieses Verbrechens sich darstellt.

111) Daß endlich durch das Zeugniß des Isler, Steiner, Weiß und Näf die Eheleute Hottinger überwiesen sind, den Isler zu wissentlich falschem Zeugniß mit Bezug auf den Zustand Wolfers nach dessen Entfesselung vermocht zu haben, hierin aber nach §. 255. des Strafgesetzbuches das Vergehen zur Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten liegt.

f. Zumessung der Strafe.

112) Daß nach vorstehenden Erwägungen Inquisit Hottinger folgender Verbrechen überwiesen erscheint:

a. der Tödtung durch Fahrlässigkeit,

b. des ausgezeichneten Betruges, resp. der Unterschlagung ersten Grades in einem nicht genau zu ermittelnden, jedenfalls die Summe von 11278 Frkn. erreichenden Betrage;

c. des nahen Versuches der Unterschlagung im Betrage von 384 Frkn. 79 Rp.;
d. der Gehülfenschaft bei unbenanntem Betruge;
e. der Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten, und
f. der vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht;

und daß nun bei Bestimmung der Strafe nach §. 74. des Strafgesetzbuches, die für das schwerste dieser Verbrechen, somit die für den ausgezeichneten Betrug festgesetzte Strafe §. 242. Litt. a. des Strafgesetzbuches zum Grunde zu legen, die übrigen Verbrechen aber als Schärfungsgründe zu berücksichtigen sind.

113) Daß als weitere Schärfungsgründe in Betracht fallen:
a. der sehr bedeutende Schaden, der durch die Verbrechen des Inquisiten bewirkt worden, §. 70. Litt. a.;
b. der Umstand, daß es äußerst schwierig war, sich gegen dieselben zu schützen, §. 70. Litt. c.;
c. die große Beharrlichkeit bei Vorbereitung und Vollbringung der einzelnen Verbrechen §. 71. b.
d. die Erschwerung der Untersuchung durch Lügen §. 71. e.

114) Daß die Ehefrau Hottinger sich folgender Verbrechen schuldig gemacht hat:
a. des ausgezeichneten Betruges, resp. der Unterschlagung zweiten Grades in einem nicht genau zu ermittelnden, jedenfalls auf 11278 Frkn. ansteigenden Betrage;
b. des unbenannten Betruges;
c. des entfernten Versuchs eines solchen;
d. der Anstiftung zu falschem Zeugniß

zu Gunsten eines Angeschuldigten, und daß nun bei Bestimmung der Strafe auch hier gemäß §. 74. des Strafgesetzbuches diejenige des ausgezeichneten Betruges als

des schwersten dieser Verbrechen, somit §. 242. Litt. a. des Strafgesetzbuches zum Grunde zu legen ist, die übrigen Verbrechen aber, sowie die §§. 70. und 71. Litt. a. und b. angeführten Umstände als Schärfungsgründe in Betracht fallen.

115) Daß, was den von den Eheleuten Hottinger gegenüber dem Staate zu leistenden Schadenersatz anbetrifft, selbiger folgender Maßen zu normiren ist:

Ersatz wegen Betrug durch Mehrverrechnung resp. Unterschlagung . .	10878 Fr. — Rp.
Die Kosten der Interimsverwaltung, worunter namentlich auch die Miethzinsentschädigung an den gewesenen Interimsdirektor Hrn. Fäsi, welcher vor seinem Eintritt in die Strafanstalt laut Miethkontrakt einen ganzen Jahreszins zu bezahlen hatte, inbegriffen ist, da diese Ausgabe als eine unmittelbar durch das Vergehen des Hottinger verursachte erscheint;	
wovon jedoch in Abzug fällt, was der Anstalt in natura restituirt worden ist, nämlich:	
a. Seife im Betrage von	34 Fr. — Rp.
b. die in Erwäg. 48. des kriminalgerichtl. Urtheils angeführten Gegenstände mit Ausnahme des Garnes und der Strohmatten	48 = 60 =
c. 81 Pfd. noch vorhan=	
Transport	82 Fr. 60 Rp.

Transport	82 Fr.	60 Rp.
denes Reistengarn im Betrage von . .	84 =	12 =
	166 Fr.	72 Rp.

so daß als Forderung d. Staates verbleibt 10711 Fr. 28 Rp. vorbehältlich seiner weitern Rechte, mit welchen er auf den Civilweg zu verweisen ist.

116) Daß, was sodann die bereits oben berührten Begehren der Vertheidiger um Abrechnung eines Theils des Untersuchungsverhaftes und Uebernahme einer Quote der Kosten auf die Gerichtskassa anbelangt, diese Begehren, soweit sie sich auf die Untersuchung hinsichtlich des die Ochs betreffenden Vorfalls beziehen, als begründet erscheinen, indem allerdings nicht in Abrede zu stellen ist, daß nicht nur kein hinreichender Grund vorhanden war, diesem Theil der Untersuchung eine so große Ausdehnung zu geben, sondern durch dieselbe auch überhaupt keine sichern Spuren eines Vergehens zu Tage gefördert wurden; namentlich gesetzt auch, man könnte die Angaben des Ringger (808. 816. und 870.) für erwiesen halten, so weit sie durch die damit zum Theil in sehr auffallender Weise zusammen treffenden Depositionen der Magdalena Wydler (865) und allfällig noch die Aussagen des Weiß (Fact. D. e. des erstinstanzlichen Urtheils), insofern auf diese überhaupt irgend welches Gewicht zu legen ist, unterstützt werden, dennoch ein Vergehen in der fraglichen Beziehung auch nicht einmal zu einiger Wahrscheinlichkeit gebracht ist, insbesondere

a. vorerst dafür, daß eine Vergiftung beabsichtigt gewesen, mit Ausnahme der dießfälligen Aeußerungen der Ochs, welche höchstens darauf schließen lassen, daß sie selbst geglaubt haben möchte, man habe sie

vergiften wollen, nicht nur gar nichts vorliegt, sondern auch höchst unwahrscheinlich ist, daß Frau Hottinger, wenn sie überhaupt einer derartigen Handlung fähig wäre, dieselbe in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen hätte, während sie leicht einen weniger gefährlichen Weg hätte einschlagen können, um einen solchen Zweck zu erreichen;

b. auf eine Abtreibung der Leibesfrucht mit Ausnahme der in der Deposition Ringgers enthaltenen unbestimmten Andeutung, die so vereinzelt zumal bei der Persönlichkeit des Deponenten kein Gewicht haben kann, auch nicht das entfernteste Indizium hinweist, vielmehr wenn nicht schon durch die Angaben der Frau Stähli und der Werndli jeder Gedanke an eine damalige Schwangerschaft der Ochs ausgeschlossen wäre, sich gar nicht denken ließe, daß Hottinger auch zu jener Zeit von der Ochs einer Schwängerung hätte beschuldigt werden, oder seine Frau sonst eine Veranlassung haben können, zu einem solchen Verbrechen mitzuwirken;

c. endlich auch für die Annahme, daß der Ochs ein Pulver in einer Suppe beigebracht worden, in der Absicht, dadurch ihrem störrischen Wesen zu begegnen, keine hinreichenden Gründe vorliegen, um auch nur eine Instanzentlassung wegen eines Vergehens, das man in einer solchen Handlung finden könnte, zu rechtfertigen, zumal der Gesundheitsrath ganz allgemein erklärt, daß die dießfälligen Zeugenangaben für eine medizinische Beurtheilung durchaus keine genügende Basis bilden, und sich aus der in jenen Depositionen enthaltenen Beschreibung des Pulvers und dem von den Zeugen angegebenen Zustande der Ochs, nach dem fraglichen Vorfalle überhaupt aus

den Akten weder eine Gewißheit noch eine Wahrscheinlichkeit über den Zweck der fraglichen Handlung entnehmen lasse.

117) Daß, was endlich den Sträfling Konrad Müller betrifft, derselbe geständig ist, einen Sack mit Tuch, das der Frau Hottinger gehörte, im Werthe von 19 Frkn. 45 Rp., welches der seither verstorbene Sträfling Sigrist sich rechtswidrig zugeeignet hatte, in ein anderes Versteck gebracht zu haben, um die Entdeckung zu verhindern, in dieser Handlung aber nach §§. 223. und 57. des Strafgesetzbuches die Begünstigung einer Unterschlagung ersten Grades liegt, welche nach §. 213. c. in Verbindung mit §. 59. des Strafgesetzes zu bestrafen ist, und bei Zumessung dieser Strafe die von der ersten Instanz angeordnete Verschärfung eines Theiles der durch früheres Urtheil über Müller verhängten, noch nicht erstandenen Kettenstrafe als passend erscheint:: —

hinsichtlich der Annahme der Schuld in allen Beziehungen mit Einmuth, mit Ausnahme der Annahme nahen Versuches einer Unterschlagung ersten Grades, mit Bezug auf die Sparkassen verstorbener Sträflinge, gegenüber einem Antrage auf Verdacht,

hinsichtlich des Betrages, betreffend die Veruntreuungen an Butter und betreffend die gegen Dritte begangenen Betrügereien (Erwäg. 90.) durch Stimmenmehrheit, im Gegensatze von Anträgen auf geringere Ansätze hinsichtlich der Erbsen, Bohnen, Gerste, Zieger, durch Stimmenmehrheit, im Gegensatze von höhern Anträgen;

mit Beziehung auf die Kartoffeln, das Reis, Salz und die Bettfedern durch Stimmenmehrheit, im Gegensatze von Anträgen auf höhere und geringere Ansätze, im Uebrigen mit Einmuth,

betreffend die Würdigung der Vermögensverhältnisse durch Stimmenmehrheit, gegenüber höher und niedriger gehenden Anträge;

hinsichtlich der Qualifikation mit Bezug auf die Annahme des Komplottes und mit Bezug auf die Annahme des ausgezeichneten Betruges im Gegensatze des einfachen, gegenüber der Ehefrau Hottinger durch Stimmenmehrheit, im Uebrigen mit Einmuth,

endlich hinsichtlich der Begründung theils durch Stimmenmehrheit, theils mit Einmuth

gefunden:

Seien

I. Salomon Jakob Hottinger

a. des ausgezeichneten Betruges, resp. der Unterschlagung ersten Grades im Gesammtbetrage von mindestens 11278 Frkn.;

b. der Tödtung durch Fahrlässigkeit;

c. des nahen Versuches der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 384 Frkn. 79 Rp.;

d. der Gehülfenschaft bei unbenanntem Betruge;

e. der Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten;

f. der vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht

schuldig;

g. weiterer Vergehen nicht schuldig.

II. Die Ehefrau Hottinger:

a. des ausgezeichneten Betruges, resp. der Unterschlagung zweiten Grades im Gesammtbetrage von mindestens 11278 Frkn.;

b. des unbenannten Betruges;

c. des entfernten Versuches eines solchen,

d. der Anstiftung zu falschem Zeugnisse
schuldig;
e. weiterer Vergehen nicht schuldig.

III. Konrad Müller
der Begünstigung einer Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 19 Frkn. 45 Rp. schuldig,

und hierauf
mit Bezug auf das Strafmaß, entgegen Anträgen auf höhere Strafe, durch Präsidial-Entscheid, entgegen Anträgeu auf geringere Strafe durch Stimmenmehrheit, im Uebrigen mit Einmuth

erkennt:

I. Seien die Eheleute Hottinger mit Bezug auf Qualifikation I g resp. II e frei gesprochen.

II. Sei im Uebrigen Salomon Jakob Hottinger zu 15 Jahren Kettenstrafe, wovon jedoch 8 Monate als durch unverschuldeten Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft erstanden, in Abrechnung fallen, verurtheilt, welche er in abgesonderter Zelle zu erstehen habe.

III. Sei dessen Ehefrau Maria Anna, geb. Gerer, zu 9 Jahren Zuchthausstrafe, wovon ebenfalls 8 Monate, als durch unverschuldeten Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft erstanden, abzurechnen sind, verurtheilt, welche sie in abgesonderter Zelle zu erstehen hat.

IV. Sei Konrad Müller verurtheilt, die nächstfolgenden 10 Tage seiner noch nicht erstandenen Kettenstrafe mit Schärfung ersten Grades zu erstehen.

V. Seien die in Erwägung 115. bezeichneten Geräthschaften, ferner die 106 Pfd. Seife und das Garn der Strafanstalt aushin zu geben.

VI. Haben die Eheleute Hottinger zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft dem Staate 10711 Frkn. 28 Rp. Schadenersatz zu bezahlen, und

seien sie zugleich verpflichtet, die durch die nothwendig gewordene Bestellung einer Interimsdirektion dem Fiskus erwachsenen Kosten, mit Inbegriff der Miethzinsentschädigung von 150 Frkn. zu tragen.

VII. Haben die Eheleute Hottinger ebenfalls zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft noch folgende Damnifikaten zu entschädigen:

a. den Hrn. Kaspar Boßhard mit 4 Frkn. Schadenersatz und 8 Frkn. Prozeßentschädigung;
b. Jgfr. Finsler mit 3 Frkn. 30 Rp. Schadenersatz;
c. den Schuster Zollinger mit 4 Frkn. Schadenersatz;
d. den Fabrikanten Walder mit 20 Frkn. Schadenersatz;
e. den Hrn. Worz mit 4 Frkn. Schadenersatz:
f. den Herren Fügli und Reif mit 12 Frkn. Schadenersatz.

VIII. Seien sowohl der Staat, als die so eben benannten Damnifikaten mit allfälligen Mehrforderungen auf den Civilweg verwiesen.

IX. Seien ferner folgende Damnifikaten mit ihren Forderungen auf den Civilweg verwiesen:

Keller, Weibel.
Frau Dr. Lavater.
Joh. Widmer.
Joh. Müller und
Kaspar Hug.

X. Seien die dem außerordentlichen Inquirenten während der Untersuchung zugekommenen und von demselben zu den Akten abgegebenen vier Zehn-Thaler-Bankscheine zu Handen des Staates confiscirt.

XI. Habe jeder Inquisit die ihn betreffenden Verhaftskosten zu bezahlen.

XII. Seien die Kosten der Prozedur, so weit sie sich auf die Ochs beziehen, auf die Gerichtskasse zu über-

nehmen, die übrigen Kosten, worunter diejenigen für die Bestellung eines außerordentlichen Verhöramtes und eines außerordentlichen Staatsanwaltes nicht gehören, seien von den Eheleuten Hottinger gemeinschaftlich, und unter gegenseitiger solidarischer Haft, zu 5/6, und von Isler, Steiner, Verena Goßweiler und Konrad Müller zusammen zu 1/6 zu bezahlen, und zwar unter subsidiärer Haft der Eheleute Hottinger auch für diesen 1/6.

XIII. Seien mit Bezug auf die zweitinstanzlichen Kosten, weder Staats- noch Kanzleigebühren zu verrechnen, dagegen habe jeder der Inquisiten die ihn betreffenden Baarauslagen zu tragen.

XIV. Seien die durch die Vervollständigung der Prozedur seit dem kriminalgerichtlichen Urtheile erlaufenen Kosten von 1 Frkn. Citations- und 4 Frkn. Expertengebühr jedem der beiden Experten Hochstraßer und Heidegger von den Eheleuten Hottinger gemeinschaftlich und unter gegenseitiger solidarischer Haft zu tragen.

XV. Sei dieses Urtheil dem außerordentlichen Staatsanwalte und dem Kriminalgerichte, letztern unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Mit Beziehung auf den Antrag der Eheleute Hottinger auf Einleitung einer Untersuchung gegen Ringger wegen gerichtlicher Verleumdung

wurde,

in Berücksichtigung;

daß, wenn auch Ringger in seinen Aussagen, namentlich über den die Ochs betreffenden Vorfall über die Wahrheit hinaus gegangen sein mag, doch dafür, daß er im Wesentlichen wissentlich unwahre Angaben gemacht habe, in denen eine gerichtliche Verleumdung gefunden werden könnte, kein hinreichender Verdacht vorliegt, um

die Einleitung einer dießfälligen Untersuchung zu rechtfertigen,

durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

1. Es sei dem fraglichen Begehren der Eheleute Hottinger keine Folge zu geben.
2. Sei dieser Beschluß den Parteien mitzutheilen.

Nachtrag.

Anmerkungen und Auszüge aus den Akten.

Es ist, wie schon in der Einleitung zum ersten Theile von Hottingers Kriminalprozeß erwähnt wurde, diese Untersuchung veranlaßt worden durch in verschiedenen öffentlichen Blättern erschienene Zeitungsartikel, und eine hierauf erfolgte Injurienklage gegen deren Verfasser, welche dann die Einrede der Wahrheit der in jenen Artikeln angeführten Thatsachen der Klage entgegenstellten.

Die fraglichen Artikel sind enthalten in Nr. 13, 18, 20, 21 und 24 des „schweizerischen Republikaners“ und Nr. 12 der „freien Stimmen des Bezirkes Zürich“ vom Jahr 1844.

Als Einsender sämmtlicher im „Republikaner“ erschienenen Artikel hat sich Herr Regierungsrath Rud. Bollier von Horgen, damaliger außerordentlicher Verhörrichter am Kantonalverhöramt, als Verfasser der Note zu dem Art. Nr. 24 des „Republikaners“ der damalige Redaktor desselben, Hr. Professor J. H. Vögeli von Zürich, und als Verfasser des Artikels in den „freien Stimmen“ Hr. Dr. Elmiger in Riesbach bekannt. In allen diesen Artikeln wurde mit mehr oder weniger Bestimmtheit die Behauptung aufgestellt, daß der Sträfling Wolfer, theils durch Hunger, theils durch eine über alle Begriffe brutale Behandlung seinen Tod gefunden habe,

und zugleich angegeben, daß die zuständige Aufsichtsbehörde noch keine Schritte gethan habe, den Thatbestand zu ermitteln, ob Jemand und Wer Schuld an diesem Todesfalle trage. Zur Begründung ihrer dießfälligen Angaben beriefen sich die Verfasser der eingeklagten Artikel in ihren Einvernahmen, theils auf ein hierüber im Publikum verbreitetes Gerücht, das von Bediensteten der Strafanstalt herrühre und dahin gehe, Wolfer sei den Hungertod gestorben, theils und hauptsächlich auf den Sektionsbericht der Herren Dr. Germann und Diezinger und des Hrn. Prof. Dr. Hodes, wobei Hr. Bollier noch anführte, daß die Aufsichtsbehörde an der Strafanstalt eine hierüber angehobene Untersuchung angeblich nur darum habe fallen lassen, weil es zu spät sei, um jetzt noch Etwas ermitteln zu können.

Dagegen wurden in mehrern Nummern des damaligen „östlichen Beobachters," namentlich in Nr. 22 und 87, jene Angaben und Behauptungen als schamlose Verleumdungen, ja als eine aus Parteileidenschaft entsprungene Schurkerei bezeichnet und gegen die Behörden die Erwartung ausgesprochen, daß sie gegen die Verfasser derselben Klage erheben werden, was dann auch von der Aufsichtsbehörde an der Strafanstalt gegenüber dem Hrn. Bollier geschehen ist, welche Klage indeß, nachdem sich die Untersuchung nicht zu Gunsten des Hottinger gestaltet hatte, wieder zurückgezogen wurde.

Beinebens wurde in diesen Artikeln des östlichen Beobachters die Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und der Diensteifer, womit der Zuchthausdirektor Hottinger die Arbeitszweige in der Strafanstalt befördere und zu vervielfältigen wisse und dem Staate dadurch jährlich wohl 10,000 Frkn. erspare, sowie die Zufriedenheitsbezeugungen und Belobungen der Aufsichtskommission in den

Jahresberichten an den Regierungsrath über die Leistungen des Direktors hervorgehoben; und in einem andern Blatte wurde noch bei Gelegenheit der durch den damaligen Regierungsrath für diesen Spezialfall vorgenommenen Bestellung eines außerord. Staatsanwalts gesagt — „daß die Sache jetzt nicht mehr lange „nur einzig und allein in den Händen von „Radikalen bleiben werde.“

Ich bin weit entfernt mich tiefer auf diese Zeitungsfehden einzulassen, und kann nur bedauern, daß die Behörden, welche die Verwaltung der Strafanstalt beaufsichtigten, sich eine so lange Reihe von Jahren hindurch haben täuschen lassen. Auch auf den Vorwurf von Parteileidenschaft gegen das Verhöramt, welchen jenes Blatt mit der Anzeige der Bestellung einer außerord. Staatsanwaltschaft zu verbinden beliebte, fand ich es damals so wenig als jetzt der Mühe werth, zu antworten; eine leidenschaftslose Prüfung der Akten sowie das Resultat der Untersuchung selbst ersparen mir jede Widerlegung derartiger Ausfälle.

In den Protokollen der Aufsichtsbehörde findet sich der erste Eintrag über Wolfers Tod, als Auszug aus dem Monatsberichte des Arztes der Strafanstalt, vom 30. März 1843 datirt: „den 20. März starb plötzlich „Salomon Wolfer von Ossingen, ohne daß derselbe vor„her krank gewesen wäre.“

„Nach der Aussage des Hrn. Direktors wurde der„selbe an dem Abend dieses Tages todt in seinem Bette „getroffen, nachdem er aus dem dunkelscharfen Arrest „in seine Zelle zurückgekehrt sei.“

Der im ersten Hefte S. 17 und 18 seinem wesentlichen Inhalte nach enthaltene Sektionsbericht über Wolfers Tod, von den Herren Dr. Germann, Diezinger und

Professor Hodes abgefaßt, wurde der Aufsichtsbehörde mit obigem Monatsberichte ohne Unterschrift und Datum eingegeben, und hierauf in der Sitzung derselben vom 8. April folgender Protokoll-Eintrag beschlossen:

„Aus dem von Hrn. Dr. Germann eingegebenen „Bericht vom Monat März über den Krankenzustand in „der Strafanstalt ergibt sich, daß während dieser Zeit „31 Männer und 14 Weiber, im Ganzen 45 Personen, „ärztlich behandelt wurden, daß 9 Männer und 4 Wei- „ber aus den frühern Monaten zurückgeblieben waren, „daß 15 Männer und 7 Weiber als geheilt wieder aus „der Behandlung gekommen, und die in ärztlicher Be- „handlung gewesene Margaretha Ochs am 21. März „aus der Anstalt entlassen worden sei, und daß endlich „nach dem eingegebenen Sektionsberichte Salomon Wol- „fer von Ossingen, am 20. März ohne vorherige Er- „krankung gestorben sei."

Mit diesen kurzen Bemerkungen glaubte man die Sache beendigt; allein 5 Monate später erschien folgendes Schreiben des Gesundheitsrathes an die Aufsichtsbehörde, welches zu neuen Beschlüssen und Verfügungen Veranlassung gab:

„Der Gesundheitsrath an die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt."

Tit.

Durch eine Anzeige des medizinischen Direktors der Kantonalkrankenanstalten, Hrn. Professor Pfeufer, hatte sich der Gesundheitsrath veranlaßt gesehen, das vollständige Protokoll über die Sektion des 21jährigen, am 20. März h. a. gestorbenen Sträflings Salomon Wolfer von Ossingen einzuverlangen. Aus demselben ergab sich, daß über den Knöchelu der beiden untern Extremitäten, in der Mitte des Unterschenkels, an beiden Beinen, an

beiden Händen, Handgelenken und an dem untern Theil der Vorderarme ausgedehnte livide Sugillationen und Hautschürfungen, die Haut beider Hände und der Vorderarme ödematös, im Magen nur etwas grünliches Wasser, dagegen keine Spur von Speisebrei oder Speiseresten, auf der Zunge und zwischen den Zähnen einige aufgelaufene Körner geschälter Gerste, in der Speiseröhre dieselbe grünliche Flüssigkeit wie im Magen mit einigen Gerstenkornstücken gefunden wurden. Da nun sowohl die Beschaffenheit der Extremitäten, als des Magens uns auffallend erschien, aber allerdings von verschiedenen Ursachen herrühren kann, so wurden wir dadurch bewogen, Ihnen hiervon Mittheilung zu machen und Sie zu ersuchen, sich über die Erscheinungen der Krankheit, an welcher dieser Mensch gestorben, so wie über die Erscheinungen, welche dem Tode unmittelbar vorhergingen, durch den Arzt der Strafanstalt, sowie über den letztern Punkt auch durch den Hrn. Direktor der Anstalt Bericht erstatten, und uns denselben gefälligst zugehen zu lassen.

Der Gesundheitsrath muß zwar vermuthen, daß sich in Folge der durch verschiedene Umstände herbeigeführten Verzögerung dieser Anzeige kein genaues Resultat mehr ermitteln lassen werde, wollte aber doch sowohl mit Hinsicht auf die Sache selbst, als auf die Zukunft nicht unterlassen, bei Ihnen nähere Erkundigung einzuziehen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zürich, den 30. August 1843.

Folgen die Unterschriften.

Am 4. September wurde sodann von der Aufsichtskommission folgender Beschluß gefaßt:

(Prot. S. 277.)

„Da sich der Gesundheitsrath zu einigen Mittheil-

„lungen hinsichtlich des bereits am 20. März d. J. in „der Strafanstalt erfolgten plötzlichen Absterbens des „Sträflings Salomon Wolfer von Ossingen veranlaßt „gesehen hat, so wurde in Folge dessen Hr. Dr. Ger„mann anmit beauftragt, über allfällige dem Tode dieses „Menschen vorangegangene Krankheitszufälle oder sonst „darauf bezügliche Erscheinungen einen umständlichen „schriftlichen Bericht beförderlich einzugeben. Gleichzeitig „wurde auch Hr. Direktor Hottinger beauftragt, über „den Lebenslauf des Welfer, während der letzten Periode „desselben, genaue schriftliche Mittheilung zu Handen „der Aufsichtsbehörde zu machen."

Hr. Dr. Germann erstattete hierauf am 6. Septem= ber folgenden Bericht an die Aufsichtsbehörde:

Tit.

In Antwort auf Ihre geehrte, unterm 4. dieß an mich erlassene Einladung, „über allfällige, dem am 20. März d. J. in der Strafanstalt erfolgten plötzlichen Tode des 20 Jahre alten Salomon Wolfer von Ossingen vorangegangene Krankheitszufälle oder sonst darauf bezügliche Erscheinungen einen umständlichen, schriftlichen Bericht beförderlich einzugeben" — habe ich die Ehre zu erwiedern:

Salomon Wolfer wurde am 8. Februar 1841 zum letzten Male, als an chronischem, fieberlosem Katarrh leidend, in die Krankentabellen aufgenommen, am 27. des gleichen Monats aber, als hergestellt wieder aus der Behandlung entlassen. Seit diesem Zeitpunkte wurde er einmal aus der Strafanstalt entlassen, kehrte aber als recidiv wieder in dieselbe zurück. Während diesen vollen 2 Jahren erscheint er jedoch nicht mehr auf den Krankenregistern. Vor dem 20. März 1843, als seinem Todestage, war er meines Wissens völlig gesund. An

diesem Tage aber wurde ich Abends spät in die Strafanstalt berufen, wo ich den Leichnam in seiner Zelle fand. Ob derselbe dort starb, oder im Arrest, wo er seit dem 16. war, todt gefunden und vor meiner Berufung in seine Zelle und auf sein Bett getragen wurde, kann ich nicht bestimmen.

Genehmigen Sie ꝛc.

(sig.) Dr. Germann,
Arzt an der Strafanstalt.

Direktor Hottinger erließ nachstehendes Schreiben an dieselbe:

Der Lebenslauf des am 20. März l. J. in hiesiger Strafanstalt im 20. Altersjahre verstorbenen Salomon Wolfer von Ossingen, über dessen letzte Periode der Unterzeichnete mit Auftrag von E. Hochlöbl. Aufsichtsbehörde Mittheilung zu machen hat, liefert in diesem Zeitraume, so wie in seinen drei frühern Strafzeiten, nur wo möglich noch in gesteigertem Grade, das schreckliche Bild eines verirrten Menschen, der in voller Zerwürfniß mit sich selbst, der Menschheit und dem, was recht und gut ist, mit starrem Sinne gegen alle Ordnung sich stemmte, milden Zurechtweisungen kein Ohr verlieh und den Ernst mit Wuth und Unsinn verhöhnte. — Wohlwollenden, ans Herz gerichteten Ermahnungen und Vorstellungen über seinen tiefen Verfall, sein zeitliches und ewiges Heil u. s. w. gab er selten Gehör und jeder Eindruck war auch bald wieder verloschen.

Schon sein erstinstanzliches Urtheil verschrie er als ungerecht, und nach seiner definitiven Beurtheilung lärmte er schon als ihn der Jäger in das Strafhaus zurückbrachte, und begehrte die Appellation an die Tagsatzung.

Um sich der Arbeit, gegen welche sein ganzes Wesen sich sträubte, zu entziehen, umwand er den Kopf mit

einem Tuche, klagte über Schmerzen im Kopfe und im Leibe, aber alle Besuche des Arztes erwiesen die Klagen als grundlos.

Um den nämlichen Zweck auf andere Weise zu erreichen, stellte er sich verfahren und närrisch vor, machte geheimnißvolle Gestikulationen, trat mit beiden Füßen in das Spuckkästchen, stampfte das Sägemehl mit bedachtem Tritte zusammen, und trieb mehr Thorheiten der Art, in denen der Arzt, wie die Angestellten keine Verrücktheit, wohl aber an Verrücktheit gränzende Bosheit, und von Arbeitsscheue genährte Stättigkeit erkennen konnten.

Oft und viel schritt er noch weiter, schlug an die Thüre, schimpfte, lärmte, und zwar vorzüglich, wenn er Jemanden in der Nähe verspürte, zerstörte die Geräthschaften, schmierte sein Koth an die Wände, suchte die Angestellten damit zu bewerfen und spuckte nach ihnen.

Ein solches Benehmen führte ihn auch das letzte Mal, nachdem er im Zimmer Alles zerschlagen, die ihn zurechtweisenden Angestellten auf die oben bezeichnete Weise mißhandelt hatte, wurde er ins Dunkle gebracht, und ihm, da er auch noch fortfuhr, Alles zu zerstören, die Armstange angelegt; von Zeit zu Zeit wurde er gefragt, ob er seine strafwürdige Aufführung noch nicht bereuen und recht thun wolle; aber immer verweigerte er den Gehorsam, und lärmte, wenn er nicht schlief.

Endlich, als mir der Aufseher die Meldung machte, er bitte um Entlassung aus dem Dunkeln, ging ich zu ihm, und nachdem er um Verzeihung gebeten und Besserung versprochen, ließ ich ihn in seine Zelle bringen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zürich, den 7. September 1843.

(sig.) Hottinger,
Direktor der Strafanstalt.

Hr. Dr. Germann muß sodann gefunden haben, daß sein Bericht nicht genügen dürfte und vervollständigte denselben am 8. September unaufgefordert folgender Maßen:

Tit.

„Die nähere Besichtigung der Leiche des Wolfer und die Würdigung der hauptsächlichsten Erscheinungen bei der Zergliederung des Leichnames, haben bei den seciren= den Aerzten die Ansicht hervorgerufen: Der Verstorbene möchte wahrscheinlicherweise (denn mit apodiktischer Ge= wißheit läßt sich die Todesart nicht nachweisen) in Folge der heftigen Gemüthsaffekte, welche die mehrtägige strenge Haft in Banden bei ihm erzeugen mußte, apoplektisch (an einem Schlagfluß) gestorben sein.

Für diese wahrscheinliche — Todesart sprechen haupt= sächlich die Erscheinungen im Gehirne und im Herzen, sehr starke — Ueberfüllung dieser Organe mit Blut und Wassererguß in den Gehirnhöhlen (vide Sektionsbericht) wie sich dieses bei apoplektisch Verstorbenen gewöhnlich vorfindet.

Auffallend war es freilich auch, daß weder der Ma= gen, noch der angrenzende Zwölffingerdarm auch nicht eine Spur von Speisebrei oder Speiseresten nachwiesen, so daß angenommen werden könnte, der Verstorbene habe während längerer Zeit gar keine Nahrung erhalten oder zu sich genommen.“

Zürich, den 8. Sept. 1843.

(sig.) Dr. Germann.

Gleichfalls am 8. September wurde von der Auf= sichtsbehörde folgender weiterer Beschluß gefaßt:

Nach Anhörung vorerwähnter Akten und dießfalls stattgehabter Berathung wurde beschlossen:

1) Sei das Schreiben des Gesundheitsrathes auf

diejenige Weise zu beantworten, wie solches am Schlusse des heutigen Protokolls enthalten ist.

2) Sei Hr. Direktor Hottinger angewiesen, strenge dafür besorgt zu sein, daß sämmtlichen Gefangenen jederzeit und ohne Ausnahme die sowohl durch gesetzliche, als reglementarische Bestimmungen vorgeschriebene Behandlung zu Theil werde, daher namentlich darüber zu wachen:

a. Daß der Erstehung des scharfen Verhaftes niemals eine weitere Ausdehnung gegeben werde, als es der §. 24 des Strafgesetzbuches erheischt.

b. Daß in allen denjenigen Fällen, in welchen, in Anwendung des §. 27 des Reglements, durchaus erforderlich ist, einen Sträfling, um ihn bändigen zu können, zu fesseln, davon theils dem Tit. Präsidium der Aufsichtsbehörde ungesäumte Anzeige, theils sofortige Vormerkung in dem Verzeichniß über die Disziplinarstrafen gemacht werde, welch' letzteres in Bezug auf den Wolfer unterlassen worden ist.

c. Daß denjenigen Sträflingen, welche Disziplinarstrafen zu erstehen haben, und von denen zu besorgen ist, sie möchten sich Trägheits halber auch während des Tages aufs Bett hinlegen, zwar allerdings von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr die sämmtlichen Bettstücke entzogen, jedoch während der Nacht die nothwendigsten derselben, nämlich der Strohsack und eine Decke wiederum zur Benutzung überlassen werden.

3) Seien der Herr Direktor Hottinger und Herr Dr. Germann gemeinschaftlich beauftragt, bei sich ereignenden Todesfällen genauer den Bestimmungen des §. 19 des Reglements nachzukommen, als dieß bei dem Absterben des Wolfer stattgefunden.

4) Werde hingegen Hrn. Dr. Germann das ungetheilte Befremden der Aufsichtsbehörde darüber ausge-

sprochen, daß er dieselbe erst heute und noch dazu auf eine zum Theil indirekte Weise mit den Ergebnissen, welche die die Leiche des Wolfer secirenden Aerzte aus dem Sektionsbefunde geschöpft, bekannt gemacht, während es sich doch wohl von selbst hätte verstehen sollen, daß eine vollständige und nicht nur eine theilweise Mittheilung des Sektionsberichtes den Umständen angemessen gewesen wäre.

Endlich wurde noch beschlossen, nachstehendes Schreiben an den Gesundheitsrath zu erlassen:

An den Tit. Gesundheitsrath.

Tit!

Wenn Sie sich veranlaßt gesehen haben, uns mit Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 30. v. M. verschiedene Mittheilungen, hinsichtlich des bereits am 20. März d. J. verstorbenen Sträflings Salomon Wolfer von Ossingen, zu machen, und uns gleichzeitig um Eröffnung allfälliger, damals stattgefundener, auf dieses Ereigniß bezüglicher Wahrnehmungen oder Erscheinungen anzugehen, so haben wir unserseits sehr zu bedauern, diese Angelegenheit so ungemein verspätet bei uns zur Sprache gebracht zu sehen, weil, wie leicht begreiflich, nach Ablauf einer so langen Zeitfrist aus mehrfachen Gründen durchaus unmöglich ist, diejenigen Nachforschungen zu veranstalten, deren Erhebung während den ersten Tagen ganz leicht gewesen wäre; wir sehen uns deßnahen, besonders auch darum, weil gerade derjenige Unterbedienstete, welcher an jenem Abend den Wolfer leblos auf seinem Bette fand, schon vor längerer Zeit die Anstalt verlassen hat, und uns dessen dermaliger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, darauf beschränkt, Ihnen dasjenige in Kürze mitzutheilen, worüber die dießseitigen Protokolle und Kontrollen Aufschluß geben.

Es war Wolfer unerachtet seines jugendlichen Alters mehrfach rückfälliger Verbrecher, auch von ausgezeichnet bösartigem, störrischem und arbeitsscheuem Charakter, welcher ihn häufig verleitete, sich gegen die bestehende Hausordnung ungehorsam und widerspenstig zu benehmen, was natürlich Disziplinarstrafen zur Folge hatte.

Der sprechendste Beweis seines Ungehorsams ist der, daß die letzt von ihm erstandene Ordnungsstrafe auf die Dauer von mehr als 3 Tagen erstreckt werden mußte — ein Fall, der sich nur zur Seltenheit ereignet, und unerachtet der sehr großen Anzahl von Sträflingen seit Jahresfrist nicht sechs Male vorgekommen ist. (!!?) Am 16. März hat Wolfer nicht nur alle und jede Arbeitsleistung des beharrlichsten verweigert, sondern sich dabei auf eine so lärmende und tobende, die angestellten Aufseher schmählich verhöhnende Weise benommen, daß allerdings durch seine beinahe beispiellose Aufführung die Ruhe der ihn umgebenden Mitgefangenen wesentlich bedroht wurde. Da alle gütlichen Ermahnungen zur Ruhe und zum Gehorsam gänzlich erfolglos blieben, so sah sich die Direktion gezwungen, von der ihr laut §. 27 des Reglements zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, den Wolfer zu bändigen, fesseln und in ein besonderes Gefängniß bringen zu lassen; — weil sich bei der Unbiegsamkeit seines Starrsinnes die beinahe unbezwingbare Widersetzlichkeit erst nach Verlauf von $2\frac{1}{2}$ Tagen zu legen begann, so konnte er auch nicht früher seiner Fessel entledigt werden. Der dunkle Verhaft wurde fortgesetzt bis am 20. Abends, damals aber, zirka 6 Uhr, Wolfer scheinbare Reue zeigend und Besserung verheißend, daraus entlassen und in seine Zelle zurückgebracht; zwei und eine halbe Stunde später fand man ihn daselbst auf seinem Bette leblos liegend, wovon sogleich dem Arzte

der Strafanstalt Kenntniß gegeben und derselbe herbeigerufen wurde. Was die Verpflegung des Wolfer während des erstandenen abgesonderten Verhaftes anbelangt, so mußte dieselbe in demjenigen bestehen, was durch den §. 24 des Strafgesetzbuches hierüber vorgeschrieben ist. Hinsichtlich des bei dem Verstorbenen vorgefundenen speiseleeren Magens läßt sich gar wohl denken, daß derselbe bei seinem hartnäckigen Trotze die ihm dargereichte — Nahrung nicht zu sich genommen — eine Erscheinung, welche auch schon beobachtet worden ist. (!!)

Wir haben übrigens die Direkion bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, strenge dafür besorgt zu sein, daß die Gefangenen jederzeit genau nach den bestehenden, sowohl gesetzlichen, als reglementarischen Vorschriften behandelt werden.

In Bezug auf den Gesundheitszustand des Wolfer berichtet der Arzt an der Strafanstalt, es sei selbiger zuletzt im Februar 1841, seither nicht mehr ärztlich behandelt worden; wir haben übrigens angemessen erachtet, unser ungetheiltes Befremden gegen den Hrn. Dr. Germann darüber auszusprechen, daß er, unerachtet er selbst der Sektion des Wolfer beigewohnt, uns lediglich ein Bruchstück des Berichtes, nämlich die erste Abtheilung desselben, das Ergebniß aber, welches die seciren den Aerzte aus dem Leichenbefunde geschöpft haben, nicht mitgetheilt, sondern solches bis auf heute verspart hat; die Mittheilung der letztern zu gehöriger Zeit würde unzweifelhaft geeignete Verfügungen von unserer Seite zur Folge gehabt haben.

Genehmigen Sie ꝛc.

Herr Dr. Germann, welcher sich, wie es scheint, durch den Beschluß der Aufsichts-Kommission verletzt

geglaubt, erließ unterm 15. September folgende Zuschrift an dieselbe, welche aber einfach ad acta gelegt wurde:

Tit.

Der Unterzeichnete gibt sich hiermit die Ehre, in Bezug auf den unterm 12. dieß erhaltenen Protokoll-Auszug, nach welchem mir Ihre Hochlöbliche Behörde Ihr Befremden zu erkennen gibt, daß ich dieselbe erst in der letzten Sitzung (den 8. dieß) mit den Ergebnissen, welche die, die Leiche des Wolfer seciren-den Aerzte aus dem Sektionsbefunde geschöpft, bekannt gemacht, während es sich von selbst hätte verstehen sollen, daß eine vollständige und nicht nur eine theilweise Mittheilung des Sektionsberichtes, den Umständen angemessen gewesen wäre — Folgendes geziemend und der Wahrheit gemäß, zu erwiedern:

Ich habe seiner Zeit (mit dem Monatsrapport für den Monat März), den am 22. März aufgenommenen Sektionsbericht über die Leiche des Salomon Wolfer — vollständig und ohne irgend einen Rückhalt der Tit. Aufsichtsbehörde eingegeben. Ein sogenanntes résumé über den Sektionsbericht konnte ich nicht eingeben, weil keines gemacht wurde. Solche conclusa oder résumés werden nur bei Legal- oder gerichtlichen Sektionen, die durch den Bezirksarzt vorgenommen werden, gemacht; da dieser jedoch von keiner Behörde zur Vornahme der Sektion eingeladen war, so fiel das résumé von selbst weg. Erst als ich unterm 4. September durch Sie, Tit., beauftragt wurde, über allfällige, dem Tode des Wolfer vorangegangene Krankheitszufälle, oder sonst darauf bezügliche Erscheinungen einen schriftlichen Bericht einzugeben, begab ich mich zu

Hrn. Professor Hodes, der die Sektion gemacht hatte, um ihn, falls ich über die Sektion und ihre Resultate umständlicher befragt werden sollte, noch einmal das Nähere über seine Ansichten darüber zu befragen, und unsere gemeinschaftlichen Ansichten Ihnen, Tit., vorlegen zu können.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zürich, den 15. September 1843.

(sig.) Dr. Germann,
Arzt an der Strafanstalt.

Der Gesundheitsrath beantwortete das an ihn erlassene Schreiben der Aufsichtsbehörde mit nachstehender vom 13. Sept. dat. Zuschrift an die Letztere, wovon in der Sitzung vom 27. Oktober lediglich Vormerkung im Protokoll genommen und die Zuschrift zu den Akten gelegt wurde:

Tit.

Wir verdanken Ihnen die bereitwillige schnelle und vollständige Beantwortung unserer an Sie unterm 30. v. M. gerichteten Zuschrift, betreffend den am 20. März l. J. verstorbenen Sträfling Salomon Wolfer von Ossingen, und begreifen wohl, daß weitere Untersuchungen unter den obwaltenden Umständen und nach so langer Zeit sehr schwer sein müßten; doch hat das bisherige Ergebniß offenbar dargethan, daß unsere Vermuthung, es müssen dem Tode des Wolfer ungewöhnliche Umstände voraus gegangen sein, richtig war. Wenn dann einerseits aus den bis jetzt angestellten betreffenden Nachforschungen sich mit großer Wahrscheinlichkeit herausgestellt, daß die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen in Folge der Fesseln entstanden sind, und die Leerheit

des Speisekanals von Nahrungsstoffen von dem verweigerten Genusse herrühre: so bleibt doch anderseits die Art des erfolgten Todes immerhin noch nicht völlig erklärt. Indessen haben doch die angestellten Nachforschungen den Nutzen, daß der Direktion und dem Arzte der Anstalt die nöhigen Weisungen für die Zukunft ertheilt worden sind, so daß wir uns beruhigt und zu keinen weitern Maßnahmen veranlaßt finden.

Genehmigen Sie ꝛc.

Folgen die Unterschriften.

Mit diesem Akt hatte die Sache einstweilen ihre Endschaft erreicht und ruhte, bis sie wieder in den obenerwähnten öffentlichen Blättern zur Sprache kam; sie wäre, wie manch Anderes, höchstwahrscheinlich auch auf sich beruhen geblieben, wenn jene Reibungen nicht stattgefunden hätten. Hottinger, dem man von Oben herab blindes Vertrauen geschenkt, würde sein Unwesen noch lange getrieben, und statt Zurechtweisungen Belobungen erhalten haben; er hätte noch manches Jahr, wie jenes öffentliche Blatt das Publikum glauben machen wollte, dem Staate jährlich 10,000 Frkn. erspart, von denen zwar schwerlich Jemand etwas gesehen haben würde, indem er unzweifelhaft zuerst sich selbst bedacht hätte. Auffallend ist es, daß die Aufsichtsbehörde in ihrem Berichte an den Gesundheitsrath (S. 117) sich damit zu entschuldigen sucht, daß der damalige Unteraufseher des Wolfer (der später mit Hottinger wegen falschem Zeugniß bestrafte Rud. Isler von Wädenschweil) völlig unbekannt abwesend — folglich eine nähere Nachforschung über die Todesart desselben unmöglich sei. Isler hatte sich immer zu Hause aufgehalten und hätte daher weder in China noch in Sibirien aufgesucht werden

müssen. — Nachfolgende Repartitionstabelle über die in die Küche der Anstalt zu liefernden Viktualien würde weiter, wie schon seit langer Zeit, im Büreau der Anstalt zur Schau aufgehängt geblieben sein, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre nachzusehen, ob wirklich auch die darauf bezeichneten Quantitäten Lebensmittel abgeliefert werden oder nicht. Denn wenn dieß früher auch nur Einmal stattgefunden hätte, so wäre es unmöglich gewesen, den Gebrauch der alten Maße anstatt der neuen länger zu verdecken. Der Betrug wäre, wenigstens in dieser Richtung, offen am Tage gelegen; immerhin vorausgesetzt, daß man sich nicht — wie es in vielen andern Beziehungen geschah — von Hottinger ein X für ein U hätte vormalen lassen.

Repartition der

Gefangene.	½ pr. 3 Suppen. ½ Pf. trock. Brod.	Erbsen, Habermehl und Bohnen.	1 Immi pr. 18 Mann à 1 Suppe.	Mehl.				Gerste.		Reis.	
				Geröstet.		In Suppe Gemüse.		½ Immi		1 Pfund	
				1 Immi auf 14 Mann pr. 1 Suppe		In einer Woche auf 232 Mann 16 Immi.		auf 14 Mann pr. 1 Suppe		auf 14 Mann pr. 1 Suppe	
pr. 1	1 Pfd.	Immi	Theil	Immi	Thl.	Immi	Thl.	Immi	Thl.	Pfd.	Loth
160	160	9	—	11	½	11	—	6	—	11	14
169	169	9	½	12	—	11	½	6	—	12	2
178	178	10	—	13	—	12	¼	6	½	12	23
187	187	10	½	13	½	13	—	6	½	13	11
196	196	11	—	14	—	13	½	7	—	14	—
205	205	11	½	14	½	14	—	7	—	14	20
214	214	12	—	15	—	14	½	7	½	15	9
223	223	12	½	16	—	15	¼	8	—	16	8
232	232	13	—	16	½	16	—	8	—	16	19
241	241	13	½	17	—	16	½	8	½	16	29
250	250	14	—	17	½	17	—	9	—	17	27
259	259	14	½	18	½	17	¾	9	—	18	16
268	268	15	—	19	—	18	½	9	½	19	—
277	277	15	½	20	—	19	—	10	—	19	28
268	268	16	—	20	¼	19	¾	10	¼	20	13
295	295	16	½	21	—	20	¼	10	½	21	2
304	304	17	—	21	½	21	—	11	—	21	22
413	313	17	½	22	¼	21	½	11	—	22	11
322	322	18	—	23	—	22	—	11	½	23	—
331	331	18	½	23	½	22	¾	11	¾	23	20
340	340	19	—	24	¼	23	½	12	—	24	9

Viktualien.

Butter.		Salz.		Zieger.	Fleisch.
pr. 1 Suppe	pr. 1 Gemüse	pr. 1 Suppe	pr. 1 Gemüse	pr. 1 Suppe	pr. 1 Suppe
pr. Mann 1 Loth mit Abzug von 1/16 für Gemüse. — 4 Mal pr. Woche zu 5 Pfd. 12 Loth auf 200 Mann.		5/8 Loth per Kopf.	11/32 Loth per Kopf.	9 Loth auf 10 Mann.	6 Pfund auf 200 Mann.

Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
4	6	4	9	3	4	1	23	4	16	—	—
4	13	4	17	3	10	1	26	4	24	—	—
4	21	4	25	3	15	1	29	5	—	5	8
4	28	5	—	3	21	2	—	5	8	—	—
5	4	5	8	3	27	2	3	5	16	—	—
5	11	5	16	4	—	2	6	5	24	6	—
5	18	5	24	4	6	2	9	6	—	—	—
5	25	6	—	4	11	2	12	6	8	—	—
6	1	6	8	4	17	2	16	6	16	6	24
6	8	6	16	4	22	2	19	6	24	—	—
6	16	6	24	4	28	2	23	7	—	7	16
6	23	7	—	5	2	2	26	7	8	—	—
6	31	7	8	5	8	2	29	7	16	8	—
7	6	7	16	5	14	2	1	7	25	—	—
7	14	7	24	5	19	3	4	8	1	8	19
7	22	8	—	5	25	3	8	8	9	—	—
7	30	8	8	6	—	3	11	8	17	9	4
8	5	8	13	6	3	3	14	8	25	9	12
8	13	8	20	6	9	3	17	9	1	9	21
8	20	8	29	6	15	3	21	9	10	9	30
8	28	9	5	6	20	3	24	9	18	10	6

In der Hausordnung für die Kantonalstrafanstalt vom Jahr 1837, §. 9, wird bestimmt: Jeder Gefangene erhält des Tages dreimal, jedesmal zwei Schoppen warme s. g. rumfordische Suppe, des Mittags überdieß 1 Pfd. Gemüse, und Morgens und Abends 1/4 Pfd. Brod. Als Getränk erhalten sie Wasser in hinreichender Menge. Die Speisen für die Kranken werden, je nach deren Gesundheitszustande, von dem Arzte vorgeschrieben, und solchen Sträflingen, welche an öffentliche Arbeiten kommen oder bei ihren Arbeiten in der Strafanstalt selbst fleißig sind, nach Gutfinden des Direktors Zulagen an Brod und Milch gegeben. Eine Portion Suppe wiegt 1 1/2 Pfund, die Bestandtheile derselben sind täglich 1/2 Pfd. Brod und abwechselnd dabei Gerste, Erbsen, Reis oder gekochte Kartoffeln, mitunter auch Bohnen; des Morgens Mehl oder Habermehl und am Sonntag Morgen Zieger dabei. Die Abwechslung geschieht so, daß wöchentlich 3 Mal Ries, 3 Mal Kartoffeln, 3 Mal Erbsen, 4 Mal Gerste und 1 Mal Brodsuppe gegeben wird. Im Sommer werden die Gemüse je nach der Jahreszeit mit Kraut und Bohnen und im Winter mit ganzen Kartoffeln, Sauerkraut und weißen Rüben gewechselt, mitunter ist auch schon gedörrtes Obst gegeben worden. Die Gefängnißsträflinge und Inquisiten erhalten überdieß auf ihr Verlangen und sofern sie solches bezahlen können, Wein, Fleisch u. s. w. von der Direktion.

Der Referent des Gesundheitsrathes, Hr. Professor Hasse, welcher auf Verlangen des Verhöramtes ein Gutachten über verschiedene in der Untersuchung zur Sprache gekommene Punkte abgab, sagt (Fasc. I. Nr. 955 S. 65 und 66.) hierüber: „Im Allgemeinen kann man zuvörderst „sagen, daß die Kost, wie sie vorschriftgemäß den Ge„fangenen in der hiesigen Strafanstalt gereicht werden

„soll, eine genügende genannt werden darf. Referent „hat zur Vergleichung nur die Angaben über das Arrest„haus zu Gießen von Liebig, der in seiner Thierchemie „die Nahrung der dortigen Gefangenen für einschlagende „Untersuchungen berechnete, zur Hand, und nach dieser „ist die Züricher'sche Strafanstalt für nichtarbeitende Ge„fangene und Inquisiten eher als eine reichliche zu be„zeichnen, während sie für solche, die schwerere Arbeiten „zu verrichten haben, kärglich erscheint, weßwegen sol„chen Gefangenen auch wirklich Zulage verabreicht zu „werden pflegt."

Ueber den Einfluß, welchen die Schmälerung dieser Kost durch die Hottinger'schen Eheleute auf die Gesundheit der Gefangenen ausgeübt haben möchte, ist schon im ersten Theile Einiges angeführt worden.

Ueber das Quantitativ der mit völliger Sicherheit als erwiesen zu betrachtenden Betrügereien und Unterschlagungen, können Diejenigen, welche mit dem Inhalte der Akten näher vertraut sind, allerdings verschiedener Ansicht sein, indem die Grundlagen, welche dem Verhöramte, der außerordentlichen Staatsanwaltschaft so wie den Gerichten hierüber zu Gebote standen, in verschiedenen Beziehungen unsicher waren, was bei einer auf eine so ausgedehnte Verwaltung sich erstreckende Prozedur über, seit einer Reihe von Jahren verübte auf alle, die größern wie die geringsten Zweige jener Verwaltung sich beziehende Veruntreuungen, zumal bei der Unzuverlässigkeit der Buchführung und theilweiser Fälschung derselben, unmöglich vermieden werden konnte.

Der außerordentliche Staatsanwalt Hr. Fr. von Wyß, hatte den Gesammtbetrag der als erwiesen anzusehenden

Betrügereien und Unterschlagungen (S. 176, 177 des ersten Theils) auf mindestens 20,000 Fr. berechnet und hierauf gestützt den Antrag gestellt, daß die Hottinger=schen Eheleute hievon an den Staat 19,000 Fr. zu ver=güten haben, das Uebrige aber theils in Natura zurück=erstattet, theils an Privaten bezahlt werden solle.

Das Kriminalgericht ermäßigte diese Summe, indem es nur für 14,507 Fr. 98 Rp. Schuld und für 898 Fr. 47 Rp. Verdacht annahm, und das Obergericht setzte dieselbe auf 11,278 Fr. herunter und sprach noch für unermittelte Summen den Verdacht aus. —

Obgleich ich die vollendete Ueberzeugung hege, daß das von der Staatsanwaltschaft angenommene Quanti=tativ dem eigentlichen Betrage des Betrogenen und Un=terschlagenen am nächsten stehe, und jedenfalls nicht über sondern bedeutend unter der Wirklichkeit sich befinde, so möchte ich doch um der oben angedeuteten Verhältnisse willen nicht viel gegen die von den urtheilenden Gerich=ten angenommenen Summen einwenden, weil bei den Gerichten nicht nur eine auf dem Gesammteindrucke der Akten beruhende moralische Ueberzeugung, sondern die vollendete rechtliche Gewißheit den Ausschlag geben, und im Zweifel nach bekannten kriminalrechtlichen Grundsätzen eher zu Gunsten der Angeschuldigten entschieden werden mußte.

Einige Worte

über die

Beschwerden der Herren Vertheidiger, betreffend das Formelle der Prozedur.

Ich halte es allerdings für eine heilige Pflicht, theils des Vertheidigers in Straffachen, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu Gunsten seines Clienten in Anwendung zu bringen und Mangelhaftes oder Gesetzwidriges in den Akten zu rügen, theils aber auch für Pflicht jedes Inquirenten, sich bei seiner Geschäftsführung innert den gesetzlichen Schranken zu bewegen und keinerlei verpönte Kunstgriffe oder inhumane Behandlung der Inquisiten sich zu erlauben, um Geständnisse zu erhalten, indem ich diese für eben so verwerflich ansehe, wie wenn ein Vertheidiger in seinen Vorträgen den Inhalt der Akten absichtlich entstellt und wissentlich unwahre Thatsachen behauptet.

Die erste Beschwerde der Herren Vertheidiger ging dahin, daß eine ungesetzliche Untersuchung stattgefunden habe, indem dieselbe nicht durch einen der ordentlichen, durch das Gesetz aufgestellten Verhörrichter, sondern durch ein außerordentliches, für dieselbe speziell aufgestelltes Verhöramt geführt worden sei. Diese Ausstellung ist zwar schon von den urtheilenden Gerichten gewürdigt worden und berührt mich persönlich nicht, indem, wenn etwas Ungesetzliches hierin läge, die Schuld nicht mich, sondern dasjenige Gericht treffen würde, welches mich

hiezu berufen hat. Frägt man aber nach dem Zwecke, auf welchen es bei dieser Einrede abgesehen war, so kommt man mit der Antwort in Verlegenheit, und wird unwillkührlich auf den Gedanken hingeleitet, daß sie, denen die damaligen Verhältnisse des ordentlichen Verhöramtes und des Kriminalgerichtes in dieser Sache bekannt waren, dadurch andeuten wollten, es hätte die ganze Untersuchung unterbleiben sollen. Sonderbar ist es noch, daß sie zur Unterstützung ihres Begehrens nicht auch der außerordentlichen Staatsanwaltschaft gedachten, die sich doch im gleichen Falle befand, wie das Verhöramt. Die gleichen Gesetze existiren gegenwärtig noch, wie in den 30ger Jahren, und doch hatte damals Hr. Fürsprech Escher, als Präsident des Kriminalgerichtes, nichts Ungesetzliches darin gefunden, als der jetzige Hr. Oberrichter Ammann, damaliger Vizepräsident des Bezirksgerichtes Zürich, als anßerordentlicher Inquirent für die Untersuchung der Brandstiftung von Uster berufen und als solcher von ihm selbst beeidigt; und daß etwas später der jetzige Hr. Regierungsrath Rüttimann ebenso als außerordentlicher Inquirent für die Untersuchung gegen die Heimatlosen Bertrand und Consorten bestellt wurde. Auch Hr. Fürsprech Schauberg fand im Jahr 1835 nichts Gesetzwidriges darin, daß man ihm außerordentliche Verhörgeschäfte übertrug, als er sich für eine damals vakante Verhörrichterstelle gemeldet hatte. —

Zu einem zweiten Angriff gab diejenige Abtheilung der Untersuchung Veranlassung, welche den angeblichen Vergiftungsversuch der Ehefrau Hottinger an Margaretha Ochs von Reutlingen beschlägt. Die Vorwürfe der Vertheidiger bestanden im Wesentlichen darin, daß

a. die Hottinger'schen Eheleute strenge behandelt worden;

b. die Angaben des Sträflings Ringger nicht Stoff zu

dieser Untersuchung hätten abgeben, dieselben vielmehr als ein Roman betrachtet werden sollen;

c. der Verhörrichter hier mit einer vorgefaßten Meinung zu Ungunsten der Hottinger'schen Eheleute zu Werke gegangen sei, und

d. an den Zeugen Weiß Suggestivfragen gestellt und daher dessen Angaben zuerst in ihn hinein inquirirt worden seien.

Wenn ich das Resultat dieser Abtheilung der Untersuchung im Allgemeinen betrachte, so hatten die Inquisiten allerdings das Glück, von aller Schuld freigesprochen zu werden, weil es nach so lange verflossener Zeit, seit dem der Vorfall stattgefunden haben soll, unmöglich war, einen objektiven Thatbestand zu ermitteln; daß hingegen zur Untersuchung in dieser Beziehung kein genügender Grund vorgelegen habe, somit hierauf überhaupt nicht hätte inquirirt werden sollen, halte ich für entschieden unrichtig, und führe dießfalls folgendes aus den Akten an:

Hr. Dr. Bach, als gewesener Assistenzarzt im Kantonsspital, wohin die Ochs am 12. März 1841 wegen angeblicher Geisteskrankheit gebracht wurde, sagt in seinem Gutachten an die Aufsichtskommission der Strafanstalt vom 3. Juni 1841, Fasc. I. Nr. 850:

„Was nun den Seelenzustand der Ochs betrifft, um „welchen es sich hier hauptsächlich handelt, so konnte „man sich über denselben nach den gemachten Beobach„tungen und nach den vorliegeuden Thatsachen bald ins „Klare setzen. Da man nach der verehrlichen Zuschrift „Ihrer Tit. Behörde und nach dem moralischen Zustande „der Ochs versucht war zu glauben, es könne sich hier „vorzugsweise um die Simulation einer Seelenkrankheit „handeln, so wurde die Ochs im Anfang längere Zeit

„streng isolirt, erhielt magere Diät und bekam niemand „zu sehen, als den Arzt und die Wärterin. Ihr Be„tragen war ganz geregelt und ordentlich, sie war mit „dem, was man ihr gab, zufrieden, hielt sich und ihr „Zimmer reinlich, klagte über gar nichts und sehnte sich „nur nach Arbeit. Weder die Form und der Bau des „Schädels noch irgend eine andere Abweichung vom „Normalzustande in somatischer Beziehung, noch der „Ausdruck des Gesichtes ließen den Verdacht auf das „Vorhandensein einer psychischen Krankheit aufkommen, „am allerwenigsten aber wurde dieser Verdacht erregt „durch ihre Reden und Handlungen. Alle an sie ge„richteten Fragen beantwortete sie bündig und klar und „wußte sich auf Alles gut zu erinnern, namentlich auf „das, was in der letzten Zeit in der Strafanstalt mi „ihr vorgegangeu war. Kam man aber auf den Grund „zu reden, weßhalb sie in der Strafanstalt so streng „behandelt wurde, so gab sie hier die gleichen Ursachen „an, wie schon dort: Man habe sie aus dem Weg „schaffen wollen; namentlich habe man ihr vergiftete „Speisen gegeben u. s. w. Wenn man näher in sie „drang und den Grund zu erforschen suchte, aus wel„chem sie glaube, daß man sie habe tödten wollen, so „behauptete sie steif und fest, es sei Privatrache von „Seite ihres Vorgesetzten, den sie s. Z. angeklagt habe „u. s. w. Auf dieser Meinung blieb sie so fest stehen „und wußte auf alle Einreden so geschickt wirkliche oder „scheinbare Gegengründe anzugeben, daß man nicht im „Stande war, sie auch nur einen Augenblick von den„selben abzubringen. Im übrigen waren sowohl Wille „als Verstandes- und Urtheilskraft so vollkommen frei „und gut, als es bei Personen dieses Standes und dieser „Bildungsstufe nur immer zu sein pflegt.“

„Kommt man nun auf die anfangs gestellte Frage „„ob die Ochs geisteskrank sei oder nicht?“ — zurück, „so glaube ich, muß diese nothwendig mit „Nein“ be„antwortet werden.“

In act. Nr. 862 hatte Hr. Dr. Bach am 12. Februar 1845 unter anderm Folgendes deponirt:

Frage 2. Können Sie sich nicht noch erinnern, daß sich die Ochs etwa geäußert hätte, in welchen Speisen, bei welchem Anlaß oder zu welcher Zeit sie glaube Gift erhalten zu haben?

Antwort. Der Zeit und Veranlassung erinnere ich mich wirklich nicht mehr; doch glaube ich, daß die Ochs immer behauptete, es seien ihr giftige Substanzen in der Suppe beigebracht worden.

Ferner:

Symptome von Vergiftung zeigten sich bei ihr nicht, und wenn sie wirklich giftige Substanzen bekommen hätte, so müßten diese vor ihrer Aufnahme in den Spital zum Theil wenigstens durch heftiges Erbrechen wieder entleert worden sein.

Mit diesen Wahrnehmungen stimmen dann auch vollkommen folgende von den Abwärten im Spital gemachten Angaben zusammen:

Nr. 865. Magdalena Widler, am 15. Februar 1845:

Fr. 6. Hat sie sich (die Ochs) nicht geäußert, in was für Speisen ihr Gift gegeben worden sei?

Antw. Sie hatte, so viel ich mich noch erinnere, von Erbssuppe und auch von Ziegersuppe gesprochen, die man ihr vergiftet habe.

Fr. 7. Könnet Ihr Euch nicht mehr erinnern, ob sie gesagt hat, aus was für Wahrnehmungen sie auf

den Grund gekommen sei, daß man sie habe vergiften wollen?

Antw. Ich kann mich der Sache nicht mehr recht erinnern, aber ich glaube sie habe gesagt, sie sei in einem dunkeln Zimmer angeschlossen gewesen, daß man ihr dorthin Suppe gebracht und als sie dieselbe gegessen, habe es kaum 5 Minuten gedauert, das sie starke Leibschmerzen bekommen und alles wieder habe herausgeben müssen u. s. w.

Fr. 8. Hat sie sich etwa auch geäußert, daß sie damals Blutverlust gehabt habe?

Antw. Ja, sie sagte, sie habe sehr viel Blut verloren.

Fr. 11. Könnt Ihr Euch auch nicht erinnern, daß sie etwa die Personen nannte, die ihr jene Suppe gebracht hatten? —

Antw. Ich erinnere mich nur noch so viel, daß sie sagte, ein männlicher Abwart habe ihr jene Suppe gebracht u. s. w.

Fr. 13. War die Ochs damals körperlich gesund oder hatte sie etwa Verletzungen am Leibe?

Antw. Sie befand sich in einem mißlichen Zustande und etwa 3 Tage lang blieben keine Speisen bei ihr, indem sie jedesmal, wenn sie solche genossen hatte, sich wieder erbrechen mußte; sonst war der Körper gesund bis an das, daß ihre Arme auf beiden Seiten wund gewesen sind. (Von den Armschellen.)

Fr. 18. Dürft Ihr nun aber auch gewissenhaft bezeugen, die Wahrheit angegeben zu haben? denn es wäre auch möglich, daß Ihr deßwegen einen Eid ablegen müßtet und es Euch somit jetzt noch frei steht, wenn Ihr über die eine oder andere Angabe

nicht ganz sicher seid, dieselbe zu modifiziren oder ganz zurück zu nehmen.

Antw. Ja, ich darf einen Eid dafür thun, daß das wahr ist, was ich gesagt habe, und es kommt mir erst noch in den Sinn, daß sie sagte, man habe ihr wenn sie geschlossen gewesen, Suppe eingießen wollen oder eingegossen; welches von beiden das Richtige ist, könnte ich nicht mehr sagen ꝛc.

Gleichartige Angaben machten auch die Krankenwärterinnen Barbara Neeracher Nr. 863, Maria Gyr 882 und Krankenwart J. Bauer 879; und daß an eine zuvorige Verabredung zwischen obgenannten Personen nicht zu denken ist, geht daraus hervor, daß sich nur noch eine derselben zur Zeit der Einvernahme im Kantonsspital befand, die andern aber aus verschiedenen Theilen des Kantons herbeigerufen wurden und keine den Grund hiefür kannte.

Werfe ich einen Blick auf die Verhältnisse der Ochs zu dem damaligen Direktor Hottinger, wie sie sich durch die von der Ersteren gegen den Letzteren erhobene Paternitätsklage gestaltet haben und durch obergerichtliches Urtheil vom 25. Januar 1838 (siehe S. 30 ff. des ersten Theils) erledigt wurden; vergleiche ich die Angaben des Hrn. Dr. Bach und der Krankenwärter im Spital mit den von den Herren Vertheidigern als Roman dargestellten Angaben des Ringger (S. 33 ff. des ersten Theils), den vielen Spezialitäten, welche der Aufseher Weiß hierüber angegeben hat, ohne daß sie ihm suggerirt worden wären; bringe ich damit in Verbindung, daß die Ochs im Spital, als sie wieder Speisen genießen konnte, solche mit gutem Appetit aß (in Nr. 865 q. 17. sagt die Magd. Widler, „man hatte eine „Freude daran, wie viel sie essen mochte, nachdem sie

„einmal die Speisen wieder behalten konnte"), während sie später in der Strafanstalt die Abnahme von Speisen verweigerte; daß sie sich im Spital nach Arbeit sehnte und still und ruhig gewesen ist, während in der Strafanstalt gerade das Gegentheil stattfand; daß die Aufsichtskommission der letztern immer nur auf die einseitigen Angaben des Hottinger (act. Nr. 849) Strafverfügungen gegen dieselbe erließ, während ihr doch die Verhältnisse dieser zwei Personen zu einander bekannt waren und ihr aus dem Berichte des Hrn. Dr. Bach hätte klar sein müssen, daß an der angeblichen Geisteskrankheit nichts Wahres sei; daß diese Strafverfügungen dann aber willkührlich von Hottinger auf eine grelle Weise überschritten wurden (denn in der Absicht der Aufsichtskommission konnte es nicht gelegen haben, daß die Ochs, wie sich Aufseher Frymann in 821 q. 6. ausspricht, mehrere Wochen lang an allen Vieren (Händen und Füßen) auf dem Boden angeschlossen befunden, und daß man, wie sich die Werndli (829), Straßer und Frau Stählei Nr. 299, 837 aussprechen, den Spreusack, auf dem sie während der Anfesselung gelegen, unter ihr verfaulen lasse, so daß der Spreu auf dem Boden zusammengewischt werden mußte.) Daß Hottinger die Ochs länger, als er nach dem über dieselbe ergangenen Urtheil durfte, in der Strafanstalt zurückbehielt; daß Hottinger nach den Angaben der Sträflinge Boßhard und Ulrich bei Abgang der Ochs gesagt haben soll: „Ich habe nicht ge„glaubt, daß dieses Luder die Anstalt noch „lebend verlassen müsse," und daß derselbe die Ochs in ihrem bedenklichen Gesundheitszustande, an dem sie einige Wochen hernach gestorben ist, nur auf einen Karren ohne Bett oder Stroh aufpacken und über die Gränzen schaffen lassen wollte, so daß der Chef der

Polizeiwache sich ihrer erbarmen und Sorge für ihre Unterbringung zuerst in der Verhaftsanstalt im Berg und dann in den Kantonsspital tragen lassen mußte, — ich sage nochmals, fasse ich alles dieses zusammen, so steht meine moralische Ueberzeugung fest, daß dem Benehmen der Ochs in der Strafanstalt das Gefühl erlittenen Unrechts zum Grunde lag, daß dieselbe nicht nur eine über alle Maßen grausame und unmenschliche Behandlung von Hottinger erlitten hat, und daß diese eine mittelbare Ursache ihres Todes gewesen sei, sondern auch, daß etwas gegen dieselbe verübt werden wollte, durch welches ihr Ableben hätte beschleunigt werden sollen, — daß jedoch weder der objektive noch der subjektive Thatbestand mehr zu ermitteln sei, und somit auch die urtheilenden Gerichte aus Mangel eines rechtsgenüglichen Beweises in dieser Hinsicht ein condemnirendes Urtheil nicht ausfällen konnten.

Aber nicht nur Wolfer und die Ochs, sondern auch noch andere Sträflinge haben, wie es sich aus den Akten unzweifelhaft ergibt, eine ähnliche Behandlung erlitten, ohne daß man auf ihre Klagen Rücksicht genommen oder denselben Glauben geschenkt hatte.

Auf das Spezielle der Beschwerden der Herren Vertheidiger übergehend, so habe ich den ersten Vorwurf einer strengen Behandlung der Hottinger'schen Eheleute am allerwenigsten erwartet, den das gerade Gegentheil wurde mir von vielen Personen beider politischen Parteien zum Vorwurf gemacht — und noch bei keiner einzigen von mir geführten Untersuchung ist dieses geschehen. Es ist nie meine Sache gewesen, das Unglück Anderer auf lieblose Weise zu vermehren, vielweniger mir inhumane Handlungen gegen dieselben zu erlauben; zur Begründung dieses Vorwurfes wurde aber auch nichts

angeführt, als daß ich dieselben in Untersuchungsverhaft setzen ließ. Würde ich bei der Vornahme dieser Maßregel und der Fortsetzung derselben schonungsloser verfahren sein, so hätte nicht eine solche Masse von Collusionen stattfinden können, wie die Akten nachweisen, und ich gestehe offen, daß ich eher von den urtheilenden Gerichten Verweise über allzugutmüthige Behandlung der Inquisiten erwartet habe, durch welche bei Mehrerem die Ermittlung der Wahrheit erschwert, vielleicht auch unmöglich gemacht wurde.

Die Inquisiten selbst haben aber auch niemals Klage über strenge Behandlung geführt, und zum Beweise des Gegentheils lasse ich hier ein Schreiben der Frau Hottinger folgen, das mir erst, nach Abgabe der Prozedur aus der Strafanstalt zugesandt wurde, welches zu den Akten zu legen ich mich nicht veranlaßt fand, und das ich auch nicht veröffentlicht haben würde, wenn ich nicht durch jenen unbegründeten Vorwurf dazu gezwungen wäre.

„MHgHd. Herren Oberrichter Dürr.

Hochgeachter Herr Oberrichter!

Da Sie Verehrtester Herr mir sagten, Sie würden die Procedur abgeben, erlaube ich mir noch die Freiheit, mich hiemit noch an Sie zu wenden, und Ihnen meinen besten Dank mit tief gerührtem Herzen darzubringen, glauben Sie ja nicht daß ich nicht wisse wie sehr Sie ihn verdienen und wie wohl ich es sah wie sehr Sie mich schonten.

Ich glaube noch an eine Weise Allmächtige Güte, und wenn ich im stande bin von ihr Ihnen Glück zu erbethen, so müsen Sie es erhalten wie sehr danke ich Ihnen, für die Großmüthige Schonung welche Sie den lieben meinigen erwiesen haben, wie wäre nicht unser

Unglück so vielfach größer, mußten es die armen noch mit uns theilen ich bin nicht im stande Ihnen, wenn ich darüber nachdenke, meine Gefühle hierüber auszusprechen, und bitte Sie Geehrtester Herr mir zu glauben, daß Ihre Güte in mir als eine ewig unaussprechliche Dankbarkeit fort leben wird.

Ich bin so frey Ihnen, hier einen Brief für meinen Mann beyzulegen, haben Sie die Güte ihn genau durch zusehen, und bitte Sie dringend wen er ihn gerne annimmt, Ihm zu rathen und zu helfen, um unserer Kinder willen. Wenn ich alles reiflich überlege, kann ich mir wohl den Gang, welcher zu einer so weitgesteigerten Hartnäckigkeit führte denken, verzeihen Sie ihm gütigst, und tragen Sie es ihm nicht nach, ich bin fest überzeugt er denkt besser als er sich zeigte, und empfehle ihn Ihrer weiteren Güte und Vorsorge, ermüden Sie hierin nicht es ist wahrlich ein wohlthuhendes Gefühl an sich selbst unglücklichen helfen zu können und auch wollen.

Haben Sie Geehrter Herr die Güte meiner Tochter diesen Brief zu überschicken ich wolte Ihr die Gründe meiner Handlungen vorlegen vermochte es aber nicht, solche auch durch die beste Drite Hand angeben zu könen.

Ich bitte Sie Geehrter Herr mir zu erlauben der Frau Zimmermann ein pr Pantofeln nähen zu dürfen der Betrag ist gering und die Arbeit mir eine wahre Wohlthat für mich auch ist weit geplagter als mit andern. Nehmen Sie Hochgeachteter Herr die Aeuserungen meiner Dankbarkeit Gütig auf ich empfehle uns noch einmal Ihrem Wohlwollen und verharre Hochachtungsvolst

Den 13. May 1845.

Ihre Ergebenste Dienerin
M. A. Hottinger = Gerer."

Die Beantwortung der zweiten und dritten Ausstellung — „die Angaben des Ringger hätten als ein Roman betrachtet und keinen Grund zu einer Untersuchung abgeben sollen“ — „der Verhörrichter habe eine vorgefaßte Meinung gehabt“ — kann ich füglich zusammenfassen.

Die Angaben des Ringger waren mir allerdings sehr auffallend, namentlich weil sie so spät, unbefragt und auf eine Weise gemacht worden waren, die mir sogleich den Verdacht einflößte, daß ihnen Rache zum Grunde liegen könnte. Es geschahen diese Angaben aber in Gegenwart einer Urkundsperson und mit so vielen Spezialitäten begleitet, daß ich so wenig als die Urkundsperson an eine falsche Denunziation glauben konnte; es lag schon eine solche Masse von Angaben über unmenschliche Behandlung sowohl der Ochs als verschiedener anderer Sträflinge in den Akten, daß die Möglichkeit der Verübung auch des Schrecklichsten nicht ausgeschlossen war, und was hätte der Verhörrichter zu gewärtigen gehabt, wenn er nicht darauf eingetreten wäre? Mindestens eine Rückweisung der Akten zur Vervollständigung und den Vorwurf der Pflichtverletzung, wann dann nichts mehr bei der Sache herausgekommen wäre, und zwar mit vollem Recht, weil in der Zwischenzeit Vieles hätte der Untersuchung entzogen und verdunkelt werden können, was zwar auch auf diese Weise geschehen ist; denn nie wurde während der ganzen Untersuchung thätiger konspirirt, als vom Augenblicke an, wo Ringger jene Angaben gemacht hatte und die der Frau Hottinger kurze Zeit hernach und ehe ein Verhör deßwegen mit ihr aufgenommen worden war, in ihrer Gefangenschaft im Kappelerhof zu Ohren kam; somit diese Zeit genug hatte, sich hierauf vorzubereiten.

Was die mir vorgeworfene vorgefaßte Meinung in

der Ochs'schen Abtheilung der Untersuchung anbetrifft, so gebe ich gerne zu, daß mich diese sehr unangenehm berührte, indem sie mich wieder an den Selbstentleibungsversuch erinnerte, den Hottinger zu der Zeit machte, als er von der Ochs der Vaterschaft beklagt worden war, welche Klage sie jedoch nicht erweisen konnte, und daher der gerichtlichen Verleumdung für schuldig erklärt wurde; auch lagen noch anderweitige Anzeigen in den Akten, aus welchen zu schließen war, daß Hottinger bei der weiblichen Abtheilung der Sträflinge und Aufseherinnen sich Vieles zu schaffen gemacht hatte, was eben besser unterblieben wäre. Daß aber diese angeblich vorgefaßte Meinung ein pflichtwidriges Verfahren von meiner Seite zur Folge gehabt habe, hat keiner der Herren Vertheidiger weder nachgewiesen, noch auch nur behauptet, und die urtheilenden Gerichte haben dieses ebenfalls nicht gefunden.

Hr. Fürsprech Escher hat dann noch in einer anderu Abtheilung seiner Vertheidigung bezüglich auf die Zusammenstellung von Notizen über die in der Untersuchung möglicher Weise zur Sprache kommenden Vergehen, den nämlichen Vorwurf wiederholt; es lagen aber jene Anzeigen damals schon vollständig in den Akten und der Erfolg der ganzen Untersuchung hat nichts davon unbestätigt gelassen.

Was den vierten Punkt, nämlich die angeblichen Suggestionen betrifft, so mag es sein, daß vielleicht einzelne Fragen anders hätten gestellt werden können; ich habe aber auch niemals Anspruch auf Unfehlbarkeit gemacht, zweifle übrigens keinen Augenblick daran, daß, wäre die Untersuchung auch von einem **sehr gelehrten** Inquirenten geführt worden, bei einer auch nur milden Kritik desselben Stoff zu dergleichen Ausstellungen sich

dargeboten haben möchte, zumal hier eine Aktenmasse von mehrern tausend Nummern in mehr als 10 Folianten und 8 — 10,000 Folioseiten vorlag, welche wie eine Musterkarte eine ganze Reihe von Vergehen beschlägt, wo einzelne Aktenstücke bis auf hundert Folioseiten und bis auf 100 ja über 200 Fragen umfaßten, und wo der Inquirent von verschiedenen Seiten zur beförderlichen Beendigung der Untersuchung gedrängt wurde, somit allerdings nicht mit der erforderlichen Muße jedes zu Protokoll gefallene Wort auf der Goldwage abwägen konnte. Derartige formelle Ausstellungen gegen eine Untersuchung lassen sich übrigens begreifen und erklären, namentlich in Vertheidigungen, deren Erfolglosigkeit in materieller Beziehung sich, wie es hier der Fall war, so ziemlich voraussehen läßt.

Hr. Dr. Schauberg hatte noch zur Unterstützung seiner Behauptungen angeführt, daß man Göthe's Spruch: „Grau, Freund, ist alle Theorie, doch grün „des Lebens goldner Baum“ — in umgekehrtem Sinne auffassen sollte, und wahrscheinlich damit sagen wollen, daß der Mangel einer theoretischen Fachbildung zur Ausführung eines derartigen Geschäftes untauglich mache. Ich bin weit davon entfernt meine Kräfte zu überschätzen, und die Vortheile einer guten theoretischen Fachbildung in Schatten stellen zu wollen; glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu können, daß meine früheren Arbeiten in diesem Fache wie die gegenwärtige, nach den laut den gerichtlichen Urtheilen daraus gewonnenen Resultaten und den mir mehrmals zugesprochenen nicht unbedeutenden Gratifikationen, so ganz unbrauchbar nicht gewesen seien. Wie viel oder wie wenig ein gelehrterer Inquirent herausgebracht haben würde, lasse ich dahin gestellt. Immerhin wird zugegeben wer-

den müssen, daß auch eine längere praktische Berufsbildung zu Führung einer Untersuchung in Straffachen befähigen kann; ein Satz, der sich durch verkehrte Anwendung jener zitirten Stelle aus Göthe's Werken nicht wegraisonniren läßt. Ich habe mich auch um die Führung dieser Untersuchung nicht beworben, sondern übernahm dieselbe nur auf den dringenden Wunsch kompetenter Behörden und keineswegs in der Voraussicht, daß sie eine solche Weitläufigkeit erhalten werde, wie dieß geschehen ist.

Daß übrigens die Herren Vertheidiger sich hiebei nicht immer so ganz an die Akten gehalten haben, mögen folgende Beispiele zeigen: Hr. Fürsprech Escher behauptete, Weiß sei zuerst gefragt worden: Ob er gesehen habe, daß der Dchs Pulver in der Suppe gebracht worden sei? während, wie ihm auch die Staatsanwaltschaft erwiederte — nur gefragt worden ist: „Ob er wisse, daß die Dchs eine Suppe „erhalten habe?“ — und Hr. Dr. Schauberg führte im speziellen Theil seiner Vertheidigung wegen Betrügereien bei Anschaffung von Fleisch unter anderm an, es sei den Bediensteten der Anstalt die Frage vorgelegt worden: „Nicht wahr, Ihr bekommt jetzt mehr „Fleisch zu essen, als vorher? während jene Frage so lautet: „Ist, seitdem die neue Direktion in „der Strafanstalt sich befindet, etwa mit den „den dortigen Bediensteten täglich verab„reichten Speisen eine Veränderung eingetreten?“ (Fasc. II. Nr. 365 — 376.)

Im Allgemeinen wurde dann gesagt, es sei dieß eine Riesenprozedur, ein Monstrum, dieselbe habe daher schon deßwegen keine günstige Präsumtion für sich; sie ermangle einer chronologlisch zusammenhängenden Darstel-

lung; bei einzelnen Aktenstücken seien Ziffern geändert und Andre seien auf einmal mit Nummern versehen worden.

Was den ersten Theil dieser Beschwerde anbetrifft, so ist es allerdings richtig, daß die Untersuchung eine außerordentliche Weitläufigkeit erhalten hat. Aber ich frage jeden Unbefangenen, hätte die wirkliche Voraussicht, daß die Untersuchung am Ende einen solchen Umfang erreichen würde, einen Grund dafür abgeben können, dieselbe fallen zu lassen, um dadurch faktisch den Hottinger'schen Eheleuten ein Privilegium zu ertheilen, ihr unredliches Handwerk fortzutreiben; oder hätte die Entdeckung dieses Uebelstandes während dem Laufe der Untersuchung hingereicht, die Untersuchung überhaupt niederzuschlagen? Was waren die Hauptgründe dieser Weitläufigkeit? doch gewiß nichts anderes als die Natur der Untersuchung selbst, das hartnäckige Läugnen der Inquisiten und die Unmasse von Umtrieben, Collusionen, welche sich dieselben, unterstützt von andern Personen, zu ihrem eignen Schaden zu Schulden kommen ließen.

Eine chronologische Reihenfolge würde wohl Niemand in dieses Chaos hineingebracht haben, wo es sich um so mannigfaltige Arten von Vergehen handelte, über die so oft in einer einzigen Einvernahme oder Verhör eine Menge unzusammenhängende Angaben gemacht worden sind.

Eine Trennung der Untersuchung in verschiedene Fascikel wurde aus Auftrag des Kriminalgerichtes veranstaltet, und hat jedenfalls eine gehörige Uebersicht der Akten erleichert; aber auch die Unmöglichkeit einer in unserm Strafverfahren übrigens nicht gebotenen chronologischen Zusammenreihung der auf jeden einzelnen Punkt sich beziehenden Angaben und Akten, hätte die Niederschlagung der Untersuchung gewiß nie gerechtfertigt. Die

übrigen Punkte sind so außerwesentlich, daß ich füglich, wie es auch die Gerichte gethan haben, stillschweigend darüber hinweggehen kann.

Die Herren Vertheidiger haben auch der geheimen Correspondenzen erwähnt, welche Frau Hottinger theils mit ihrem Manne, theils mit ihrer Familie zu pflegen beabsichtigte, und ich zweifle nicht daran, daß sie auch gelesen haben werden, was sie in einem jener Bruchstücke sagte: „Wenn der Sp..... auf mir dreschen „will, so sage ich es wegen dem Leder;“ und daß sie an einem andern Orte Andeutungen machte, als wäre ihr Mann mit einem Steinkohlenlieferanten unter einer Decke gesteckt. Wäre so große Liebhaberei vorhanden gewesen, den Faden weiter fortzuspinnen, so hätte Dieses und Anderes mehr Anhaltspunkte genug an die Hand gegeben, um die Untersuchung noch kolossaler zu machen, als sie schon war; und ich will dahin gestellt bleiben lassen, ob und was dabei herausgekommen, zweifle aber keinen Augenblick, daß sie nicht ganz erfolglos geblieben wäre.

Eine weitere Rüge der Herren Vertheidiger bestand darin, daß der Inquirent sein Mandat überschritten habe, indem er auf Gegenstände eingetreten sei, auf die seine Spezialvollmacht sich nicht bezogen habe.

Die urtheilenden Gerichte haben zwar hierauf schon geantwortet, weßnahen ich mich hierüber kurz fassen kann. Es ist richtig, daß mein ursprünglicher Auftrag nur auf die Untersuchung betreffend den Tod des Wolfer, gerichtet war; ich hatte auch anfänglich übersehen, daß dieser Todesfall schon im März 1843 statt im März 1844 stattgefunden habe, und entdeckte diesen Irrthum erst am zweiten Tage der begonnenen Untersuchung, wodurch ich alle Hoffnung verlor, die Wahrheit ermit-

teln zu können. Hottinger hatte das System des Läugnens ergriffen, die bei jenem Todesfalle anwesend gewesenen Aufseher waren theils in einem für die Untersuchung nachtheiligen Sinne bearbeitet, theils standen sie noch unter der Herrschaft der Hottinger'schen Eheleute, und von den Sträflingen selbst, welche noch aus jener Zeit her gegenwärtig waren, konnten keine bewährte Zeugnisse erwartet werden. Dieß war dann auch der Grund, warum der Inquirent eine Menge abgegangener Sträflinge, welche auf dem Disziplinarstrafregister mit 2 und mehr Tagen dunkelscharfen Arrestes comparirten, von auswärtigen Gerichten darüber einvernehmen ließ, ob und welche Lebensmittel sie während jenem dunkelscharfen Arreste erhalten haben, und ob ihnen ein Bett gelassen worden sei; eben so fanden über die Art der Behandlung solcher Sträflinge Einvernahmen von gewesenen Bediensteten statt, damit man aus der Kenntniß der Behandlung anderer mit solchem Arreste belegten Sträflinge einen Schluß auf die Behandlung des Wolfer ziehen könne, von dem man voraussetzen durfte, daß er, zumal bei seinem störrischen Wesen, wohl nicht besser gehalten worden sei, als jene; der Erfolg hievon ist größtentheils im faktischen Theile des Urtheils enthalten. Mit diesen Einvernahmen kamen nun aber zugleich eine solche Masse von Denunziationen über Unterschlagungen und Betrügereien ein, daß sie eine weiter gehende Untersuchung absolut nothwendig machten, die ich aber keineswegs aus freien Stücken, sondern erst auf ein neues erweitertes Mandat hin fortführte, indem ich gerne die Ausräumung dieses Augiasstalls einem Andern überlassen hätte. Die Hottinger'schen Eheleute haben somit selbst, durch ihr Benehmen im Anfang und während der Untersuchung, den Stoff zur Ausbreitung

der Letztern geliefert und eine Erweiterung des ursprünglichen Auftrages nothwendig gemacht; wie denn auch ihre eigenen Freunde durch ihr unkluges Benehmen vor der Untersuchung diese zunächst herbeigerufen haben.

Es mag nicht außer dem Wege sein, hier einige markante Beispiele der stattgefundenen Umtriebe in Kürze anzuführen; ohne auf dasjenige einzutreten, was bereits vor Anhebung der Untersuchung geschehen war. Schon einige Tage nach dem Beginn der Letztern hatte der Inquirent mehrmals bemerkt, das vor dem Lokal des Verhöramtes, wenn Zeugen einvernommen worden waren, sich Jemand befand, der bei der Entfernung der Zeugen ihnen nachging, um sie, wie ich nachher erfuhr, über das Einvernommene auszuforschen. Ein dienstbarer und bekannter Agent B..... hatte sich auffallend häufig, wo sich ihm immer eine Gelegenheit darbot, zu mir hingedrängt, um etwas über den Stand der Sache zu vernehmen, indem er zugleich mir vorzuschwatzen sich bemühte, was die Hottinger'schen Eheleute mit ihrer Wirthschaft in der Strafanstalt für ein bedeutendes Vermögen erworben haben; Andere kamen in mein Logis, um gleiche Ausforschungen bei den Wirthsleuten zu versuchen, und streuten ebenfalls aus, was Obiger gegen mich geäußert hatte. Zu rechter Zeit aber erhielt ich davon Gewißheit, daß sie von Frau Hottinger gedungen waren; Letztere hatte sich bemüht, bei verschiedenen schon längst aus der Strafanstalt abgegangenen Bediensteten und Sträflingen Erkundigungen einzuziehen, ob sie vor Verhör citirt seien, und ihnen auf diesen Fall hin Instruktion ertheilt; dieses geschah sogar bei einer früher bei ihr in Diensten gestandenen Person, die sich seither schon

etwa 5 Jahre in ihrer Heimath, im Königreich Würtemberg, aufgehalten hatte, wovon ich zufällig wenigstens theilweise Kenntniß erhielt. Es war mir dieß um so auffallender, als sich die Untersuchung damals noch gar nicht auf Veruntreuungen ausgedehnt hatte.

Als Hottinger am 11. September in Untersuchungsverhaft gesetzt wurde, hatte dessen Frau schon in den ersten Tagen demselben ein Schreiben in einem Törtchen, und ein zweites in einem Hemd eingenäht, übersandt, ihn dadurch so gut möglich über den Gang der Untersuchung in Kenntniß setzen und ihm Instruktion ertheilen wollen; und als ich mich bald nachher veranlaßt fand, die Zelle des Hottinger zu durchsuchen, fand ich noch andre Papiere, und einen Brief vom Auslande her, die ihm, theilweise ohne mein Wissen, zugesteckt worden waren. In einem jener Briefe hieß es unter anderm auch, daß man eine hohe Magistratsperson zu bewegen gesucht habe, zu ihren Gunsten auf einen Richter einzuwirken, und ferner „D.... M..... gibt sich alle „Mühe für uns, er verführt ein Geschrei wie ein Jäg, „daß er schon gewarnt wurde, er soll sich in Acht nehmen."

Sodann übergab mir Frau Hottinger bei einer Einvernahme folgendes Schreiben ohne Datum, mit dem Poststempel, Zürich den 13. September, unter der Behauptung, daß ihr dieses zugekommen sei: „An Frau Hottinger." „In Zeit drei Wochen wird ein Un„tersuchungsprozeß über Euch eingeleitet werden, wegen „Veruntreuung in der Leineweberei für Fremde und das „Zuchthaus, überhaupt über den Haushalt. Sorget in „der Zeit, wenn Ihr etwas habt, daß Ihr fürchten „müßt, so räumet auf, daß man Euch nichts anhaben „kann."

„Es ist ein ganzes Komplot durch das Haus, es

„geht von den Landjägern ins Haus, und von den „Hausarbeitern weiter getragen und verabredet.“ „Ich „verbleibe mit Hochachtung. Hr. Meier.“

Es ergab sich aber später unzweifelhaft, daß sie es selbst und zwar nur in der Absicht geschrieben hatte, um den Inquirenten damit zu mystifiziren.

Wirklich hatte sie dann auch aufzuräumen gesucht, indem sie nicht nur eine Menge Linge verbrannte und verschenkte, andre in Fässer verpackte, die zum Theil dann wieder im Garten der Anstalt beim Schweinstall vergraben wurden, sondern auch Waaren nach Herisau sandte, in der Strafanstalt unterschlagene Waaren, namentlich auch Thürenschlösser, von Herisau, wo sie vorerst wieder abgebrochen werden mußten, so wie eine Hausglocke zurückkommen ließ, ihr Haushaltungsbuch und die Briefe von Günthard in Herisau zerstörte, ein falsches Buch fabrizirte, um daraus nachzuweisen, was sie nach Herisau gesandt habe, und den größten Theil des vorhanden gewesenen Geldes verschwinden machte, auch für mehr als 1000 Fr. Gold- und Silberwaaren zum Verstecken fortschickte, die aber von der betreffenden Person, H. W....., auf ehrenhafte Weise nicht angenommen wurden. Mit diesen Umtrieben stand dann unzweifelhaft auch folgender Vorfall in Verbindung:

Am 3. Oktober Morgens erhielt das Verhöramt unter der Adresse „Herrn Herrn Oberrichter Dürr im weißen Adler auf Dorf in Zürich“ — mit dem Poststempel „Zürich den 2. Okt.“ folgendes Schreiben, das von einer weiblichen Hand herzurühren schien, worin 40 Brabanterthaler, in 4 Banknoten bestehend, enthalten waren, welche sofort auf der Kanzlei des Kriminalgerichtes deponirt wurden. Das Schreiben lautet wie folgt:

„Hochgeachteter Herr Oberrichter!

„Mit großer Theiluahme hörte ich das wirklich traurige „Schicksal der Familie Hottinger; in Ihren Händen liegt „nun der Würfel; handeln Sie zwar nach Recht und „Gewissen des Richters, aber berücksichtigen Sie doch, „wie viel Unglück und wahrscheinlich unverschuldetes der „Familie droht. Anspruch machend auf Ihre Menschen„liebe wagt es ein Ungenannter, um Ihre gütige Vor„sprache zu bitten, vielfältig wird sich Ihnen noch dank„bar zeigen und unbekannt bleiben, der Sie als guten „und Menschenrecht achtenden Richter ehrt und Sie

vielmal hochachtungsvoll grüßt."

Das Postamt Zürich hat weder über die Person, die obigen Brief geschrieben, noch über diejenige, welche denselben dahin gebracht, Auskunft geben können.

Auch Alt-Schaffner Weiß erschien am Sonntag den 17. Januar 1845 in meiner Wohnung, um sich angeblich zu erkundigen, ob die Prozedur abgegeben sei, und wollte mir beim Abschied eine Anzahl Fünflivresthaler in die Hand drücken.

Von den mir schon anfänglich zu Ohren gekommenen Verschleppungen von Waaren konnte ich damals noch keine Notiz nehmen, weil mein Auftrag nur die Untersuchung von Wolfers Todesart beschlug; aber hiefür fand ich mich veranlaßt, bei der Direktion und der Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, daß Frau Hottinger außer alle Verbindung mit den Aufsehern und Sträflingen gesetzt werde, weil sie mit den meisten derselben Unterredungen über ihre allfälligen Einvernahmen pflog, was aber nichts fruchtete, worauf am 14. Oktober ihre Verhaftung vorgenommen wurde, nachdem der Inquirent erweiterte Aufträge vom Kriminalgerichte erhalten hatte, zuvor aber hievon, wie früher von der Verhaftung des Hot-

tinger und Weiß, die Aufsichtskommission in Kenntniß setzte, damit sie sich in den Stand gesetzt sehe, allfällig durch diese Verhaftung zu befürchtenden Uebelständen vorbeugen und für Stellvertretung sorgen zu können. Trotzdem erhielt ich schon nach der ersten Verhaftung ein Schreiben, (act. Nr. 240) in welchem sich die Aufsichtsbehörde unter anderm aussprach: „Was die Verhaftung „der Bediensteten anbelangt, so liegt wohl oben auf, „daß wenn dieselbe in eben demselben Augenblicke statt„finden soll, in welchem die Direktion ihren Funktionen „entzogen wird, durch eine solche Maßnahme der ganze „Organismus der Strafanstalt, namentlich in disci„plinarischer Beziehung, total gestört werden muß, zu„malen es eine positive Unmöglichkeit ist, die betreffen„den Personen sofort auf gehörige Weise zu ersetzen. „Wir müssen, wie sich von selbst versteht, dem Kan„tonalverhöramte überlassen, nach Maßgabe der Um„stände und nach seinem Gutbefinden zu handeln, in„zwischen fanden wir uns denn doch im Hinblicke auf „die möglicher Weise eintretenden wichtigen, vielleicht „beklagenswerthen Folgen veranlaßt, uns bei unserer „Oberbehörde unverweilt des feierlichsten gegen dieselben „zu verwahren und aller dießfälligen Verantwortlichkeit „zum Voraus zu entschlagen."

Ich hatte wirklich nicht erwartet, daß die Aufsichtskommission mir eine solche, meinem bisherigen Verfahren nicht entsprechende Außerachtsetzung aller Verhältnisse zutrauen könne, aber dieselbe war hiemit bei ihrer überaus ängstlichen Sorge für das Wohl der Anstalt, welche sich eine Reihe von Jahren hindurch so ausnehmend gut bewährt hatte, nicht zufrieden und es mußten ihre Besorgnisse auch noch dem Regierungsrathe mitgetheilt und dieser veranlaßt werden, durch das Mittel des Ober-

gerichtes sein Befremden über die Verhaftung des Hottinger und die Furcht vor einer Unordnung in der Anstalt, welche durch neue rücksichtslose Verhaftungen herbeigeführt werden könnten, gegen mich auszusprechen, indem ich kaum ein paar Tage nachher durch das Kriminalgericht folgendes Schreiben des Regierungsrathes zu Gesicht bekam, das ich Jedem in seinem Werthe zu würdigen überlasse.

„Zürich, den 15. September 1844.

„Der Regierungsrath an das Obergericht ꝛc.

„Mit Schreiben vom 11. dieß gibt uns die Aufsichtsbehörde über die Kantonalstrafanstalt, von der in der Wolfer'schen Untersuchungssache stattgehabten Versetzung des Herrn Direktor Hottinger in den Untersuchungsverhaft, sowie von den Maßregeln Kenntniß, welche sie für die einstweilige Stellvertretung desselben ergriffen habe. Gleichzeitig theilt sie uns mit, es sei ihr von dem Kantonalverhöramte angedeutet worden, daß wahrscheinlich mehrere Bedienstete der Strafanstalt ebenfalls in den Untersuchungsverhaft versetzt werden würden. Eine solche Maßnahme aber, getroffen in dem nämlichen Augenblicke, wo die Direktion ihren Funktionen entzogen werde, müsse den ganzen Organismus der Anstalt in disciplinarischer Hinsicht stören und denselben in seinen Grundfesten erschüttern, da es sodann eine positive Unmöglichkeit sei, solche Bedienstete, namentlich wenn dieselben, wie hier der Fall eintrete, in die Klasse der vorzüglichen gehören, sofort wieder zu ersetzen. Die Aufsichtsbehörde müsse sich daher des Bestimmtesten gegen alle Folgen einer solchen Maßregel, wenn solche rücksichtslos getroffen werden sollte, zum voraus verwahren.

„Wir glauben Ihnen, Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! von dieser Mittheilung Kenntniß geben zu sollen.

Gewiß kann es auch Ihnen nicht entgehen, daß die gleichzeitige Verhaftung des Direktors und mehrerer Bediensteten, der Strafanstalt von höchst ungünstigen Folgen für die ganze innere Ordnung der Anstalt sein müßte, und vielleicht auf längere Zeit hinaus eine sehr bedauerliche Rückwirkung auf die Disciplin in derselben ausüben dürfte. Wir ersuchen Sie daher angelegentlich, an das Kriminalgericht für sich und zu Handen des Kantonalverhöramtes die Einladung oder geeignet scheinende Anweisungen ertheilen zu wollen, daß die ganze Untersuchung, um die es sich handelt, mit möglichster Beschleunigung geführt, und daß nicht gleichzeitig mehrere Bedienstete der Strafanstalt, ohne die dringendste Nothwendigkeit, ihren Verrichtungen entzogen werden möchten." —

Auf der einen Seite wird in diesem Schreiben verlangt, daß die Untersuchung beförderlichst durchgeführt werden möchte, damit ja der bisherige gute Gang der Geschäfte und die disciplinarische Ordnung in der Strafanstalt nicht gestört werde, auf der andern Seite aber gesagt, daß eine Verhaftung von Bediensteten eine Störung herbeiführen könnte. Mir schien darin die Andeutung zu liegen, daß man lieber die Untersuchung nicht weiter ausdehnen oder gar fallen lassen möchte, als weitere Verhaftungen vornehmen. Hätte die Aufsichtsbehörde genügenden Grund für ihre geäußerten Besorgnisse gehabt, und den Gang der Untersuchung, sowie deren schnelle Erledigung zu fördern gesucht, so würde sie dem Inquirenten für die Einvernahmen und Untersuchungen in der Strafanstalt nicht den Betsaal, sondern ein andres Zimmer angewiesen haben, indem dadurch der Inquirent genöthigt wurde, zur Zeit, wo das Pfarramt den Sträflingen Unterricht ertheilte, oder

Gottesdienst hielt, die dortigen Geschäfte einstellen zu müssen. Dieses Benehmen, verbunden mit der drohenden Aeußerung eines Mitglieds der Aufsichtskommission gegen mich — „man werde nach Beendigung der Untersuchung auch noch ein Wort zu dieser Sache sprechen“ — und die zu gleicher Zeit in einem öffentlichen Blatte geäußerten Zweifel gegen die Unparteilichkeit bei den vorgenommenen Verhaftungen, ließen mir keinen Zweifel übrig, daß man in gewissen höhern Regionen entweder die ganze Untersuchung nicht gerne gesehen oder sie wenigstens lieber in den Händen eines andern Inquirenten gewünscht hätte.

Schon am 16. Oktober Morgens erhielt ich von dem Verwalter im Kappelerhof den Bericht, daß Frau Hottinger am Abend vorher sich mit einem Tischmesser habe das Leben rauben wollen; Herr Bezirksarzt Heß, der dieselbe untersuchte, fand dann folgende Verletzungen:

a. an der Längeseite des linken Handgelenkes über die Radixarterie eine 7/4 Zoll lange Wunde, die Arterie sei aber unverletzt und nur die Haut durchschnitten;
b. auf dem Rücken des linken Fußes eine Wunde von 2 1/4 Zoll Länge, durch welche die Streckfehnen der großen Zehe gänzlich durchschnitten seien, und
c. eine 1 1/2 Zoll lange Wunde auf dem Rücken des rechten Fußes, welche die Streckfehnen der großen Zehe nur oberflächlich berühre.

Die Wunden seien weder gefährlich noch schwer zu heilen, wahrscheinlich aber werde die gänzliche Heilung wegen ihrer Körperbeschaffenheit einige Zeit andauern.

Ich hielt diesen Versuch damals und halte ihn gegenwärtig noch nicht für einen ernstlich gemeinten Selbstentleibungsversuch, so wenig als zwei spätere Versuche dieser Art, über welche das Kriminalgericht am 31. Ok-

tober 1846 dem Obergerichte Bericht erstattet hatte, bei welch einem sie verschiedene sogenannte Schlafpülverchen, die ihr vom Arzte verordnet waren, aufhob und auf einmal genießen wollte, weil ihr das Ungenügende dieser Mittel sehr wohl eingeleuchtet haben muß, und sie andre Mittel und Wege, die ihr zu Gebote gestanden wären, nicht benutzte; übrigens auch nachfolgendes an mich gerichtetes Schreiben es außer Zweifel setzt, daß sie den Inquirenten und den Richter täuschen, ihrem Mann aus der Klemme helfen und sich allein als die Schuldige darstellen wollte, während der Verlauf der Untersuchung das Gegentheil zeigte.

„Hochgeachteter Herr Oberrichter!!

„Im Begriff, von dieser Welt zu scheiden, muß mir noch alles daran liegen, meinen armen lieben Mann vor Ihnen so viel möglich zu rechtfertigen, denn ich kann und mag nicht mehr, nach allem was durch ein übelverstandenes Treiben geschehen, vor ihn treten; nicht daß ich nur einen einzigen Augenblick zweifeln würde, daß er mir nachtragen könnte, aber ich hab ihm nur Unglück angerichtet, und ich fürchte es könnte in Zukunft so fortgehen, und er durch mich nur geschädigt werden, so denke ich, es sei besser zu scheiden als ihm zur Last zu fallen.“

„Als sterbende bezeuge ich hiemit vor Gott, daß wenn ich auch hie und da etwas Regelwidriges machte, daß mein Mann Herr Hottinger niemals nur eine Ahnung geschweige Theilnehmer von etwas sein könnte, seine große Rechtlichkeit hätte mir niemal etwas zu thun erlaubt, was dawider gestritten hätte; größeres Unrecht als ihm wird sobald niemehr geschehen.“

„Alles was zum Vorschein kommt, habe ich ganz

allein für mich gethan, mit dieser Versicherung trete ich vor Gottes Richterstuhl, er möge mir gnädig verzeihen.

„Dem Bollier sagen Sie er möge sich mit den 2 Opfern die dem Tod gewidmet sind, genug haben und seiner Bosheit Einhalt thun, von uns hat ihm ja niemand nichts zu leid gethan und doch richtet er uns zu Grunde.

„Und Ihnen Hr. Oberrichter bezeuge ich hiemit meinen Dank für Ihre Mühe, und auch noch für andere Schonung die Sie haben. Lassen Sie Hottinger zu den Seinigen und sich erholen und trösten bei ihnen.

Hochachtungsvoll ergeben

(sig.) M. A. Hottinger.“

Im Kappelerhof hatte sie dann alle Gelegenheit mit ihrer Familie zu korrespondiren, indem ihr eine Wärterin beigegeben werden mußte, die ohne Wissen des Verhöramtes diese Korrespondenz besorgte, und sogar noch ein Arzt zum Brieftrager auserkoren wurde, so daß der Inquirent sich genöthigt sah, solche am 27. Januar 1845 zu dislociren, um theils diesen Umtrieben ein Ende zu machen, theils aber auch den Gang der Untersuchung mehr zu befördern.

In der Strafanstalt selbst hatte sie ihrer Wärterin Geschenke gemacht und der Aufseherin solche versprochen, wenn sie ihr ihre Korrespondenz besorgen; und dem Verhöramt, wie sie selbst angab, ein Bleistift genommen; wann ihr bewilligt wurde an ihre Familie zu schreiben, Tinte, Feder und Papier, sowie das Bleistift unter den Zellenboden versteckt, wo sich dann auch beim Aufbrechen desselben Bruchstücke von Briefen nebst jenen Schreibmaterialien vorfanden. Einmal machte sie den Versuch beschriebene Zeddel an Faden zum Fenster ihrer Zelle hinaus fortzuspediren. Beim Mangel an Papier schrieb sie auf Mousselinhalstücher, die sie nach Hause als

unsaubere Wäsche zu schicken gedachte; ein ander Mal benutzte sie das in ihrem Bruchband befindliche Stahlblatt um damit die Mauer durchzubrechen, die sie auf einer Stelle hinter dem Bett einige Zoll tief und im Umkreis von mehr als einem Quadratschuh ausbohrte, während sie wußte, daß die Mauern aus Quadersteinen aufgeführt und eine Flucht auf diese Weise, namentlich wegen ihrer Körperbeschaffenheit, unmöglich war, und ihr Versuch durch die Wärterin verrathen werden mußte; auch Hottinger selbst hatte durch seine frühere Magd, die Goßweiler, sich Kenntniß vom Stande der Sache zu verschaffen gewußt und durch diese korrespondirt.

Es hat dann Hr. Fürsprech Escher des Weiten und Breiten hervorzuheben gesucht, daß der Inquirent das Postgeheimniß zu verletzen beabsichtigt habe, indem derselbe die Behörden in Herisau angegangen sei, Briefe, welche an gewisse Personen auf dem Hottinger'schen Gute in Herisau ankommen, oder von denselben auf das dortige Postamt abgegeben werden, mit Beschlag belegen zu lassen; daß derselbe dort eine Hausuntersuchung habe vornehmen lassen wollen, und daß die Beschlagnahme des Hottinger'schen Vermögens einer wahren Sequestration gleichkomme.

Ueber den ersten Punkt ließ er sich in eine ausführliche Deklamation ein und suchte nachzuweisen, daß dieß nur in absolutistischen Staaten zum Vorschein komme und selbst das englische Ministerium sich wegen Verletzung des Briefgeheimnisses vor dem Parlamente habe verantworten müssen. Ich möchte freilich bei der Widerlegung dieser ersten Rüge nicht so weit ausholen, wie der Hr. Vertheidiger, sondern mich vielmehr an das

damals Vorgelegene und in der Praxis unsers Strafverfahrens Begründete halten. Stelle man sich doch auf den Standpunkt eines Inquirenten, dem man so zu sagen unter den Augen das corpus delicti verschleppt, auf alle Seiten hinaus colludirt und sich dabei auch der Postanstalten bedient: ich hege die Ueberzeugung, jeder andere Inquirent hätte in einem ähnlichen Falle nicht anders gehandelt, nicht anders handeln können und dürfen, und es ist dieses nicht das erste und wird auch nicht das letzte Mal sein, daß von einem Untersuchungsrichter, namentlich in einem so wichtigen Falle und bei so schweren Inzichten gegen seine Inquisiten, diese Maßregel angewendet wird. Was die verlangte Hausuntersuchung in Herisau betrifft, so kann es dem Vertheidiger mit dieser Rüge nicht ernst gewesen sein, denn er selbst ist in seiner frühern Stellung als Vollziehungsbeamter und Inquirent oftmals in den Fall gekommen, solche vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Ob die Beschlagnahme von Vermögenseffekten eines Inquisiten einer Sequestration gleichkomme oder nicht, mag im vorliegenden und ähnlichen Fällen ganz gleichgiltig sein; der Hr. Vertheidiger weiß so gut wie ich, daß bei einer Kriminalunterſuchung, wo es sich um Verbrechen handelt, welche ein Individuum an dem Vermögen Anderer begeht, es eine der Hauptpflichten des Inquirenten ist und sein muß, für die Erhaltung der Vermögenseffekten des Inquisiten, aus welchen einzig die Geschädigten Ersatz des ihnen unrechtmäßiger Weise Entzogenen gewärtigen können, Sorge zu tragen und dieselben nicht untergehen oder verschleppen zu lassen; und wer hätte den Geschädigten im vorliegenden Falle Ersatz geleistet, wenn das Vermögen der Hottinger'schen Eheleute verschleppt worden wäre, während die Staats-

anwaltschaft den Betrag dieser Entschädigungen auf beinahe 20,000 Frkn. beantragte, und diese Summe mit Inbegriff der Kosten der Prozedur beinahe das ganze Vermögen der Hottinger'schen Eheleute absorbirte? Was würden wohl die Gerichte dazu gesagt haben, wenn der Inquirent eine solche Untersuchung zur Beurtheilung abgegeben hätte, ohne sich darum zu bekümmern, wohin das Vermögen des Inquisiten gekommen sei und woher die Geschädigten entschädigt werden können, so daß diesen am Ende nur der Trost übrig geblieben wäre, daß die Verbrecher nun gestraft werden, dabei aber es sein Bewenden habe! Wer sich selbst in den Fall eines Betrogenen oder Bestohlenen setzt, könnte den Inquirenten, welcher so handeln würde, nur für einen pflichtvergessenen oder unfähigen Beamten ansehen. Im vorliegenden Falle waren aber noch eine Menge spezielle Gründe vorhanden, jene Beschlagnahme zu rechtfertigen, die jedoch nicht soweit ausgedehnt wurde, daß den Verwandten des Inquisiten nichts mehr zur Verfügung übrig geblieben war; im Gegentheil, diese Verwandten werden selbst nicht sagen können, daß ihnen nicht mehr überlassen worden sei, als das augenblickliche Bedürfniß erheischte. Es waren handgreifliche Spuren vorhanden, daß nicht nur bedeutende Geldsummen, verschiedene Gold- und Silberwaaren, sogar auch ein Schuldbrief auf die Seite gekommen sein möchten, sondern daß noch verschiedene Fahrhaben theils verschleppt, theils durch Verstecken der Untersuchung entzogen worden waren und weitere entzogen werden wollten, und andere, wie das Resultat der Untersuchung zeigte, in Zürich und Herisau zerstört worden sind.

Die Herren Vertheidiger haben dann ferner behauptet, es sei das Geständniß der Frau Hottinger ein erzwungenes

und erschlichenes; es sei ihr vorgespiegelt worden, sie werde milder beurtheilt, wenn sie ihren Ehemann als Mitwisser angebe; ihre Eifersucht sei rege gemacht worden, um sie zu Angaben gegen ihren Ehemann zu veranlassen; die Elisabetha Meier sei zu ihr eingesperrt worden, um sie zu belauschen und sie durch falsche Gerüchte gegen ihren Ehemann aufzubringen; die Meier habe für angebliche Ohrenschmerzen medizinirt, damit Frau Hottinger desto lauter mit ihr sprechen müsse, und die vor der Thüre horchende Aufseherin das Gespräch besser hören und dem Verhöramt mittheilen könne, was dieselbe gesprochen habe.

Was den letzten Punkt betrifft, so erkläre ich diesen als völlige Unwahrheit; denn es ist mir nichts davon bekannt, daß die Elisabetha Meier während ihrer Gefangenschaft bei Frau Hottinger mediziniren mußte, und eben so wenig, daß eine Aufseherin irgend einen Auftrag zum Horchen vor deren Thüre erhalten habe; diese dem Verhöramte gemachte Zulage ist eine schändliche Lüge, von der ich zwar gerne glaube, daß sie nur von der Frau Hottinger ihrem Vertheidiger angegeben worden sei.

Die Einsperrung der Meier zu Frau Hottinger überhaupt betreffend, so geschah dieß nicht auf Befehl des Verhöramtes, sondern auf denjenigen der Aufsichtskommission, weil beim Eintritt der Frau Hottinger in die Strafanstalt zu einer Zeit, wo sie schon die meisten Geständnisse gemacht hatte, und theils ihre körperliche Beschaffenheit, theils die Vermuthung, sie möchte einen neuen Selbstentleibungsversuch vornehmen, die Zugabe einer Wärterin für sie für nothwendig erachtet wurde. Es haben zwar die Herren Vertheidiger sich nicht darüber ausgesprochen, wer die Meier beauftragt habe,

Frau Hottinger zu belauschen und sie durch falsche Gerüchte gegen ihren Ehemann aufzubringen, so wenig als wer durch Erregung von Eifersucht bei ihr Anschuldigungen gegen ihren Ehemann zu erzwecken gesucht habe; sollte damit der Inquirent gemeint sein, was eben unbestimmt gelassen wurde, so erklärt derselbe diese Angaben für durch und durch falsch und unwahr, indem er sich bewußt ist, der Anwendung solcher verwerflichen Mittel, um zu einem bestimmten Zwecke zu gelangen, nicht fähig zu sein; auch sieht er nicht ein, welche Veranlassung die Akten dargeboten haben möchten, ein solches gemeines Treiben ihm zur Last zu legen, ein Treiben, dessen sich nur schuldig machen könnte, wer dem Grundsatze huldigt „der Zweck heiligt die Mittel.“ Ich gehöre auch nicht zu denen, welche das Wirken des thierischen Rachegefühls eines negirenden Inquisiten gegen seinen Mitangeschuldigten (wie dieß auch schon geschehen ist) als ein mit den Grundsätzen der neueren Kriminalistik permanirendes und für einen theoretisch gebildeten Inquirenten erlaubtes oder gebotenes Mittel ansehen, Geständnisse zu erhaschen. (vide Ammanns „Kriminalprozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain“ S. 73.)

Die Meier war — wie sich dann im Verfolge gezeigt hat — allerdings eine ungeeignete Person, als Wärterin der Frau Hottinger beigegeben zu werden, und ihre vielfachen Schwätzereien, aus welchen offenbar hervorging, daß sie die Hottinger'schen Eheleute gerne tüchtig bestraft sähe, waren auch die Veranlassung, daß der Inquirent sie von derselben entfernte und ihr eine andere Wärterin beigab, ohne die Aufsichtskommission darüber zu befragen oder ihr von der getroffenen Aenderung Anzeige zu machen. Es kann auch möglich sein,

daß sie von ungünstig gestimmten Bediensteten ꝛc., mit denen sie in Berührung kam, gegen die Hottinger'schen Eheleute aufgehetzt wurde; sie hat auch mehrmals, wenn sie, auf ihren Wunsch hin, von dem Inquirenten nicht einvernommen worden war, bei den wöchentlichen Visitationen den Mitgliedern des Kriminalgerichts selbst eröffnet, was sie dem Verhörrichter habe zu Protokoll geben wollen, und erst auf deren Anzeige und Auftrag hin geschah dann das Letztere.

Wie und auf welche Weise die Eifersucht der Frau Hottinger rege gemacht worden sein soll, ist mir wirklich unbekannt; aber das ist Thatsache, daß dieselbe, als sie wegen verschiedenen Angaben und Verifikationen den Aufseherinnen gegenüber gestellt werden mußte, und namentlich wegen der Art der von den Letztern geführten Arbeitsbücher Auskunft geben sollte, eine tief gewurzelte Animosität gegen diese weiblichen Angestellten zu erkennen gab und Einzelnen davon Vorwürfe über ein unschickliches Verhältniß derselben zu Hottinger gemacht hat; von ihr selbst und von niemand Anderm wurde auch die Angabe gemacht, daß eine frühere Aufseherin eiligst das Haus habe verlassen müssen, weil sie sich in gesegneten Leibesumständen befunden habe; daß zu gleicher Zeit bei einer bedeutenden Summe Geldes, die zur Bezahlung für Holz in Bereitschaft gehalten worden sei, 300 fl. gemangelt haben, und daß Hottinger diesen Manco einer unschuldigen Person habe zur Last legen wollen; sie selbst hat in einem Bruchstücke eines aufgefangenen Briefes an ihre Familie schreiben wollen, es sei noch ein außereheliches Kind von ihrem Manne her irgendwo versorgt; sie selbst hat sich mehrmals geäußert, der sogenannte Weiberboden, wo sich die weiblichen Sträflinge und Aufseherinnen aufhalten, sei längst schon das Un-

glück ihres Mannes gewesen. Von allem diesem wußte der Inquirent bis dahin nichts, so wenig als die Vertheidiger selbst, und hätte Frau Hottinger dieses nicht zur Sprache gebracht, so würde wohl schwerlich etwas darüber in die Akten gefallen sein.

Was Wahres oder Unwahres an diesen Angaben gewesen ist, will ich hier dahingestellt bleiben lassen; aber ungerecht wäre es, wenn etwa durch die Vertheidigungen der Glaube hätte erweckt werden sollen, es sei dieß von dem Inquirenten ausgegangen. Es hatte sich freilich bei mir auch eine Ueberzeugung hierüber gebildet, wenn ich namentlich noch die Ochs'sche Geschichte damit in Verbindung brachte.

Wer ihr Vorspiegelungen von milderer Beurtheilung gemacht habe, sofern sie Anschuldigungen gegen ihren Mann vorbringe, haben die Hrn. Vertheidiger ebenfalls nicht gesagt; jedenfalls aber waren solche Verdächtigungen ein unpassendes Vertheidigungsmittel, sofern sie nur aus der Luft gegriffene, jeder aktenmäßigen Begründung ermangelnde Vermuthungen sind, oder bloß auf den durch Nichts unterstützten Angaben eines Inquisiten beruhen, dem man von Seite seiner Familie, wie vielleicht der Frau Hottinger, Vorwürfe über sein Benehmen gemacht hat und der sich dann auf diese Weise zu entschuldigen suchte. Frau Hottinger hatte zuerst das System ergriffen, Alles auf sich zu nehmen und überall ihren Mann zu beschönigen und zu behaupten, daß er Nichts von den Betrügereien gewußt habe; erst als sie sah, daß es unmöglich sei, dieses System festzuhalten und daß Hottinger denn doch werde überwiesen werden, von den Betrügereien und Unterschlagungen Mitwissen gehabt zu haben und auch dabei selbst thätig gewesen zu sein, rückte sie mit der Sprache heraus, und es hat

sich dann auch das Meiste von ihr Angegebene vollkommen bestätigt. Sie hat aber auch einen natürlichen Grund für ihr früheres Läugnen angegeben, dessen in dem ersten Theile dieser Arbeit Erwähnung geschehen ist.

Wenn dann die Herren Vertheidiger von einem erzwungenen Geständniß gesprochen haben, so kann ich mir dieses nicht recht erklären, denn Zwang wurde niemals angewendet; Frau Hottinger wurde besser behandelt, als sie es verdiente. Es war auch nie meine Sache, die Inquisiten durch barsches Verfahren von mir abzustoßen, um so weniger, wenn ich vermuthen konnte, daß ein Geständniß erhältlich sei; und wenn die Vertheidiger ein Geständniß unter solchen Umständen abgelegt, als ein erschlichenes qualifiziren, so ist dieses mir ganz gleichgiltig. Ich habe die Erfahrung oft gemacht, daß durch ein solches Benehmen der Inquirent weit eher der Wahrheit auf den Grund kommt, als wenn er die Inquisiten wegen ihrem Läugnen aushudelt oder ihnen gar noch härtere Behandlung zukommen läßt.

Als Frau Hottinger im Kappelerhof den angeblichen Selbstentleibungsversuch gemacht hatte, wollte mir von einem der Untersuchung nahe gestandenen, sehr gelehrten Theoretiker, der Rath ertheilt werden, jetzt wäre die rechte Zeit zu Vornahme eines Verhörs mit ihr, weil bei ihrer gegenwärtigen Gemüthsstimmung möglicher Weise ein Geständniß erhältlich wäre; ich erwiderte ihm aber, daß ich auf ein Geständniß, abgelegt bei der gegenwärtigen Gemüthsstimmung der Frau Hottinger, kein großes Gewicht legen würde und daß dieß wahrscheinlich bei den urtheilenden Gerichten der nämliche Fall wäre; erst Wochen nachher, nachdem der Bezirksarzt und der Ordinarius der Frau Hottinger mir schriftlich erklärt hatten, daß dieselbe so weit hergestellt sei,

um ohne Bedenken verhört werden zu können, wurde ein solches mit ihr wieder aufgenommen, aber auch damals noch war von offenen Geständnissen keine Rede; diese erfolgten erst später, nachdem sie sich wieder in völlig gesundem Zustande befunden hatte und ihr Thatsachen vorgehalten werden konnten, welche ihr die Ueberzeugung beibringen mußten, daß ein längeres Läugnen nutzlos für sie sei.

Auch nicht bei einem einzigen Verhör mit ihr, fehlte eine Urkundsperson, oftmals waren zwei gegenwärtig, und ich zweifle nicht daran, daß, würden dieselben gesehen haben, daß der Inquirent auf illegalen Wegen Geständnisse zu erlangen suche, sie, wie es in ihrer Pflicht gelegen hätte, ihr Veto dagegen eingelegt haben würden.

Wenn dann in den Vertheidigungen hauptsächlich die nachherige Zurücknahme dieser Geständnisse hervor gehoben worden ist, so frage ich, wann und wie geschahen diese Revokationen? Erst nachdem die Vertheidiger die Prozedur gelesen hatten, nachdem ihnen die Gelegenheit gegeben worden war, öfters und längere Zeit mit den Inquisiten allein zu sprechen, nachdem auch den Mitgliedern der Hottinger'schen Familie ähnliche Unterredungen stundenlang gestattet worden waren, erklärte Frau Hottinger diese Geständnisse, ihnen gegenüber, für unwahr.

Mit Recht sind die urtheilenden Gerichte gar nicht näher hierüber eingetreten; mit Recht haben sie auch keine Aufträge an das Verhöramt ertheilt, noch weitere Verhöre und Verifikationen hierüber vorzunehmen, denn weitaus die meisten Geständnisse wurden wiederholt gemacht und mit einer Masse von Spezialitäten begleitet, durch anderweitige Zeugenangaben unterstützt und durch

die Resultate der Untersuchungen der Rechnungen und Bücher bestätigt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Untersuchung ein warnendes Beispiel für Personen abgeben möge, welche sich, durch Habgier angetrieben, ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen könnten, und daß die Staatsbehörden durch bessere Beaufsichtigung der Staatsanstalten ähnlichen Uebelständen in Zukunft frühzeitig zu begegnen suchen.

---

die Resultate der Untersuchungen der Rechnungen und Bücher bestätigt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Untersuchung ein warnendes Beispiel für Personen abgeben möge, welche sich, durch Habgier angetrieben, ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen könnten, und daß die Staatsbehörden durch bessere Beaufsichtigung der Staatsanstalten ähnlichen Uebelständen in Zukunft frühzeitig zu begegnen suchen.

---

die Resultate der Untersuchungen der Rechnungen und Bücher bestätigt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Untersuchung ein warnendes Beispiel für Personen abgeben möge, welche sich, durch Habgier angetrieben, ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen könnten, und daß die Staatsbehörden durch bessere Beaufsichtigung der Staatsanstalten ähnlichen Uebelständen in Zukunft frühzeitig zu begegnen suchen.

---

die Resultate der Untersuchungen der Rechnungen und Bücher bestätigt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Untersuchung ein warnendes Beispiel für Personen abgeben möge, welche sich, durch Habgier angetrieben, ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen könnten, und daß die Staatsbehörden durch bessere Beaufsichtigung der Staatsanstalten ähnlichen Uebelständen in Zukunft frühzeitig zu begegnen suchen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dürr, I.

Der Hriminalgrozeß in Sachen des Jakob Salomon Hottinger von Zürich; gewesenen Direktors der hiesigen Strafanstalt, dessen Ehefrau und Consorten
Bd.: 2

Zürich 1845 - 1847

Crim. 76 sc-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394179-1